

DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 3/2024

Migrantenkriminalität –
Die Trends verstärken sich

Phänomenologische
Betrachtungen zum
Wohnungseinbruch

Rechtsprechung zum
Wohnungseinbruchdiebstahl



Baden-Württemberg



Bundespolizei



Bundeskriminalamt



Niedersachsen



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der Ausgabe 3/2024 unserer Fachzeitschrift geht es zunächst um die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) sowie daraus resultierende Erkenntnisse über die Migrantenkriminalität und den Wohnungseinbruchdiebstahl.

Die PKS 2023 ist am 9. April 2024 durch Bundesinnenministerin Nancy Faeser, den brandenburgischen Innenminister und aktuellen Vorsitzenden der Innenministerkonferenz Michael Stübgen und den Präsidenten des Bundeskriminalamts Holger Münch vorgestellt worden.

Im Berichtsjahr 2023 wurden bundesweit 5.940.667 Fälle erfasst. Das bedeutet einen Anstieg um 312.083 Fälle (+5,5%) im Vergleich zum Vorjahr. Deutliche Steigerungen sind beim Computerbetrug, bei ausländerrechtlichen Verstößen, Erwerb, Besitz und Herstellung jugendpornografischer Schriften, Kokain- und Crackdelikten sowie beim Ladendiebstahl zu verzeichnen. Signifikante Rückgänge liegen hingegen insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität, Datenveränderung/Computersabotage, Fälschung beweisrelevanter Tatsachen/Täuschung im Rechtsverkehr, des Ausspähens und Abfangens von Daten sowie beim Betrug vor. Aufgeklärt wurden im Jahr 2023 insgesamt 3.469.752 Fälle, was einem Anteil von 58,4% entspricht. 2.246.767 Tatverdächtige wurden ermittelt (+7,3%).

Der an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen lehrende **Prof. Dr. Bijan Nowrousian** hatte sich mit dem Thema „Migrantenkriminalität“ bereits in den Ausgaben 1/2024 und 2/2024 unserer Zeitschrift beschäftigt und viel Resonanz erhalten. Nunmehr hat er nachgelegt und festgestellt, dass sich im Bereich der Migrantenkriminalität „die Trends verstärken“. Die vorliegenden Zahlen der PKS 2023 verdeutlichen nach seiner Darstellung, dass sich hier die problematischen Entwicklungen in nahezu allen Feldern weiter verschärft haben. Der Anteil der nichtdeutschen Täter ist von 783.876 im Jahr 2022 (=37,4%) auf 923.269 im Jahr 2023 (=41,1%) gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von 17,8%. Berücksichtigt man lediglich die Straftaten ohne ausländerrechtliche Bezüge, ist immer noch eine beachtliche Steigerung von 13,5% festzustellen. Die Analyse der PKS zeigt dabei, dass die erhöhte Kriminalitätsbelastung bei Menschen mit Migrationshintergrund nicht gleichmäßig über alle Gruppen verteilt ist, sondern insbesondere männliche Jugendliche und junge Erwachsene aus bestimmten Herkunftsregionen betrifft. Relevant sind gerade die Bereiche „Nahost“, „Schwarzafrika“, „Balkan“ sowie in Teilen „Osteuropa“. Die Gründe für diese erhöhte Kriminalitätsbelastung dürften nach Einschätzung unseres Autors auch kulturell-mental bedingt sein.

Die vorgenannten Erkenntnisse lassen sich auf den Wohnungseinbruch übertragen, mit dem sich **Christoph Frings** auseinandergesetzt hat. Der ebenfalls an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen tätige Kriminaldirektor weist indes darauf hin, dass bei einer langfristigen Betrachtung dieser Deliktsform erhebliche Schwankungen festzustellen sind. Der Höhepunkt wurde im Jahr 1993 mit 227.000

Fällen erreicht. Anschließend gingen die Zahlen dann bis auf 54.236 im Jahr 2021 zurück. Allerdings waren insbesondere die Jahre 2020 und 2021 durch die pandemiebedingten Einschränkungen geprägt, die gerade das kriminelle Wirken reisender Tätergruppen deutlich erschwert haben. Aktuell steigen die Fallzahlen wieder an und im Jahr 2023 wurden im Bundesgebiet 77.819 Wohnungseinbrüche bei einer Aufklärungsquote von 14,9% registriert. In diesem Kontext stellt Christoph Frings fest, dass der Anteil der ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen beim Wohnungseinbruchdiebstahl im Jahr 2023 bei 42,9%, beim Tageswohnungseinbruch sogar bei 46,8% liegt.

Auch die Beiträge von **Dr. Sören Pansa** und **Maria Plötz** nehmen auf die PKS 2023 und den Wohnungseinbruchdiebstahl Bezug. Während der bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig tätige Oberstaatsanwalt Sören Pansa auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dieser Deliktsform eingeht, widmet sich die ehemalige bayerische Kriminalhauptkommissarin Maria Plötz der Prävention und in diesem Kontext der bereichsspezifischen Tätigkeit der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen.

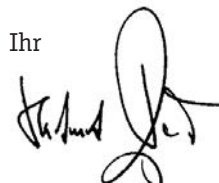
In weiteren Aufsätzen geht es um „Antizionismus und Antisemitismus im Linksextremismus“, „Verschwörungstheorien“, die „Komplizenschaft von RAF und SED“ sowie „Datenschutzrechtliche Aspekte polizeilicher Fachverfahren“. Für die Bearbeitung dieser Themen konnten **Dr. Udo Baron**, **AR Marcel Auber**, **Dr. Harald Bergsdorf** und **RI Sofiane Benamor** gewonnen werden.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, Aktuelles aus dem Netz, Rezensionen, ein Veranstaltungshinweis und gewerkschaftspolitische Nachrichten runden unsere Zeitschrift schließlich wie gewohnt ab.

Liebe Leserinnen und Leser, wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und sind auf Ihre Rückmeldungen gespannt. Zugleich weisen wir darauf hin, dass Sie die Beiträge unserer Zeitschrift nunmehr auch mit der „DP-App“ jederzeit zur Hand haben. Für Nachfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Für das Redaktionsteam

Ihr



Hartmut Brenneisen

Bildrechte: Kay Herschelmann.

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

Baden-Württemberg

Kriminaloberkommissarin Birgit Jentsch,

Polizeipräsidium Reutlingen,

Kriminalpolizeidirektion Tübingen

Kriminalhauptkommissarin Stefanie Reutter,

Kriminalpolizei Waiblingen

Regierungsamtmann Marcel Auber,

Landesamt für Verfassungsschutz

Bayern

Berlin

Kriminalhauptkommissar Thomas Spaniel,

Gesamtpersonalrat (GPR)

BKA

Holger Münch,

Präsident des Bundeskriminalamtes

Leitende Kriminaldirektorin a. D. Sabine

Wenningmann

Kriminaldirektor Guido Schweickardt,

Bezirksvorsitzender GdP im BKA

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar Alexander Poitz,

Stellvertretender Bundesvorsitzender der GdP

Bremen

Kriminaldirektor Tim Gelinek,

Stellv. Leiter der Kriminalpolizei

Kriminalhauptkommissar Lutz Jurkschat

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,

Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg

Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,

Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar

Jürgen Lindemann,

Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminalhauptkommissar a.D. Michael Rath

Hessen

Kriminalhauptkommissar Lars Elsebach,

Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

LKD Thomas Krense,

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

Polizeidirektor a.D. Rainer Becker

Heiko Tesch,

Leitender Kriminaldirektor und Leiter des Referats

Kriminalitätsbekämpfung im Ministerium für Inneres,

Bau und Digitalisierung

Niedersachsen

Präsident Landeskriminalamt Friedo de Vries

Verfassungsschutzpräsident Dirk Pejril

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,

PI Braunschweig

Nordrhein-Westfalen

Kriminaldirektor Ernst Herget

Erster Kriminalhauptkommissar

Frank Schniedermeier

Kriminaldirektor Jürgen Dekker

Erster Kriminalhauptkommissar Michael Maatz

GdP-Landesgeschäftsführer Ertugrul Ulas

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei a. D. Jürgen Schmitt

Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Jürgen Brauer

Generalstaatsanwalt Harald Kruse,

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Polizeipräsident Rainer Hamm,

Polizeipräsidium Mainz

Matthias Bongarth,

Geschäftsführer Landesbetrieb Daten und Information

Kriminaldirektor Gerald Gouasé,

Leiter der Kriminaldirektion Mainz

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Landespolizeipräsident Dr. Thorsten Weiler,

Landespolizeipräsidium

Leitender Ministerialrat Ulrich Pohl,

Verfassungsschutz

Leitender Kriminaldirektor Stefan Noll,

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Kriminaldirektor Michael Klein,

Landespolizeipräsidium

Kriminaloberrätin Nadine Weiler-Kunz,

Fachhochschule

Kriminaldirektor Karsten Klein,

Landespolizeipräsidium

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,

Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,

Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt, a. D.

Kriminalhauptkommissar Kai Martin,

Polizeirevier Chemnitz-Nordost

Sachsen-Anhalt

Leitender Kriminaldirektor Sirko Eckert,

Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Kriminalhauptkommissar a. D. Rolf Strehler

Kriminalhauptkommissar Michél Odenthal

Polizeirevier Burgenlandkreis

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent a. D. Jörg Muhlack

Landespolizeidirektor a. D. Michael Wilksen

Leitender Polizeidirektor Ralph Garschke

Leitender Kriminaldirektor Rainer Bretsch,

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und

Sport

Leitender Polizeidirektor Frank Ritter,

Polizeidirektion Itzehoe

Kriminaldirektor Michael Raasch,

Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Präsident Jens Kehr,

Landespolizeidirektion Thüringen

Editorial	1
Migrantenkriminalität – Die Trends verstärken sich Von Prof. Dr. Bijan Nowrouzian, Münster	4
Phänomenologische Betrachtungen zum Wohnungseinbruch Von KD Christoph Frings, Duisburg	8
Betreten verboten – Neues zum unmittelbaren Ansetzen und weiteren Problemen des schweren Wohnungseinbruchdiebstahls Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa, Schleswig	11
Einbruchschutz – Ein kompetenter Service der Polizei Von KHK'in a.D. Maria Plötz, Straubing	14
Antizionismus und Antisemitismus im Linksextremismus Von Dr. Udo Baron, Hannover	15
Aspekte von Verschwörungstheorien am Beispiel der „QAnon“-Bewegung Von AR Marcel Auber, Ludwigsburg	20
Kollaboration gegen den „Kapitalismus“ – Über die Kooperation, Kumpanei und Komplizenschaft von RAF und SED Von Dr. Harald Bergsdorf, Dümpelfeld	24
Datenschutzrechtliche Aspekte polizeilicher Fachverfahren Von RI Sofiane Benamor, Rostock	28
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	32
Aktuelles aus dem Netz Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen	34
GdP-Expertise im Bundestag: WED besser bekämpfen Von Jeldrik Grups (M.A./LL.M.), Berlin	35
Facetten der Wirtschaftskriminalität – Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik Von PHK Peter Hirsch, Burgau/By.	36
Rezensionen	7, 17, 22, 29

IMPRESSUM

Herausgeber:

GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:

Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, Verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KD Frank Wimmel, Redakteur

E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

EPHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur

E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

EKHK Christian Zwick, Redakteur

E-Mail: zwick@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH

Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitische(r) Teil:

Jochen Kopelke, GdP-Bundesvorsitzender,

c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,

Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,

Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de

Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,

Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz

Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:

Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,- Euro incl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:

Print Media Group GmbH,

St.-Reginen-Platz 5, 59069 Hamm,

Telefon: 0 23 85 / 931-100, Fax 0 23 85 / 931-199, info@pmg.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de



Migrantenkriminalität – Die Trends verstärken sich

Von Prof. Dr. Bijan Nowroussian, Münster¹

Einleitung

Kriminalität von Tätern mit Migrationshintergrund ist ein großes Thema in Deutschland – in der Politik ebenso wie in der Erfahrungswelt der Strafverfolgungsbehörden und mehr und mehr auch der Bürger. In den letzten beiden Ausgaben der „Kriminalpolizei“ hat der Verfasser sich in dem Artikel „Migrantenkriminalität: Zum Stand der Dinge“ ausführlich mit der Thematik befasst und zentrale Thesen zur Kriminalitätsbelastung von Migranten in Deutschland herausgearbeitet. Die Analyse basierte dabei hauptsächlich auf den Daten der polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2022 (PKS 2022) sowie dem „Lagebild Organisierte Kriminalität“ des BKA für 2021. Diese Untersuchung hat folgende Schlüsselthesen erbracht:

- ▶ Es gibt in allen Feldern eine höhere Kriminalitätsbelastung bei Menschen mit Migrationshintergrund.
- ▶ Diese ist vor allen Dingen bei zunehmender Schwere der Delikte gegeben, etwa im Bereich der Gewaltkriminalität, der Sexualdelikte und der Banden- und organisierten Kriminalität. Es gibt sie aber mehr und mehr auch bei krawallartigen Delikten im öffentlichen Raum.
- ▶ Betroffen davon sind jedoch keineswegs alle Migrantengruppen, sondern vor allem männliche Jugendliche und junge Erwachsene mit den Migrationshintergründen „Nahost“, „Schwarzafrika“, „Balkan“ sowie in Teilen „Osteuropa“.
- ▶ Die Gründe für diese erhöhte Kriminalitätsbelastung bestimmter Migrantengruppen sind nicht nur sozial oder demografisch bedingt, auch wenn diese Faktoren eine Rolle spielen, sondern sie sind auch kulturell-mental bedingt.
- ▶ Deutsche hingegen sind weit überdurchschnittlich Opfer, und zwar gerade auch Opfer von Migrantenkriminalität.²

Mit den nun vorliegenden Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2023 sowie dem „Lagebild Organisierte Kriminalität“ für 2022 bietet sich die Gelegenheit, die Entwicklungen weiter zu verfolgen und zu analysieren, ob sich die identifizierten Trends fortsetzen oder sogar verstärken.

Der nunmehrige Artikel „Migrantenkriminalität: Die Trends verstärken sich“ zielt darauf ab, diese neuesten Entwicklungen detailliert darzustellen. Dabei soll ein Vergleich der Zahlen zwischen 2022 und 2023 zeigen, dass sich die Gesamtzahl der Fälle und insbesondere der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen noch einmal erhöht haben, was bedeutet, dass die ohnehin schon erheblichen Probleme mit Migrantenkriminalität sich noch vergrößert haben.

Die Struktur des Artikels entspricht dabei den Kernthesen aus dem vorangegangenen Beitrag und wird daher nach dieser Einleitung wie folgt aussehen:

- 1) Höhere Kriminalitätsbelastung bei Menschen mit Migrationshintergrund in allen Feldern

- 2) Höhere Kriminalitätsbelastung bei Menschen mit Migrationshintergrund umso ausgeprägter, je gewalttätiger die Delikte sind
- 3) Höhere Kriminalitätsbelastung bei Menschen mit Migrationshintergrund nicht bei allen Migranten, sondern vor allem bei männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit den Migrationshintergründen „Nahost“, „Schwarzafrika“, „Balkan“ sowie in Teilen „Osteuropa“
- 4) Deutsche weit überdurchschnittlich Opfer, und zwar gerade auch Opfer von Migrantenkriminalität
- 5) Fazit

1 Höhere Kriminalitätsbelastung bei Menschen mit Migrationshintergrund in nahezu allen Feldern

Die polizeilichen Kriminalstatistiken des Jahres 2023 im Vergleich zu 2022 zeigen eine Zunahme der Kriminalität insgesamt sowie eine deutliche Zunahme der Kriminalitätsbelastung bei Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Anzahl aller erfassten Straftaten stieg von 5.628.584 Fällen im Jahr 2022 auf 5.940.667 Fälle im Jahr 2023, was einer Zunahme von 5,5% entspricht.³ Parallel dazu stieg die Zahl der Tatverdächtigen von 2.093.782 im Jahr 2022 auf 2.246.767 im Jahr 2023, was eine Zunahme von 7,3% bedeutet.⁴ Der Anteil der Täter ohne deutschen Pass betrug dabei 2023 41,1% (gegenüber 37,4% im Jahr 2022).⁵

Besonders auffällig ist die Zunahme der nichtdeutschen Tatverdächtigen. Im Jahr 2022 betrug die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen 783.876, während sie 2023 auf 923.269 anstieg, was einer Steigerung von 17,8% entspricht. Unter diesen nichtdeutschen Tatverdächtigen erhöhte sich die Zahl der „Zuwanderer“ (also im Wesentlichen der Asylsuchenden bzw. „Flüchtlinge“) von 310.062 im Jahr 2022 auf 402.514 im Jahr 2023, was einen Anstieg von beachtlichen 29,8% darstellt.⁶

Rechnet man die ausländerrechtlichen Verstöße heraus und legt nur die „Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ zugrunde, so ergeben sich 2.017.552 Tatverdächtige insgesamt (+5,0%), davon 1.322.571 deutsche (+1,0%) und 694.981 nichtdeutsche (+13,5%). Unter Letzteren waren 178.581 Zuwanderer (+25,1%).⁷ Auch hier ist die Steigerungsrate bei den Migranten also noch erheblich.

Entsprechend hoch ist auch der Migrantenanteil an den Tatverdächtigen insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße: Dieser lag für 2023 bei 34,4% (gegenüber 31,9% im Vorjahr) sowie für Zuwanderer bei 8,9% (gegenüber 7,4% im Vorjahr).⁸

Diese nochmals erhöhten Zahlen zeigen sich in nahezu allen Deliktsbereichen. So stiegen die Fälle von gefährlicher und schwerer Körperverletzung von 144.663 im Jahr 2022 auf 154.541 im Jahr 2023, was einer Zunahme von 6,8% entspricht.

Auch die Anzahl der Raubdelikte erhöhte sich von 38.195 im Jahr 2022 auf 44.857 im Jahr 2023, was einen Anstieg von 17,4% bedeutet. Die Tatverdächtigen bei Raubdelikten wiesen einen signifikanten Anstieg auf, wobei sich die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 12.270 im Jahr 2022 auf 15.013 im Jahr 2023 erhöhte, was einer Zunahme von 22,4% entspricht.⁹ Im Bereich der Diebstahlsdelikte nahm die Gesamtzahl der Taten von 2022 im Vergleich zu 2023 um 10,7% auf 1.971.435 zu. Die Zahl der deutschen Verdächtigen stieg um 7,4% auf 237.230 an, die der Ausländer um 22,8% auf 186.818 und die der Zuwanderer um 31,8% auf 52.069.¹⁰ Diese hohe Zahl an Nichtdeutschen kommt bei den Diebstahlsdelikten – neben einem hohen Ausländeranteil in nahezu allen Begehungsformen – vor allem auch durch eine drückende Dominanz migrantischer Täter beim Taschendiebstahl zustande. Der Migrantenteil liegt hier bei 78,71%¹¹ – und steigt damit sogar gegenüber 2022 mit damals 76,33%¹² noch einmal an. Auf einzelne Deliktfelder wird im weiteren Verlauf noch näher eingegangen.

Zusammenfassend zeigt sich eine signifikante Zunahme der Kriminalität insgesamt sowie erneut eine signifikante Zunahme migrantischer Täter – auf deren Steigerung die Zunahme der Gesamtzahl der Taten nahezu alleine zurückzuführen ist. Schon diese Daten belegen daher die fortgesetzte und sogar noch zunehmende Bedeutung dieses Themas.

2 Höhere Kriminalitätsbelastung bei Menschen mit Migrationshintergrund umso ausgeprägter, je gewalttätiger die Delikte sind

Die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik für die Jahre 2022 und 2023 bestätigen im Vergleich weiter den Trend einer höheren Kriminalitätsbelastung bei Menschen mit Migrationshintergrund insbesondere bei gewalttätigen Delikten.

Die Gewaltkriminalität insgesamt stieg im Jahr 2023 um 8,6% auf 214.099 Fälle, verglichen mit 197.202 Fällen im Jahr 2022. Die Zahl der Tatverdächtigen erhöhte sich dabei von 178.224 auf 190.605, was eine Zunahme von 6,9% bedeutet. Die Zahl der deutschen Tatverdächtigen blieb dabei relativ konstant (111.517 gegenüber dem Vorjahreswert von 109.138), während die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 69.086 um 14,5% auf 79.088 stieg. Der Anteil von „Zuwanderern“ stieg dabei noch stärker, nämlich um stolze 20,3% von 21.388 auf 25.732.¹³ Der Ausländeranteil lag damit bei Gewaltdelikten insgesamt bei 41,49% – und ist also signifikant höher als die ohnehin schon hohen 34,4% Ausländeranteil bei den Straftaten insgesamt.

Blickt man auf einzelne Gruppen der Gewaltdelikte, ergibt sich wiederum das gleiche Bild: die Zunahme von Taten, die Zunahme von migrantischen Tätern und eine noch höhere Kriminalitätsbelastung als bei den Straftaten insgesamt.

Die Fälle von Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen etwa erhöhten sich um 2,1% von 2.236 im Jahr 2022 auf 2.282 im Jahr 2023. Die Zahl der deutschen Tatverdächtigen ging dabei sogar leicht zurück (von 1.591 auf 1.568), während die der Migranten insgesamt von 1.108 auf 1.221 stieg, also um 10,2%. Unter den Tatverdächtigen erhöhte sich 2023 mit 395 Zuwanderern dabei deren Quote um 14,8% gegenüber 2022 (Vorjahr: 344).¹⁴ Der Ausländeranteil insgesamt lag bei 43,78%.

Die Delikte der Vergewaltigung, sexuellen Nötigung und des sexuellen Übergriffs in besonders schwerem Fall stiegen um 2,4% von 11.896 Fällen im Jahr 2022 auf 12.186 Fälle im Jahr 2023. Die Zahl der Tatverdächtigen insgesamt stieg dabei um 2,5%, die der deutschen Tatverdächtigen um 1,5%, die der ausländischen um 4,2% und die der Zuwanderer um 3,3%. Der Ausländeranteil an allen Tatverdächtigen betrug 2023 37,24%.¹⁵

Bei Gruppenvergewaltigungen ist der Ausländeranteil freilich noch signifikant höher, nämlich seit 2016 stets um die 50%.¹⁶

Die Raubdelikte verzeichneten wie geschildert einen deutlichen Anstieg um 17,4% von 38.195 Fällen im Jahr 2022 auf 44.857 Fälle im Jahr 2023. Die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei Raub stieg ebenfalls signifikant von 12.270 im Jahr 2022 auf 15.013 im Jahr 2023, was einer Zunahme von 22,4% entspricht. Bei Zuwanderern war der Anstieg mit 28,5% sogar noch höher (4.314 Tatverdächtigen aus dieser Gruppe im Jahr 2022 gegenüber 5.544 im Jahr 2023). Der Gesamtanteil von Ausländern bei Raubdelikten machte 2023 46,43% aus.¹⁷

Die Fälle gefährlicher und schwerer Körperverletzung stiegen um 6,8% von 144.663 im Jahr 2022 auf 154.541 im Jahr 2023, die der Tatverdächtigen um 6,3% von 144.430 auf 154.475. Die Zahl der deutschen Tatverdächtigen erhöhte sich dabei nur um 1,2%, die der Ausländer insgesamt hingegen um 14,4% und die der Zuwanderer um 20,7%. Der Ausländeranteil betrug in der Summe 41,2%.¹⁸

Schwer zu erfassen ist dabei nach wie vor die Zahl der Messerangriffe. In der PKS 2023 war diese gegenüber 2022 relativ konstant. Erfasst wurden Messerangriffe jedoch nur im Kontext von gefährlicher oder schwerer Körperverletzung sowie von Raubtaten.¹⁹ Aus den Bundesländern kommen indes, teils zumindest, in der Tendenz andere Zahlen: In Hamburg stieg die Zahl der Messerangriffe von 1.127 Fällen im Jahr 2022 auf 1.269 im Jahr 2023.²⁰ Und NRW verzeichnete mit 6.221 erfassten Fällen von Messergewalt im Jahr 2023 ein Plus im Vergleich zu 2022 von 48,4%. Der Ausländeranteil lag dabei bei 47,4%.²¹

Ebenso zeigt sich im Bereich der organisierten Kriminalität auch im nun vorgestellten Berichtszeitraum (hier: 2022) eine hohe Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund. Allerdings bewegten sich die Gesamtzahlen an Tatverdächtigen und Verfahren sowie der Ausländeranteil hier kaum.²² Das Bundeslagebild zur organisierten Kriminalität für das Jahr 2022 hebt indes noch einmal hervor, dass 72% der Verfahren eine „internationale Tatbegehung“ aufwiesen²³ (gegenüber 70,7% 2021)²⁴, sodass auch im Jahr 2022 organisierte Kriminalität stark migrantisch geprägt war.

Und auch jenseits der Gewaltkriminalität bleibt es ebenfalls dabei, dass der Migrantenteil besonders hoch ist, wenn auch die Schwere des Delikts besonders hoch ist. Dies sei am Wohnungseinbruchdiebstahl illustriert, bei dem der Migrantenteil 2023 mit 42,93%²⁵ noch einmal deutlich über dem Migrantenteil an den Straftaten insgesamt lag.

3 Höhere Kriminalitätsbelastung bei Menschen mit Migrationshintergrund nicht bei allen Migranten, sondern vor allem bei männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit den Migrationshintergründen „Nahost“, „Schwarzafrika“, „Balkan“ sowie in Teilen „Osteuropa“

Die Analyse der polizeilichen Kriminalstatistik 2022 und 2023 zeigt, dass die erhöhte Kriminalitätsbelastung bei Menschen mit Migrationshintergrund nicht gleichmäßig über alle Gruppen verteilt ist. Besonders betroffen sind männliche Jugendliche und junge Erwachsene aus bestimmten Herkunftsregionen. Dieser Befund für das Jahr 2022 bleibt auch 2023 gleich – wobei es erneut dieselben Herkunftsländer sind, die durch eine erhöhte Kriminalitätsbelastung auffallen. Von den 923.269 nichtdeutschen Verdächtigen waren etwa 61.052 Afghanen, 13.146 Marokkaner, 50.462 Polen, 63.283 Rumänen und 14.973 Russen.²⁶ Das Problem „Migrantenkriminalität“ behält damit seine auch kulturell-mentale Seite, die der Verfasser im Blick

►►► Migrantenkriminalität – Die Trends verstärken sich

auf die Herkunftsregionen und die dort teils geltenden Werte und Regeln bereits im Vorgängerartikel herausgearbeitet hat.

Eine besonders große Rolle bei der Kriminalitätsentwicklung spielt dabei auch im Berichtszeitraum 2023 die seit 2015 massiv gestiegene Zuwanderung über das Asylrecht. „Zuwanderer“ über das Asylrecht stellen nicht nur einen erheblichen Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt, sondern tragen überdies kontinuierlich zur Zunahme von Straftaten bei. Dabei dominieren neben Diebstahlsdelikten gerade auch Rohheitsdelikte, wobei diejenigen Herkunftsregionen besonders überproportional vertreten sind, die dies auch sonst bei Migrantenkriminalität sind. Zuwanderung über das Asylsystem ist daher seit 2016 ein ebenso maßgeblicher wie kontinuierlicher Faktor für die negative Kriminalitätsentwicklung in Deutschland.²⁷ Die Masseneinwanderung über das Asylrecht seit 2015 hat Deutschland also signifikant und anhaltend unsicherer gemacht.

Für Berlin hat die Polizeipräsidentin Slowik das Wesentliche zum Problemfeld der Gewaltkriminalität daher auch treffend so zusammengefasst: „Zugespitzt formuliert: Nach unseren Zahlen ist die Gewalt in Berlin jung, männlich und hat einen nicht-deutschen Hintergrund. Das gilt auch für Messergewalt.“²⁸

Dass eine erhöhte Kriminalitätsbelastung bestimmter Gruppen natürlich nicht sagt, dass alle zur Gruppe Gehörenden kriminell sind, ist dabei eigentlich selbstverständlich, sei aber gleichwohl noch einmal ausdrücklich angemerkt. Auch unter weit überdurchschnittlich kriminalitätsbelasteten Gruppen finden sich daher gut Integrierbare und gut Integrierte. Es gibt eben lediglich einen höheren Anteil an „Problemfällen“ – und nur um diese geht es hier.

4 Deutsche weit überdurchschnittlich Opfer, und zwar gerade auch Opfer von Migrantenkriminalität

Die polizeiliche Kriminalstatistik 2023 zeigt ferner, wie schon 2022, dass Deutsche weiterhin weit überdurchschnittlich Opfer von Straftaten werden.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1.249.329 Opfer erfasst, was einem Anstieg von 8,5% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Von den erfassten Opfern waren 939.234 deutsche Staatsangehörige (75,2%), während 310.095 keine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen (24,8%). Dies bedeutet, dass Deutsche nach wie vor deutlich häufiger Opfer von Straftaten werden als Nichtdeutsche.²⁹

Eine amtliche Statistik zu den Staatsangehörigkeiten von Opfern und Tätern führte weiterhin die Polizei NRW, und auch hier gibt es neue Zahlen, nun für 2022. Danach finden sich 2022 22.347 nichtdeutsche Opfer deutscher Täter, aber 38.053 deutsche Opfer nichtdeutscher Täter.³⁰ Auch hier bestätigt sich also das bekannte Bild.

Ausgehend von Anfragen beim BKA finden sich medial zu diesem Thema auch bundesweite Zahlen, diesmal bezogen auf Minderjährige Opfer. Danach gab es 2023 19.969 deutsche minderjährige Opfer ausländischer Täter (+25% gegenüber 2022), darunter 6.758 deutsche Opfer von Zuwanderern (+23%). Umgekehrt gab es nur 9078 ausländische minderjährige Opfer deutscher Täter (+21%). In 10.042 Fällen waren Täter und Opfer Ausländer (+42%).³¹ Auch hier findet sich also das gleiche Bild.

Und auch jenseits des statistisch Fassbaren können Gruppen migrantischer Täter das Sicherheitsgefühl für einheimische Deutsche und integrierte Migranten (!) erheblich gefährden. Dies sei an zwei Beispielen illustriert: In jüngerer Zeit scheint eine syrisch-afghanische Jugendbande im Norden der thüringischen Stadt Gera ihr Viertel zu terrorisieren und fiel dabei unter anderem durch einen Gewaltexzess gegen einen

14-jährigen Deutschen auf, den die Täter komplett auf Video aufzeichneten.³² Zum anderen gab es, wiederum in Thüringen, vor etwa zwei Monaten einen Brandbrief von Zugbegleitern. Diese berichteten, dass zwischen Suhl, wo sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet, und Erfurt junge Zuwanderer die Zugbegleiter bedrohten, belästigten und selbstverständlich niemals mit Fahrkarte fuhren. Das Maß an Aggressivität war dabei derart hoch, dass die Zugbegleiter ihre Arbeit kaum noch verrichten konnten und teilweise vor den Zuwanderern regelrecht fliehen mussten.³³ Es wäre ein schwerer Fehler, die verunsichernde Wirkung solcher Einzelvorgänge auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu unterschätzen, nur weil man sie vielleicht nicht gut statistisch erfassen kann. Denn sie beleuchten im Brennglas und für die Betroffenen traumatisierend erlebbar die statistischen Befunde, die sich sehr gut erfassen lassen und die Gegenstand der Artikelserie des Verfassers waren. Es ist daher auch keineswegs irrational, wenn die Menschen in solchen Geschehnissen einen Beleg für ein sich vergrößerndes Kriminalitätsproblem und für ein zunehmendes Problem gerade migrantischer Kriminalität sehen. Denn genau diese Entwicklungen stehen eben hinter vielen Einzelmeldungen.

5 Fazit

Die aktuellen Zahlen machen insgesamt deutlich, dass sich die ohnehin schon problematischen Entwicklungen im Kontext von Migrantenkriminalität im vergangenen Jahr noch verschärft haben – und daher eine ohnehin bereits ausgesprochen heikle Lage sich weiter dramatisch zuspitzt. Diese Entwicklung bedroht die Fundamente des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des öffentlichen Friedens, weil sie den öffentlichen Raum massiv unsicherer machen und damit das Grundvertrauen in Staat und Gesellschaft unterminieren. Vor diesem Hintergrund ist die Lage für weitere Beschwichtigungsrituale und ausschließlich politisch motivierte Diskursverbote schlicht zu ernst. Das Problem Migrantenkriminalität gehört vielmehr ganz oben auf die Tagesordnung – und dies auf der Basis ehrlicher Zahlen, mögen sie politisch noch so unbequem sein. Was dabei konkret zu tun ist, konnte aus Kapazitätsgründen schon in den Vorgängerartikeln nur skizziert werden und erfordert eigene ausführliche Debatten.

Auf einen Aspekt möchte der Verfasser aber ausdrücklich hinweisen: Blickt man auf die Zunahme von Kriminalität seit der faktischen Grenzöffnung 2015, so wird deutlich, dass die gesamte Herangehensweise in Deutschland das Pferd von der falschen Seite aufzuzäumen versucht. Denn es macht recht wenig Sinn, die Grenzen für jedermann zu öffnen und so – ausdrücklich: neben Integrierbaren (!) – auch überproportional viele Integrations- und Regelverweigerer ins Land zu lassen – und dann zu überlegen, wie man mit deren Kriminalität am besten umgehen könnte. Denn so überfordert man alle relevanten Akteure und Institutionen, von der Sozial- und Jugendarbeit über Kindergärten und Schulen bis zu Ausländerämtern, Polizei, Justiz und Strafvollzug. Moralisch richtig und sogar moralisch überlegen erscheint eine solche Politik ihren Verfechtern daher auch nur, weil sie die negativen Folgen einfach ausblenden oder gar wegzuleugnen versuchen. Aber die Folgen sind da und sie sind spürbar – vor allem im Verlust des öffentlichen Raums. Und auch, wenn ein Ende der Masseneinwanderung über das Asylsystem gewiss nicht die einzige Antwort sein kann: Ohne ein Ende der Politik der offenen Grenzen ist auch eine Lösung des Problems der Migrantenkriminalität realistisch schlicht nicht zu haben.

Anmerkungen

- Der Autor war von 2005 bis 2016 Staatsanwalt in Kiel und ist seit August 2016 Professor für Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Studienort Münster.
- Vgl. Nowrouzian, Migrantenkriminalität: Zum Stand der Dinge (Teil 2), Kriminalpolizei, 2/2024, S. 23, 27.
- Vgl. PKS 2023, S. 9, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 11, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 12, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 11, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 11, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 13, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 14, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 19, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 20, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2022, S. 19, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-9.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 14, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 14, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 14, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. BT-Drs. 20/11603, S. 2 f., <https://dserver.bundestag.de/btd/20/116/2011603.pdf>, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 14, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 14, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.

- Vgl. PKS 2023, S. 15, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. Schriftliche kleine Anfrage vom 5.5.2024 und Antwort des Senats, Drucksache 22/14310.
- Vgl. Mader, Messerangriffe haben in NRW um fast 50% zugenommen, Funke Medien, 6.6.2024, <https://app-webview.sparknews.funkemedien.de/nrw-nrz/region/rhein-und-ruhr/article242508906/Messerangriffe-haben-in-NRW-um-fast-50-Prozent-zugenommen.html?paid=true>, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. Organisierte Kriminalität, Bundeslagebild 2022, BKA, S. 8 f., file:///C:/Users/V110/Downloads/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2022-1.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. Organisierte Kriminalität, Bundeslagebild 2022, BKA, S. 2, file:///C:/Users/V110/Downloads/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2022-1.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. Organisierte Kriminalität, Bundeslagebild 2021, BKA, S. 2, file:///C:/Users/V110/Downloads/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2021-1.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 19, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, Tabelle T 62, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundTVNationalitaet/bundTVNationalitaet.html?nn=226082>, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, Kernaussagen, Berichtszeitraum: 1.1.–30.9.2023, BKA, file:///C:/Users/V110/Downloads/kernaussagenKriminalitaet-Zuwanderung2023.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. Polizeipräsidentin: Messergewalt fast nur durch Ausländer, JF, 24.6.2024, <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/polizeipraesidentin-messergewalt-fast-nur-durch-auslaender/>, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS 2023, S. 11, file:///C:/Users/V110/Downloads/IMK-Bericht-6.pdf, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. PKS NRW 2023, Tabelle 510; https://polizei.nrw/sites/default/files/2023-10/pks_2022_nordrhein-westfalen_t510.pdf, abgerufen: 28.6.2024.
- Vgl. Rifler, Brisante Zahlen: Deutsche Minderjährige werden häufiger Opfer von ausländischen Minderjährigen als umgekehrt, NIUS, 27.06.2024; <https://www.nius.de/news/brisante-zahlen-deutsche-minderjaehrige-werden-haeufiger-opfer-von-auslaendischen-minderjaehrigen-als-umgekehrt/6a0734ca-5674-4034-855b-31c0c7a04bca>; abgerufen: 28.6.2024.
- Vgl. Gera: 20 Syrer und Afghanen quälen deutschen Schüler, JF, 20.6.2024, <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/gera-20-syrer-und-afghanen-quaelen-deutschen-schueler/>, abgerufen: 24.6.2024.
- Vgl. Bahn-Betriebsrat schildert erschreckende Taten von Migranten, JF, 26.4.2024, <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/bahn-betriebsrat-schildert-erschreckende-taten-von-migranten/>, abgerufen: 24.6.2024.



REZENSION

Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar. 67. Auflage 2024

Der nunmehr in der 67. Auflage vorliegende Kommentar bietet überzeugende Erläuterungen zur zielgerichteten Lösung aller strafprozessualen Fragestellungen an.

Die Darstellungen orientieren sich unmittelbar an den Erfordernissen der Praxis, sind jedoch zugleich auch wissenschaftlich fundiert. Neben der Strafprozessordnung (StPO) werden die für das Strafverfahren einschlägigen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), die Einführungsgesetze zur Strafprozessordnung (EGStPO), zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) und zum Strafgesetzbuch (EGStGB), die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie weiterer Rechtsnormen erläutert bzw. ergänzend aufgeführt.

Seit mehreren Jahren trägt Prof. Dr. Bertram Schmitt die Verantwortung für das Werk, der Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner abgelöst hat. Bertram Schmitt ist Richter am Internationalen Strafgerichtshof, Richter am Bundesgerichtshof (zur Wahrnehmung der Tätigkeit beim IStGH beurlaubt) und Honorarprofessor an der Universität Würzburg. Der Kommentar ist unter der fachlichen Mitarbeit von Marcus Köhler, Richter am Bundesgerichtshof und Lehrbeauftragter an der Universität Leipzig, entstanden, der insbesondere die für die Polizei besonders relevanten Bestimmungen der §§ 94 bis 111q sowie §§ 158 bis 163g StPO bearbeitet hat. Beide Autoren sind in Wissenschaft sowie juristischer und polizeilicher Praxis anerkannt und stehen für ein hohes Maß an Fachkompetenz.

Inhaltlich überzeugt das Werk auf ganzer Linie. Durch seine sehr gute Strukturierung schafft es in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und fachspezifische Literatur, verliert sich aber nicht in verzichtbaren Einzelmeinungen. Den Kommentierungen sind der Normtext und zum Teil eine Übersicht vorangestellt, so dass sich der Leser schnell zurechtfinden kann. Ein maßvoll eingesetzter Fettdruck lässt wichtige Stichworte leichter finden. Als ausgesprochen positiv herauszustellen ist die Ausgewogenheit der Ausführungen, die den Schwerpunkt erkennbar auf die Rechtsprechung legen, relevante Literaturmeinungen jedoch nicht vernachlässigen. Die vorliegende Auflage befindet sich hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum auf dem Stand vom März 2024. Das bei Drucklegung geplante Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, das die Rechte von Opfern von Straftaten nach dem VStGB erweitern und die Breitenwirkung völkerstrafrechtlicher Prozesse verbessern soll, wurde bereits berücksichtigt.

In der Gesamtschau ist der Kommentar ein unverzichtbares Standardwerk. Aufgrund seiner Informationsfülle und Aktualität durch jährliches Erscheinen ist er für alle am Strafverfahren Beteiligten eine wichtige Grundlage.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autoren: Bertram Schmitt, Marcus Köhler
Titel: Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen
Auflage: 67. Auflage 2024
Format: 2852 Seiten, DIN A 5, Hardcover
Preis: 115,00 Euro
ISBN: 978-3-406-80984-2
Verlag: Verlag C.H. Beck oHG



Phänomenologische Betrachtungen zum Wohnungseinbruch

Von KD Christoph Frings, Duisburg¹

Der Anteil des Wohnungseinbruchs an der registrierten Gesamtkriminalität lag im Jahr 2023 im Bundesgebiet bei 1,3%. Auch wenn dieser Anteil scheinbar gering zu sein scheint, so ist die Bedeutung der Fallzahlenentwicklung im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls für das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung erheblich. Das eigene Haus oder die eigene Wohnung, wird als sicherer und höchst persönlicher Rückzugsraum angesehen. Das subjektive Sicherheitsempfinden der Betroffenen wird durch die Anwesenheit fremder Personen in der eigenen Wohnung stets massiv beeinträchtigt. Höchst persönliche, vertrauliche oder z.T. intime Gegenstände (Unterwäsche) werden von fremden Personen angefasst und durchwühlt. Pressemeldungen zu Wohnungseinbrüchen, besonders im näheren Wohnumfeld, werden durch die örtliche Bevölkerung aufmerksam wahrgenommen. Eine weitere (unbewusste) Viktimisierung der Opfer erfolgt dann zum Teil auch noch durch die polizeiliche Tatortaufnahme, wo diese Gegenstände dann noch für die Tatortaufnahme sichtbar ausgebreitet herumliegen, da sich bis zum Ende der Tatortaufnahme Veränderungen am Tatort verbieten. Ein jeder, sei es als Eigentümer oder Mieter, einer Wohnung oder eines Hauses kann potentiell Opfer einer solchen Tat werden.

Eine der Reaktionen des Gesetzgebers war 2017 die Erhöhung des Strafrahmens für den Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung auf 1 Jahr Freiheitsstrafe. Die Tat ist somit als Verbrechen eingestuft. Weiterhin wurde 2019 der Tatbestand des Einbruchs in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung (§ 244 Abs. 4 StGB) in den Katalog der Anlasstaten für eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO aufgenommen.

Unter Phänomenologie versteht man die Lehre von den Erscheinungsformen strafbarer Handlungen. In diesem kurzen Artikel wäre dem Anspruch nicht gerecht zu werden, eine umfassende phänomenologische Abhandlung zum Wohnungseinbruchdiebstahl zu verfassen. Der Beitrag schließt an eine ausführlichere Darstellung der Phänomenologie zum Wohnungseinbruchdiebstahl in der Ausgabe 1/2020 der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ an. In diesem Beitrag soll daher nur ein kurzes „update“, fokussiert auf die aktuelle Entwicklung der Fallzahlen, der Aufklärungsquote sowie der Entwicklung der Tatverdächtigen, erfolgen.

1 Fallzahlenentwicklung im Wohnungseinbruchdiebstahl

In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird der Wohnungseinbruch unter der Kennziffer 435.000, der Tageswohnungseinbruch unter der Kennziffer 436.000, erfasst. Die Dunkelfeldproblematik kann im Bereich der vollendeten Taten vernachlässigt werden, denn ohne Anzeigenerstattung erfolgt durch die Versicherer grundsätzlich keine Auszahlung von Versicherungsleistungen.

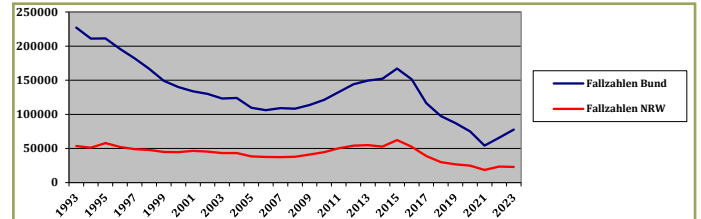


Abb. 1: Darstellung der Anzahl der Wohnungseinbrüche Bundesrepublik Deutschland und im Bundesland NRW von 1993 bis 2023.²

Bei langfristiger Betrachtung des Wohnungseinbruchs ist eine deutliche Schwankung der Fallzahlen feststellbar. Im Jahr 1993 hatte die Fallzahlenentwicklung beim Wohnungseinbruch in der Bundesrepublik mit ca. 227 000 Delikten ihren Höhepunkt erreicht. Von dem starken Anstieg der Fallzahlen bis 1993 waren insbesondere, nach der „Wiedervereinigung“ Deutschlands, die sog. „neuen Bundesländer“ in Ostdeutschland betroffen. Dies lässt sich gut im Vergleich mit der Fallzahlenentwicklung im Bundesland Nordrhein-Westfalen ablesen, hier hatte es keinen signifikanten Anstieg der Fallzahlen im gleichen Zeitraum gegeben. Die Fallzahlen im Bundesgebiet gingen dann bis zum Jahr 2008 auf ca. 108 000 Delikte zurück. Ab diesem Zeitpunkt stiegen die Fallzahlen dann erneut bis 2015 im Bundesgebiet auf ca. 167 000 Delikte an. Nach 2015 waren die Delikte dann wieder rückläufig bis zum Jahr 2021 mit 54236 registrierten Fällen. Das ist der geringste Stand seit der deutschen Wiedervereinigung. Aktuell steigen die Fallzahlen im Bundesgebiet wieder deutlich an, im Jahr 2023 wurden im Bundesgebiet 77819 Wohnungseinbrüche registriert.

2 Entwicklung der Aufklärungsquote im Wohnungseinbruch

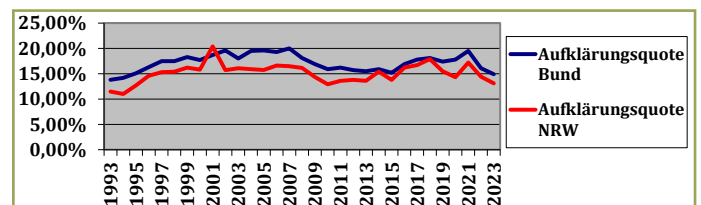


Abb. 2: Aufklärungsquote beim Wohnungseinbruch auf Bundesebene und im Bundesland NRW von 1993 bis 2023.³

Die Aufklärungsquote im Bereich des Wohnungseinbruchs hatte im Jahr 2021 im Bundesgebiet 19,5% (bei recht verhaltenen Fallzahlen) erreicht. Bei der Betrachtung der letzten 20 Jahre ist auffällig, dass die Aufklärungsquote im Bereich des Wohnungseinbruchs kaum je die 20%-Marke überstiegen hat. Mit dem Anstieg der Fallzahlen ist die Aufklärungsquote im Jahr 2023 sogar wieder auf 14,9% gefallen. Als erschwerend für die polizeiliche Aufklärungsarbeit erweist sich natürlich, dass in der Masse der Fälle keine Täter-Opfer-Vorbeziehung besteht, die

Masse der Taten in der dunklen Jahreszeit durchgeführt wird, oft von der Rückseite her ins Tatobjekt eingedrungen wird und professionelle Wohnungseinbrecher sich nur kurze Zeit an und in dem Tatobjekt aufhalten.

Andererseits fallen bei einem Wohnungseinbruch auch eine Vielzahl ermittlungsrelevanter Spuren an, so u.a. körperzellenhaltige Spuren, Finger- und Schuhabdruckspuren sowie Werkzeugspuren. Bei der Ergreifung von Beschuldigten fallen häufig auch digitale Spuren durch mitgeführte Kommunikationsmittel an. Dies setzt jedoch entsprechende personelle und materielle Kapazitäten für entsprechend intensive Tatortaufnahmen und Folgermittlungen voraus. Trotz der derzeit hohen Einstellungszahlen stehen den Dienststellen für die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs keine zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung. Der Nachersatz wird zum Ausgleich der hohen Pensionierungszahlen sowie zur Bewältigung zusätzlicher neuer polizeilicher Herausforderungen, wie u.a. Handel mit Kinderpornografie, steigende politische Kriminalität und eine weiterhin hohe Anschlaggefahr, benötigt. Im Vergleich zur Aufklärungsquote bei der Gesamtkriminalität vom 58,4% im Jahr 2023, ist die Aufklärungsquote von 14,9% im Bereich des Wohnungseinbruchs ein beschämend geringer Wert. Zu erwarten ist auch für das kommende Jahr keine signifikante Änderung der schwachen Aufklärungsquote im Bereich des Wohnungseinbruchs.

Wenn auch bislang die Aufklärungsquote im Bereich des Wohnungseinbruchs nicht hoch war, so ist auch nicht förderlich für die polizeiliche Aufklärungsarbeit in diesem Deliktsbereich, die Entscheidung des Gesetzgebers zur Neuregelung des Falls der notwendigen Verteidigung (§§ 140, 141 ff. StPO), die am 13.12.2019 in Kraft trat. Die Änderungen basieren auf der EU-Richtlinie 2016/1919. Der deutsche Gesetzgeber war zur Umsetzung dieser EU-Richtlinie verpflichtet, ist jedoch bei der Umsetzung deutlich über die Mindestanforderungen der Europäischen Union hinausgegangen.⁴ Diese Neuregelung stärkt massiv die Beschuldigtenrechte, so u.a. durch die von Amts wegen erfolgende Pflichtverteidigerbestellung vor polizeilichen Vernehmungen, bei der Beabsichtigung der Haftvorführung des Beschuldigten. Das hat deutliche negative Auswirkungen im Bereich der polizeilichen Haftsachenbearbeitung und erschwert die Aufklärung von Serientaten deutlich.

Direkte Zusammenhänge zwischen politischen Entscheidungen und der Fallzahlentwicklung im Bereich des Wohnungseinbruchs würden eine genaue wissenschaftliche Untersuchung erfordern. Auffällig sind jedoch einige zeitliche Parallelen zwischen Fallzahlentwicklung und politischen Entscheidungen. Der Anstieg der Fallzahlen im Wohnungseinbruch endete im Jahr 2015, seit diesem Jahr fielen die Fallzahlen bis 2021 kontinuierlich. Das Ende des Anstiegs der Fallzahlen im Wohnungseinbruch fällt zusammen mit der Schließung der sog. „Balkanroute“ im Rahmen der „Flüchtlingswelle“ im Herbst 2015. Der Tiefpunkt der Fallzahlenentwicklung 2021 fällt wiederum zusammen mit einschneidenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Die Jahre 2020 und 2021 waren geprägt von deutlichen Einschränkungen der Bewegungs- und Reisefreiheit der Bevölkerung. Gerade im Jahr 2021 waren Herbst, Winter und Frühjahr von Kontaktbeschränkungen (bis hin zu Ausgangssperren), Homeoffice und Unterrichtung von Kindern und Studierenden zu Hause mittels Onlinelehre geprägt. Die Masse der Wohnungseinbrüche erfolgt in der „dunklen Jahreszeit“ zwischen Spätherbst und Winter. Genau in diese Phase fiel aber auch der Schwerpunkt der Kontaktbeschränkungen, da gerade in der kälteren Jahreszeit die Infektionsgefahr am höchsten war. Die Kontaktbeschränkungen und der häufige Aufenthalt von Menschen in ihrer eigenen Wohnung so u.a. durch Verbot von Großveranstaltungen, Schließung von

Gastronomie, Kinos und Fitnessstudios dürfte zu einer deutlichen Einschränkung der Tatgelegenheitsstruktur für potentielle Täter geführt haben. Zudem unterlagen Reisen ins Ausland oder nach Deutschland hinein deutlichen Beschränkungen, an den Landesgrenzen wurden wieder Grenzkontrollen, auch von EU-Bürgern, durchgeführt. Dies dürfte es für reisende Tätergruppen, die ausschließlich zur Begehung von Straftaten einreisen, deutlich erschwert haben nach Deutschland zu gelangen.

3 Entwicklung der Tatversuche

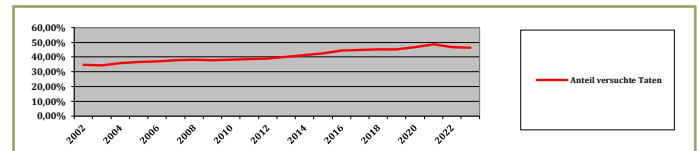


Abb. 3: Anteil der versuchten Taten am Wohnungseinbruch auf Bundesebene von 2002 bis 2023.⁵

Erfreulich ist hingegen die Entwicklung im Bereich des Versuchsanteils der Taten. Gemeinhin gilt ein steigender Versuchsanteil im Bereich des Wohnungseinbruchs als Indikator für eine zunehmend bessere Objektsicherung. Der Anteil der Tatversuche ist seit dem Jahr 2002 von 34,6% bis zum Jahr 2021 kontinuierlich bis auf 48,7% gestiegen. Aktuell ist der Anteil der Tatversuche wieder leicht gesunken und liegt bei 46,3%. Unterstellt wird häufig, dass die langfristige und konsequente Präventionsarbeit der Polizei ihre Früchte getragen hat und Wohnungen und Häuser zunehmend besser gesichert werden. Es könnte aber auch sein, dass eine zunehmende Professionalisierung der Tatbegehung von Diebesbanden zu einer zeitoptimierten Tatbegehung führt, d.h. wenn es zu lange dauert um in ein Objekt eindringen zu können, wird die Tat abgebrochen und ein neues (weniger gut gesichertes) Tatobjekt angegangen.

4 Entwicklung bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen

Delikte des schweren Diebstahls und des Wohnungseinbruchs werden überwiegend von männlichen Tätern begangen. Weiter kann festgehalten werden, dass Wohnungseinbrüche heute überwiegend von erwachsenen Tätern und eher selten von Kindern bzw. Jugendlichen begangen werden. Obwohl es sich bei den Tätern hauptsächlich um Männer handelt, meidet der Wohnungseinbrecher grundsätzlich den Kontakt zum Opfer und flieht, wenn er bei der Tatausführung gestört wird.

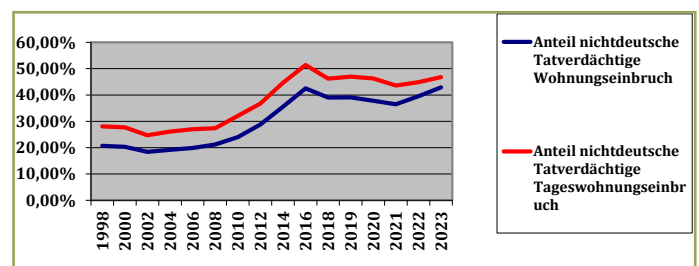


Abb. 4: Entwicklung des Anteils der nichtdeutschen Tatverdächtigen beim Wohnungseinbruch Bundesrepublik 1998 bis 2018.⁶

Im Jahr 2023 lag Anteil der ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen an der Zahl aller ermittelten Tatverdächtigen (ohne Berücksichtigung ausländerrechtlicher Verstöße) bei 34,4%.⁷ Beim Wohnungseinbruch beträgt hingegen der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen 42,9%, beim Tageswohnungseinbruch liegt

►►► Phänomenologische Betrachtungen zum Wohnungseinbruch

er sogar bei 46,8%. Im Jahr 2023 lebten 13,9 Millionen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland⁸, das entspricht bei einer Gesamtbevölkerung von 83,3 Millionen, einem Bevölkerungsanteil von ca. 16,7%. Nicht zu vergessen ist jedoch, dass Straftaten nicht nur von der hier wohnenden Bevölkerung, sondern auch von eingereisten Personen begangen werden. Bis zum Jahr 2016 nahm der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen kontinuierlich, bis zum Wert von über 42% beim Wohnungseinbruch und bis über 51% beim Tageswohnungseinbruch zu. Die Werte sind in der Folgezeit bis 2023 noch auf ca. 43% beim Wohnungseinbruch gestiegen, bzw. liegen beim Tageswohnungseinbruch mit derzeit 47% leicht unter dem Höchstwert von 2016. Das Absinken des Anteils nicht deutscher Tatverdächtiger nach 2016 fällt zeitlich zusammen mit der Schließung der sog. „Balkanroute“ durch verstärkte Grenzsicherungsmaßnahmen zu Serbien durch Ungarn und Österreich, später auch durch andere EU-Staaten.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist die Tatverdächtigenzahl auch untergliedert nach der jeweiligen Nationalität separat aus. Zur besseren Übersicht soll die Aufschlüsselung der nichtdeutschen Tatverdächtigen in zwei separaten Diagrammen erfolgen. Auch wenn nur etwa ca. 15% der Wohnungseinbrüche durch die Polizei aufgeklärt werden, so sind insgesamt 4247 ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige im Bereich des Wohnungseinbruchs 2023 doch eine ausreichend große Personengruppe für etwas genauere Betrachtungen.

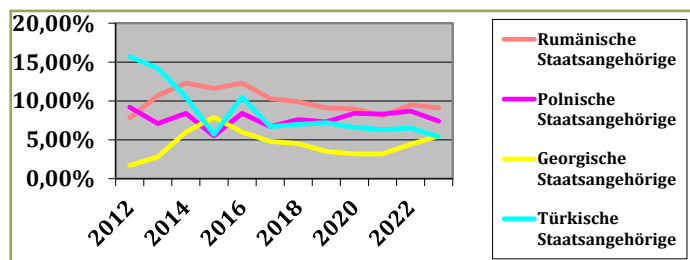


Abb. 5: Aufschlüsselung des Anteils der nichtdeutschen Tatverdächtigen beim Wohnungseinbruch Bundesrepublik.⁹

Der Anteil Täter türkischer Staatsangehörigkeit beträgt 5,4% im Jahr 2023, jedoch macht diese Bevölkerungsgruppe mit fast 1,55 Millionen die größte ausländische Bevölkerungsgruppe in Deutschland aus. Mit über 1,24 Millionen Menschen sind ukrainische Staatsangehörige die zweitgrößte und mit ca. 970 000 Menschen syrische Staatsangehörige die drittgrößte ausländische Bevölkerungsgruppe in Deutschland. Obwohl ukrainische Staatsangehörige die zweitgrößte ausländische Bevölkerungsgruppe stellen, beträgt ihr Anteil an den ermittelten Tatverdächtigen beim Wohnungseinbruch nur 1,6%, bei den syrischen Staatsangehörigen beträgt ihr Anteil 5,1%. Mit ca. 910 000 Menschen sind rumänische Staatsangehörige die viertgrößte und mit ca. 890 000 Menschen polnische Staatsangehörige die fünftgrößte Bevölkerungsgruppe.¹⁰

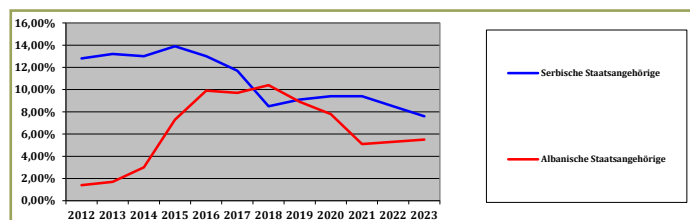


Abb. 6: Aufschlüsselung des Anteils der nichtdeutschen Tatverdächtigen beim Wohnungseinbruch Bundesrepublik.¹¹

Im Jahr 2015 stellten Tatverdächtige mit serbischer Staatsangehörigkeit mit 13,9% die größte Personengruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen, bis 2018 ist der Anteil auf ca. 8,5% gefallen. Inzwischen ist der Anteil serbischer Staatsangehöriger

weiter auf 7,6% abgesunken. Der Anteil der serbischen Bevölkerung in Deutschland liegt laut dem Statistischen Bundesamt derzeit bei ca. 260 000 Personen. Der Anteil albanischer Staatsangehöriger lag zwischen 2016 und 2018 bei konstant ca. 10% und ist inzwischen auf 5,5% gesunken. Dieser Wert ist auffällig bei ca. 56 000 albanischen Staatsangehörigen in Deutschland 2018 und inzwischen ca. 120 000 Einwohnern im Jahr 2023.

5 Zusammenfassung

Seit 1981 ist ein weitgehend stetiger Anstieg der Einbruchversuche zu beobachten auf derzeit ca. 46%. Dies könnte ein Indiz für den Erfolg polizeilicher Präventionskampagnen sein oder auch Hinweis auf eine teilprofessionelle, zeitoptimierte Arbeitsweise professioneller Täter.

Die Fallzahlen beim Wohnungseinbruch haben sich nach 2015 deutlich nach unten entwickelt. Das Absinken der Fallzahlen seit 2015 geht einher mit einem leichten Rückgang des Anteils ausländischer Tatverdächtiger bis 2021. Seit 2022 ist jedoch wieder ein Anstieg der Fallzahlen, als auch ein moderater Anstieg des Anteils ausländischer Tatverdächtiger zu beobachten. Das Absinken der Fallzahlen und des Anteils nichtdeutscher Tatverdächtiger seit 2015 verlief zeitlich parallel zur Schließung der sog. „Balkanroute“, ein Zusammenhang lässt sich hier vermuten. Ein weiteres Absinken der Fallzahlen 2020/2021 wurde sicherlich durch die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zur Corona-Pandemie und dem damit vermehrten Aufenthalt der Bevölkerung zu Hause, begünstigt.

Die Aufklärungsquote im Wohnungseinbruch hat seit 1993 im Bundesgebiet kaum die 20%-Marke überschritten, meist liegt sie deutlich darunter. Derzeit liegt die Aufklärungsquote bei nur 14,9%. D.h. weniger als jeder sechste Wohnungseinbruch wird derzeit aufgeklärt. Dem Bürger sind solche Zahlen nur schwer zu vermitteln. Aufgrund der hohen Zahl weiterer aktueller polizeilicher Herausforderungen ist mit einer signifikanten Steigerung der Aufklärungsquote nicht zu rechnen. Dazu bedürfte es einer deutlich verbesserten materiellen und personellen Ausstattung der zuständigen Dienststellen zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchs. Die derzeit aktuelle Haushaltslage des Bundes und der Bundesländer wird aber wohl eher zu sinkenden „Polizeietats“ führen.

Im Bereich der nichtdeutschen Tatverdächtigen lässt sich festhalten, dass die Größe einer ausländischen Bevölkerungsgruppe in Deutschland keinerlei Rückschluss auf deren deliktische Belastung zulässt. So sind die drei größten ausländischen Bevölkerungsgruppen in Deutschland (türkische, ukrainische und syrische Staatsangehörige) in diesem Deliktsfeld, nicht ihrem Wohnbevölkerungsanteil nach repräsentiert. Auffällig überrepräsentiert sind z.T. jedoch relativ kleine ausländische Bevölkerungsgruppen.

Literatur:

Böß: Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, in: NSTZ 2020, S. 185-193.

Bundeskriminalamt (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für 2023 (und ältere Ausgaben), Grundtabelle-Fallentwicklung (V 1.0) sowie T 62 Straftaten und Staatsangehörigkeit nichtdeutscher Tatverdächtiger (V 1.0), Wiesbaden 2023.

Landeskriminalamt NRW (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für 2023 (und ältere Ausgaben), Grundtabelle 101, Düsseldorf 2023.

Müller-Jacobsen: Das neue Recht der notwendigen Verteidigung, in: NJW 2020, S. 575-582.

Anmerkungen

- 1 Christoph Frings ist Kriminaldirektor und Dozent für Kriminalwissenschaften an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Duisburg.
- 2 Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik 2023, T 01 Grundtabelle-Fallentwicklung (V 1.0), Wiesbaden 2024/Landeskriminalamt NRW (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik NRW 2023, Grundtabelle 101, Düsseldorf 2024.
- 3 Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik 2023, T 01 Grundtabelle-Fallentwicklung (V 1.0), Wiesbaden 2024/Landeskriminalamt NRW (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik NRW 2023, Grundtabelle 101, Düsseldorf 2024.
- 4 Vgl. Müller-Jacobsen, NJW 2020, 575 (ähnlich B6ß, NSTZ 2020, 186).
- 5 Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik 2023, T 01 Grundtabelle-Fallentwicklung (V 1.0), Wiesbaden 2024.

- 6 Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik 2023, T 01 Grundtabelle-Fallentwicklung (V 1.0), Wiesbaden 2024.
- 7 https://www.bka.de/de/aktuelleinformation/statistikenlagebilder/polizeilichekriminalstatistik/pks2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023.html.
- 8 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/5062/umfrage/entwicklung-der-auslaendischen-bevoelkerung-in-deutschland/>.
- 9 Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik 2023, T 61 Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Anlass des Aufenthaltes (V 1.0), Wiesbaden 2024.
- 10 <https://www.statista.com/statistik/daten/studie/1221/umfrage/anzahl-der-auslaender-in-deutschland-nach-herkunftsland/>.
- 11 Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik 2023, T 61 Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Anlass des Aufenthaltes (V 1.0), Wiesbaden 2024.



Betreten verboten – Neues zum unmittelbaren Ansetzen und weiteren Problemen des schweren Wohnungseinbruchdiebstahls

Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa, Schleswig¹

1 Einleitung

„Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“, diese Trainerweisheit Sepp Herbergers lässt sich problemlos auf die Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls übertragen. Denn pünktlich zur dunklen Jahreszeit steigen zuverlässig die Fallzahlen und Hinweise auf etwaige Erfolge aus der Vergangenheit helfen nur wenig bei der Prävention bzw. Aufklärung weiterer Taten. Die Statistik des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2023 verzeichnet einen Anstieg von etwa 18% im Vergleich zu 2022.² Die gefühlte „Null-Lage“ während der Coronapandemie ist daher definitiv vorbei. Ebenso wie im Fußball ist eine gute Saisonvorbereitung dabei oft schon die halbe Miete. Insofern erscheinen sog. Strukturermittlungen gerade auch außerhalb der dunklen Jahreszeit als probates Mittel. Denn ein erheblicher Teil der Taten wird „reisenden Tätergruppierungen“ zugeschrieben, die sich nur kurze Zeit in einer Region aufhalten. Für die Ermittlungsbeamten stellt es insofern bereits eine erhebliche Herausforderung dar, innerhalb dieses engen Zeitfensters solche Personen zu identifizieren. Hierbei wirkt sich der Umstand erschwerend aus, dass diese oftmals kurzfristig in Wohnungen Dritter unterkommen und daher ihre Gegenwart meist erst mittelbar aus dem plötzlichen Anstieg der Fallzahlen gefolgert werden kann. Vor Ort haben diese Gruppierungen daher typischerweise Ansprechpartner, welche für die Unterkunft sorgen, lohnende Objekte

ausweisen und auch mitunter an den Taten unmittelbar beteiligt sind. Sind solche lokalen Strukturen hingegen aufgrund entsprechender Schritte bereits aufgedeckt worden, können direkt zu Beginn des kritischen Zeitraums gezielte Aktionen getätigt werden, um „vor die Lage zu kommen“. Durch die Klassifizierung des § 244 Abs. 4 StGB als Verbrechen i.S.d. § 12 Abs. 1 StGB kann sich dabei bereits aus entsprechenden Vorbereitungshandlungen ein Anfangsverdacht bezüglich der Verabredung eines Verbrechens i.S.d. § 30 Abs. 2, 3. Var. StGB ergeben, wenn zumindest zwei Tatverdächtige vorhanden sind. Sollte der Ermittlungsrichter diese Ansicht teilen, steht den Ermittlungsbeamten die ganze Bandbreite an Maßnahmen der Strafprozessordnung zur Verfügung, wobei sich die längerfristige Observation i.S.d. § 163f StPO unter Zuhilfenahme technischer Mittel i.S.d. § 100h StPO als effektivstes Werkzeug erwiesen hat. Denn hinsichtlich der Durchführung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen fehlt zumindest bei reisenden Tätergruppierungen oftmals die Zeit, relevante Gerätenummern zu ermitteln. Ferner ist inzwischen auch das Wissen um die Ermittlungsmöglichkeiten bezüglich der Nutzung von Mobiltelefonen weit verbreitet, so dass diese seitens der Täter im Bereich der Tatplanung und -ausführung nur sporadisch zum Einsatz kommen. Gelingt es im Rahmen der Observation, die Verdächtigen verdeckt zum potentiellen Tatort zu begleiten, muss, sobald diese mit der Tatausführung begonnen haben, die vorläufige Festnahme vollzogen werden.

►►► Rechtsprechung zum Wohnungseinbruchdiebstahl

Bei der Entscheidung über den Zugriff wird die Frage virulent, wann ein unmittelbares Ansetzen i.S.d. §§ 244 Abs. 4, 22, 23 Abs. 1 StGB vorliegt. Im Folgenden soll daher auf die diesbezügliche höchstrichterliche Rechtsprechung eingegangen werden, welche den relevanten Zeitpunkt nunmehr erheblich vorverlegt.³ Des Weiteren erfolgt eine Darstellung rechtlicher Probleme, die oftmals im Zusammenhang mit Wohnungseinbruchdiebstählen auftreten und deren Kenntnis zu einer effizienteren Ausgestaltung der polizeilichen Ermittlungsarbeit führen kann.

2 Das unmittelbare Ansetzen bei dem Versuch des schweren Wohnungseinbruchdiebstahles

Ab welchem Zeitpunkt ein strafbarer Versuch vorliegt, ist gemäß § 22 StGB klar geregelt, nämlich sobald der Täter nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Tat ansetzt. Entsprechend der Formel der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss der Täter dafür aus seiner Sicht die Schwelle zum „jetzt geht's los“ überschreiten. Das ist der Fall, wenn er eine Handlung vornimmt, die nach dem Tatplan in ungestörtem Fortgang ohne Zwischenschritte unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen soll.⁴ Obwohl diese Definition seitens der höchstrichterlichen Rechtsprechung einheitlich angewendet wird, führte diese bezüglich des versuchten schweren Wohnungseinbruchdiebstahls⁵ zu erheblich divergierenden Ergebnissen. Zunächst sollte es hierfür erforderlich sein, dass der Täter sich Zugang zu dem Objekt verschafft.⁶ Ab dem Jahr 2020 war ein Hebeln an einer Tür oder einem Fenster, wobei der Täter das Objekt nicht betreten haben musste, als ausreichend angesehen worden.⁷ Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat nun über folgenden Sachverhalt entschieden⁸:

A, B und C verabredeten, in ein Einfamilienhaus einzubrechen, wobei der A das Haus nicht selbst betreten sollte. A fuhr B und C zu dem Einfamilienhaus. B und C kletterten über den 2,2 Meter hohen Metallzaun auf das Grundstück, gingen zur Terrassentür und schauten in das Haus. Da der Bewohner sie bemerkt hatte, verständigte er die Polizei. Als B und C die sich rasch nähernden Polizeikräfte bemerkten, flüchteten sie.

Der Senat bejahte einen Versuch bezüglich eines schweren Wohnungseinbruchdiebstahl i.S.d. §§ 244 Abs. 4, 22, 23 Abs. 1 StGB aller drei Angeklagter als Mittäter i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB.

Hierzu ist auszuführen, dass Mittäter einheitlich in das Versuchsstadium eintreten, sobald auch nur einer von ihnen zu der tatbestandlichen Ausführungshandlung unmittelbar ansetzt.⁹ Als Mittäter kann dabei auch bestraft werden, wer nicht selbst am Tatort ist. Ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt, kann ausreichend sein.¹⁰ Bei A bestand eine solche in der Mitwirkung bei der Planung und der Übernahme der Transportleistung.

Auch setzten B und C durch das Betreten des Grundstückes unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an: „Das noch erforderliche Aufbrechen der Tür stellte hier demnach keinen eigenständigen Zwischenakt dar, sondern stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wegnahme von Gegenständen, die sich nach der Planung sofort

anschließen sollte. Angesichts des beabsichtigten fortlaufenden Geschehens war zu diesem Zeitpunkt das geschützte Rechtsgut bereits gefährdet. Hierfür ist letztlich nicht entscheidend, ob stets bereits beim Übersteigen eines Gartenzauns, dem - wie hier - eine gewahrsamssichernde Funktion zukommt, ein unmittelbares Ansetzen anzunehmen ist, wenn der Täter in der Absicht handelt, in ein dahinterliegendes Haus einzubrechen“.¹¹ Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass der Einsatz eines Werkzeuges für den Eintritt in das Versuchsstadium grundsätzlich nicht mehr nötig ist. Das Erfordernis des nach Tätervorstellung unmittelbaren Anschlusses von Wegnahmehandlungen an das Betreten des Objektes dürfte bezüglich sämtlicher Taten erfüllt sein, bei welchen die Täter schlicht planen, jegliches Stehlenswertes mitzunehmen. Dies trifft erfahrungsgemäß auf nahezu alle Wohnungseinbrüche zu. Ausnahmen könnten dann gegeben sein, wenn die Täter einen bestimmten Wertgegenstand suchen und bereits wissen, dass dieser sich in einem Raum befindet, zu welchem sie nach der Einbruchshandlung erst noch vordringen müssen. Ferner lässt sich dem Beschluss entnehmen, dass bereits das „Angehen“ eines Zaunes ein unmittelbares Ansetzen begründen kann, wenn diesem eine gewahrsamssichernde Funktion zukommt. Wann dies der Fall ist, muss im Einzelfall nach der Beschaffenheit des Zaunes entschieden werden. Hierbei könnte auch eine Höhe von etwa 1 Meter ausreichend sein, wenn der Zaun Merkmale aufweist, wie etwa Spitzen oder andere Beschaffenheiten, welche ein Übersteigen erschweren.

Doch nicht nur das unmittelbare Ansetzen ist ein weites Feld. Vielmehr bietet der (schwere) Wohnungseinbruchdiebstahl zahlreiche weitere Problembereiche, die durchaus auch die tägliche Polizeiarbeit bereichern können. Insofern bietet der anstehende „Saisonbeginn“ einen hervorragenden Anlass, sich einen Überblick zu verschaffen.

3 Ausgewählte Probleme des Wohnungseinbruchdiebstahls

Erstaunlich ist bereits, was unter den Wohnungsbegriff i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB fällt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Räumlichkeit zur Tatzeit von Menschen bewohnt wird. Sie darf nur nicht gänzlich für Wohnzwecke entwidmet worden sein. So gilt als Wohnung ein Hotelzimmer¹², ein Wohnmobil bzw. Wohnwagen¹³ und ein Ferienhaus¹⁴. Auch nach dem Versterben eines Bewohners handelt es sich bei dessen Heim zwar nicht mehr um eine dauerhaft genutzte Privatwohnung i.S.d. § 244 Abs. 4 StGB, aber noch um eine Wohnung i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.¹⁵ Da die Täter in diesen Konstellationen aber wohl typischerweise von einem bewohnten Objekt ausgehen, kommt grundsätzlich auch ein tateinheitlicher Versuch des § 244 Abs. 4 StGB in Betracht.¹⁶

Als weitaus schwieriger erweisen sich Konstellationen, in welchen sog. gemischt, also gewerblich und privat, genutzte Gebäude bzw. Teile eines Wohngebäudes betroffen sind, welche nicht unmittelbaren Wohnzwecken dienen. Hierbei ist entscheidend, ob der Täter sich auf eine in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB beschriebene Weise Zugang zu einem Wohnbereich verschafft. Denn nur dann ist eine vollendete Tat i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 3 bzw.



Spurensicherung nach Wohnungseinbruch.

Abs. 4 StGB möglich.¹⁷ Dem Wohnbereich unterfallen auch Kellerräume, die mit einer Wohnung räumlich und baulich eine Einheit bilden bzw. so mit ihr verbunden sind, dass keine erheblichen Zugangshindernisse zu den Wohnräumen mehr bestehen.¹⁸ Dies ist bei den Kellerräumen eines Einfamilienhauses, nicht aber bei solchen eines Mehrfamilienhauses der Fall, da dort typischerweise besonders gesicherte Wohnungstüren vorhanden sind und deshalb kein direkter Zugang aus den Kellerräumen möglich ist.¹⁹ Liegt aber ein solcher „erweiterter Wohnbereich“ vor, reicht auch ein Diebstahl von Sachen aus diesem, ohne dass der „zentrale Wohnbereich“ betreten werden müsste; also etwa die Wegnahme des Fahrrades aus dem Keller eines Einfamilienhauses.²⁰ Auch ein Wintergarten wird daher von § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB umfasst.²¹ Sind indessen die geschäftlich genutzten bzw. nicht Wohnzwecken dienenden Bereiche nicht derart in den Wohnbereich integriert, dass sie einen einheitlichen Bereich darstellen, kommt § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB nicht in Betracht, auch wenn sich der Täter von dort aus ungehindert in den Wohnbereich begeben konnte. Das soll etwa der Fall sein, bei einer durch einen Zwischenraum vom Wohnbereich abgetrennten Garage²² und bei einem Werkstatt-Büro im Erdgeschoss samt von dort aus frei zugänglicher Wohnung im Obergeschoss.²³ Dann ist grundsätzlich nur eine Strafbarkeit i.S.d. §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB gegeben. Jedoch ist auch immer eine versuchte Tat i.S.d. § 244 Abs. 4 StGB in Betracht zu ziehen. Zum einen etwa, wenn die geschäftliche Nutzung für den Täter von außen nicht erkennbar sein konnte und dieser von einem nur Wohnzwecken dienenden Objekt ausgegangen sein dürfte. Zum anderen, wenn der Täter um den geschäftlich genutzten Bereich zwar wusste, jedoch bereits vor dem Einbruch auch aus dem Wohnbereich Stehlenswertes entwenden wollte und hierbei billigend in Kauf nahm, auch weitere Hindernisse, wie etwa besonders gesicherte Wohnungstüren, überwinden zu müssen. Denn ein unmittelbares Ansetzen bezüglich § 244 Abs. 4 StGB ist spätestens mit dem Beginn der Zutrittsbemühungen bezüglich des nicht Wohnzwecken dienenden Bereiches gegeben.²⁴

4 Resümee

Der aktuelle Beschluss des 3. Strafsenates erleichtert die Arbeit der eingesetzten Polizeibeamten erheblich. Man stelle sich die Situation vor, dass die Tatverdächtigen durch Observationskräfte in den Bereich einer aus freistehenden Einfamilienhäusern bestehenden Wohnsiedlung verdeckt begleitet worden sind. Es ist hierbei angesichts der typischerweise engen Bebauung bereits eine erhebliche Herausforderung, einerseits die Fühlung nicht abreißen zu lassen, aber andererseits auch

einen Abstand einzuhalten, der die Gefahr einer Entdeckung minimiert. Ferner ist der Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme sorgfältig zu wählen. Denn bei „reisenden Tätergruppierungen“ muss zwingend innerhalb der kurzen Frist des § 128 StPO ein dringender Tatverdacht bezüglich einer Straftat begründet werden, auf welche ein Haftbefehl gestützt werden könnte. Ohne einen solchen werden sich die Tatverdächtigen erfahrungsgemäß unverzüglich nach ihrer Entlassung der weiteren Durchführung eines Strafverfahrens effektiv entziehen. Erfolgt der Zugriff vor dem Vorliegen eines unmittelbaren Ansetzens i.S.d. §§ 244 Abs. 4, 22, 23 Abs. 1 StGB, liegt ggf. nur ein Hausfriedensbruch i.S.d. § 123 StGB vor, auf welchen sich ein Haftbefehl kaum stützen lassen dürfte. Der bereits erwähnte § 30 Abs. 2, 3. Var. StGB hilft hierbei nur eingeschränkt weiter. Zum einen bedarf es mindestens zweier Tatverdächtiger. Zum anderen muss ein dringender Tatverdacht bezüglich der Verabredung eines mittäterschaftlichen Zusammenwirkens vorliegen.²⁵ Ein solches ist jedoch oftmals mangels detaillierter Kenntnis der verabredeten Vorgehensweise und jeweiligen Tatbeiträge zu diesem frühen Ermittlungszeitpunkt nicht ohne Weiteres zu belegen. Ein zu früh durchgeführter Zugriff könnte folglich den Fortgang der Ermittlungen zu einem abrupten Ende führen. Andererseits ist ein bewusstes „Durchlaufenlassen“ eines schweren Wohnungseinbruchdiebstahls und eine anschließende vorläufige Festnahme samt Stehlgut aus offensichtlichen Gründen ausgeschlossen. Insofern sollte der Zugriff idealerweise im Moment des unmittelbaren Ansetzens erfolgen. Anhand der Anforderungen, die der 3. Strafsenat nunmehr hinsichtlich eines solchen konstituiert hat, können die Observationskräfte grundsätzlich bereits beim Betreten des Grundstücks aktiv werden. Dem bisher für ein unmittelbares Ansetzen geforderten Werkzeugeinsatz, der vor einem Zugriff abgewartet werden musste, war dabei auch immer die Gefahr immanent, dass ein Eindringen in das Tatobjekt und eine damit verbundene unmittelbare Drittgefährdung nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnten. Dieses Risiko kann nun minimiert werden.

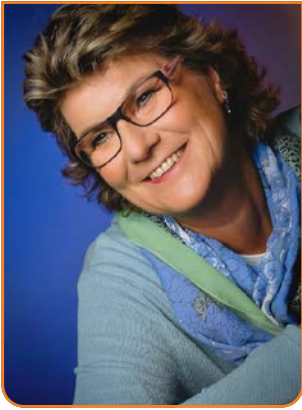
Ferner erscheint die Vorverlegung des unmittelbaren Ansetzens aber auch hinsichtlich der potentiellen Tatfolgen als konsequent. Denn das geschützte Rechtsgut des schweren Wohnungseinbruchdiebstahls i.S.d. § 244 Abs. 4 StGB ist nicht nur das Eigentum, sondern ebenfalls das Sicherheitsgefühl der Inhaber der dauerhaft genutzten Privatwohnungen.²⁶ Für die psychische Verfassung eines Bewohners, der während der Tatausführung im Haus anwesend ist und diese unmittelbar wahrnimmt, dürfte es jedoch kaum einen Unterschied machen, ob der Täter, der mit gezücktem Schraubendreher auf der Terrasse steht, mit diesem noch leicht den Fensterrahmen touchiert.

Bildrechte: ProPK.

Anmerkungen

- 1 Dr. Sören Pansa ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.
- 2 Abrufbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2023/BundesdatenDelikte/07_WohnungseinbruchdiebstahlBRD.html.
- 3 Vgl. umfassend zur bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung: Pansa, Die Kriminalpolizei 4/2020, 10.
- 4 Vgl. statt vieler BGH, Urteil vom 26. Oktober 1978 – 4 StR 429/78 –, BGHSt 28, 162.
- 5 Hinsichtlich der Terminologie ist klarzustellen, dass eine Tat i.S.d. § 244 Abs. 4 StGB als „schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl“ und eine solche i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB als „Wohnungseinbruchdiebstahl“ bezeichnet wird, vgl. BGH, Beschluss vom 19. März 2019 – 3 StR 2/19 –, NStZ 2019, 674.
- 6 Vgl. etwa BGH, Beschluss vom 1. August 2019 – 5 StR 185/19 –, NStZ 2019, 716.
- 7 BGH, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 4 StR 397/19 –, NStZ 2020, 353.
- 8 BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2023 – 3 StR 422/23 –, zitiert nach juris.
- 9 Vgl. statt vieler BGH, Beschluss vom 6. September 1989 – 3 StR 268/89 –, BGHSt 36, 249.

- 10 Vgl. statt vieler BGH, Urteil vom 23. März 2023 – 3 StR 363/22 –, NStZ-RR 2023, 169.
- 11 BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2023 – 3 StR 422/23 –, zitiert nach juris.
- 12 BGH, Beschluss vom 3. Mai 2001 – 4 StR 59/01 –, NStZ-RR 2002, 68.
- 13 BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2016 – 1 StR 462/16 –, BGHSt 61, 285.
- 14 BGH, Beschluss vom 5. September 2017 – 5 StR 361/17 –, NStZ-RR 2018, 14.
- 15 BGH, Beschluss vom 22. Januar 2020 – 3 StR 526/19 –, NJW 2020, 1750.
- 16 Vgl. BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2022 – 4 StR 265/22 –, NStZ 2023, 291.
- 17 Vgl. BGH, Beschluss vom 24. April 2008 – 4 StR 126/08 –, NStZ 2008, 514.
- 18 Vgl. BGH, Urteil vom 22. Februar 2012 – 1 StR 378/11 –, NStZ 2013, 120.
- 19 BGH, Beschluss vom 8. Juni 2016 – 4 StR 112/16 –, StV 2016, 639.
- 20 BGH, Beschluss vom 5. September 2017 – 5 StR 361/17 –, NStZ-RR 2018, 14.
- 21 BGH, Beschluss vom 19. Mai 2021 – 6 StR 28/21 –, NStZ 2021, 537.
- 22 BGH, Beschluss vom 24. August 2021 – 6 StR 344/21 –, NStZ 2022, 42.
- 23 BGH, Beschluss vom 24. März 2021 – 6 StR 46/21 –, zitiert nach juris.
- 24 So auch BGH, Beschluss vom 23. Mai 2018 – 2 StR 18/18 –, zitiert nach juris.
- 25 Vgl. zur ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung statt vieler BGH, Urteil vom 27. Januar 1982 – 3 StR 437/81 –, NStZ 1982, 244.
- 26 BT-Drucks. 18/12359., S. 1.



Einbruchschutz – Ein kompetenter Service der Polizei

Von KHK'in a.D. Maria Plötz, Straubing

1 Einführung

Prävention ist eine der ureigensten Aufgaben der Polizei. Obwohl der Erfolg von Prävention nur bedingt messbar ist, ist der Service der Polizei in Form der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle zum Thema Einbruchschutz besonders wichtig. Personen, die Opfer eines Einbruches geworden sind, befinden sich in einem besonderen Ausnahmezustand. Sie empfinden dies als Eindringen eines Fremden in ihren persönlichen Bereich. Das Ziel der an den Tatort eines Einbruches gerufenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist geprägt von der Strafverfolgung. Sie erkennen den Modus Operandi, das Motiv und versuchen mittels erfolgreicher Spurensuche den oder die Täter zu ermitteln. Auf die Frage der Opfer wie sie dies verhindern hätten können, haben die Ansprechpartner der Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen kompetente Antworten. Diese besonders ausgebildeten Spezialistinnen und Spezialisten der Polizei beraten kostenlos und neutral – auch vor Ort – über richtiges Verhalten und sinnvolle Sicherungstechnik. Interessierte können sich über einen effektiven Einbruchschutz sowohl auf der Homepage der Polizei als auch auf der Website der Einbruchschutzkampagne K-EINBRUCH informieren. Auf diesen Seiten finden sie auch die Erreichbarkeit der örtlich zuständigen Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle.

2 Verhaltensempfehlungen

Selbstverständlich muss die eingebaute Technik auch angewendet werden. Ein gekipptes Fenster ist ein offenes Fenster. Jedes Fenster ist auch nur bei kurzer Abwesenheit zu schließen. Ebenso sind Haustüren nicht nur zuzuziehen, sondern zu verriegeln. Dies gilt auch für Fenster und Türen in oberen Etagen, die durch vorhandene Aufstiegshilfen, wie Rankhilfen oder Mülltonnen erreicht werden können. Würde die notwendige Sorgfalt außer Acht gelassen, kommt zu dem Verlust vielleicht einzigartiger Gegenstände noch der Ärger mit der Versicherung.

Die meisten Einbrecher sind keine Profis, sondern Gelegenheitstäter, die Möglichkeiten nutzen, um leicht und schnell in ein Gebäude einzudringen. Sie sind auch mit geringer Beute, wie der kleinen Spardose der Kinder, zufrieden. Somit ist der Sachschaden oft höher als der Diebstahlschaden und Opfer, die vorher der Meinung waren, keinen Anreiz

für einen Einbruch zu bieten, müssen leider ihre Vorstellung revidieren.

Beliebte Einbruchswerkzeuge sind Schraubendreher, die versteckt zum Einbruch mitgebracht und als Hebel effektiv eingesetzt werden können. Sollte aber ein Einbrecher vor Ort – also auch im Garten – geeignetes Werkzeug vorfinden, wird er diese Chance gerne nutzen. Hierzu gehört ebenso der außerhalb des Hauses vermeintlich gut versteckte Schlüssel.

Hinweise auf eine Abwesenheit sollten vermieden und auf Fremde im Viertel oder sogar auf dem Nachbargrundstück geachtet werden. Ein aufmerksames Miteinander schreckt Einbrecher ab und hat bereits mehrfach dazu beigetragen, dass Täter durch die Polizei vor Ort festgenommen werden konnten.

Sowohl in der Bauplanungsphase als auch bei Renovierung eines bestehenden Objekts sollte das Thema Einbruchschutz beachtet werden. Eine Nachrüstung bestehender Fenster und Türen ist ebenfalls möglich.

3 Technische Empfehlungen

In der Regel bieten Türen und Fenster nach DIN EN 1627 (mind. Widerstandsklasse RC 2) einen effektiven Einbruchschutz. Die Polizei und die Initiative K-EINBRUCH bieten weitere Informationen und können Listen von Firmen übergeben, die diese zertifizierten Türen und Fenster herstellen und in der Lage sind, diese Produkte fachgerecht einzubauen. Weder bei Türen noch bei Fenstern beschränkt sich Einbruchhemmung auf ein Detail. Zu einer einbruchhemmenden Tür gehört nicht nur das massive Türblatt mit Türrahmen, sondern auch Schließbleche, die Mehrfachverriegelung und Profilylinder mit Schutzbeschlägen. Vorhandene Türen können auch nachgerüstet werden z.B. durch Querriegelschlösser. Auch die verschiedenen Komponenten vorhandener Fenster können nachgerüstet werden. Hinzu kommen aufschraubbare Nachrüstsicherungen oder Gitter. Sicherlich

wird die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle darauf hinweisen, dass auch Nebeneingangstüren und Kellerfenster gesichert werden müssen.



Beratungsgespräch zu Einbruchschutz und Sicherungstechnik.

4 Einbruchmeldeanlagen

Während mechanische Sicherungen einem Einbrecher tatsächlich Widerstand entgegensetzen, melden Einbruchmeldeanlagen, dass eine unberechtigte Person versucht einzudringen oder sich bereits im Objekt

befindet. Somit steht die Installation einer Einbruchmeldeanlage als zusätzliche Maßnahme im Fokus. Interessierte sollten sich im Bereich von Einbruchmeldeanlagen an der Empfehlung der Polizei orientieren. Es gilt Fehlalarme zu vermeiden. Einbruchmeldeanlagen werden in Außenhautüberwachung und Fallenüberwachung unterschieden. Auch gilt es sich für die Alarmierungsart zu entscheiden, d.h. ob die Alarmierung still oder optisch und akustisch oder auch kombiniert erfolgen soll. Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle kann hierzu beratend tätig sein und auf kompetente Firmen verweisen.

5 Videoüberwachung

Eine Videoüberwachung als alleinige Maßnahme verhindert keinen Einbruch. Sie kann aber die Tataufklärung

unterstützen. Die Installation sollte ebenfalls eine Fachfirma übernehmen. Kompetente Firmen bürgen für eine sinnvolle Montage, die besten Komponenten und berücksichtigen den Datenschutz. Grundsätzlich sind Attrappen keine Lösung. Sie werden als solches erkannt und bieten damit nicht den gewünschten abschreckenden Erfolg. Sowohl für Einbruchmeldeanlagen wie Videoüberwachung und insbesondere Smart Home ist der Aspekt des Sabotageschutzes nicht zu unterschätzen. Oftmals bietet die KfW Programme an, die einbruchhemmende Maßnahmen unterstützen, was den Kostenfaktor überschaubar macht. Das Augenmerk auf Einbruchschutz und dessen Umsetzung rentiert sich also mehrfach. Eine neutrale Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle ist ein tolles Angebot.

Bildrechte: ProPK.



Antizionismus und Antisemitismus im Linksextremismus

Von Dr. Udo Baron, Hannover¹

1 Einleitung und Fragestellung

Am 7. Oktober 2023 überfiel die islamistische Terrororganisation Hamas Israel. Mehr als 1.200 Israelis verloren ihr Leben, etwa 250 wurden von den Islamisten als Geiseln verschleppt. Das schlimmste Verbrechen an Juden seit der Schoa erschütterte den Staat Israel und seine Bewohner. Zugleich rückte dieser Terrorakt ein Thema wieder in den Mittelpunkt, welches in der öffentlichen und veröffentlichten Wahrnehmung der letzten Zeit eher randständiger geworden zu sein schien: den Antizionismus und Antisemitismus. Die Reaktionen in Deutschland auf dieses Verbrechen verdeutlichen, dass der jüdische Staat nicht nur für Rechtsextremisten und Islamisten ein Feindbild und Hassobjekt darstellt, sondern auch für einige Linksextremisten. Was aber versteht man unter Antizionismus und Antisemitismus? Wo liegen die Wurzeln eines linksextremistischen Antizionismus und Antisemitismus? Wie zeigt er sich im Alltag? Wie geht die linksextremistische Szene damit um? Der vorliegende Beitrag unternimmt den Versuch, sich diesem komplexen Thema anzunähern.

2 Antizionismus und Antisemitismus – eine Begriffsklärung

Um die Rolle und Funktion der Begriffe „Antizionismus“ und „Antisemitismus“ auch im Linksextremismus besser verstehen zu können, bedarf es zunächst einer Begriffsklärung. Während man unter „Antizionismus“ allgemein die „Ablehnung

des Existenzrechtes des Staates Israel, also die Negierung des Anspruchs von Juden auf nationale Selbstbestimmung“ versteht², wird der „Antisemitismus“ – verkürzt betrachtet – als „Feindschaft gegen Juden als Juden“ definiert.³ Seit Mai 2016 gibt es für den Antisemitismus eine weitgehend anerkannte Definition der „Internationalen Allianz zum Holocaustgedenken“ (IHRA). Sie versteht unter Antisemitismus „eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort und Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“ Weltweit wurde sie von 31 Staaten beschlossen, darunter auch von der Bundesrepublik. Die Bundesregierung hat zudem folgende Erweiterung hinzugefügt: „Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“⁴ Antisemitismus existiert in den unterschiedlichsten Ausprägungen: Es gibt ihn in einer religiösen Form, die sich gegen den angeblich falschen Glauben richtet; es gibt ihn in einer sozioökonomischen Form, die Geldhandel mit dem Judentum gleichsetzt; es gibt ihn in einer politischen Form, die von einer „jüdischen Weltverschwörung“ ausgeht und es gibt ihn in einer rassistischen Form, die in den Juden eine minderwertige „Rasse“ sieht.⁵ Beim Antisemitismus handelt es sich somit um eine Bezeichnung für Einstellungen und Handlungsweisen, die sich gegen als Juden geltende Einzelpersonen oder Gruppen, aber auch gegen Israel als Staat richtet. Vor allem die rigorose Verdammung des Staates Israel und die damit einhergehende Diskriminierung von Juden wird daher als antizionistischer Antisemitismus bezeichnet.

3 Antisemitismus bei den „Klassikern“ des Kommunismus und Anarchismus im 19. Jahrhundert

Antisemitismus im Linksextremismus ist nicht nur eine Erscheinungsform des 20. und 21. Jahrhunderts. Vielmehr lässt er sich bereits bei den Klassikern des Kommunismus und Anarchismus nachweisen. So bediente sich der aus einem jüdischen Elternhaus stammende Karl Marx antisemitischer Stereotype. In seinem Aufsatz „Zur Judenfrage“ von 1843 fragt Marx z.B.: „Welches ist der weltliche Grund des Judentums? Das praktische Bedürfnis, der Eigennutz. Welches ist der weltliche Kultus des Juden? Der Schacher. Welches ist sein weltlicher Gott? Das Geld.“⁶ Mit dieser Aussage bedient Marx ein typisch antisemitisches Klischee: den vermeintlichen Einklang von „Geld“ und „Judentum“.

Auch Michal A. Bakunin, einer der geistigen Väter des Anarchismus, äußerte sich mehrfach antisemitisch, insbesondere gegenüber seinem Konkurrenten und Intimfeind Karl Marx. So meinte er, Marx sei so eifersüchtig, empfindlich und rachsüchtig wie der Gott seines jüdischen Volkes. Die Juden herrschten seiner Meinung nach als wahre Macht über Banken, Handel und Journalismus und bildeten „eine ausbeuterische Sekte, ein Blutegelvolk, einen einzigfressenden Parasiten“.⁷

Der Frühsozialist Pierre-Joseph Proudhon bezeichnete 1847 in seinem Tagebuch die Juden als „diese Rasse [...], die alles vergiftet, die alles in sich hereinfrißt, ohne sich jemals mit einem anderen Volk zu vermischen“ und forderte, man müsse ihre „Austreibung aus Frankreich“ verlangen, ihre Synagogen abreißen, ihnen keine Anstellung gewähren, endlich auch ihren Kult aufheben. Es ist kein Zufall, daß die Christen sie Gottesmörder genannt haben. Der Jude ist der Feind der Menschengattung. Man muss diese Rasse nach Asien zurückschicken oder sie ausrotten“.⁸

Die angeführten Fallbeispiele lassen deutlich antisemitische Grundeinstellungen bei den „Klassikern“ des Kommunismus und Anarchismus erkennen. Antisemitismus war aber kein relevanter Bestandteil ihres ideologischen Selbstverständnisses. So finden sich keine politischen Forderungen, die auf eine beabsichtigte Diskriminierung oder gar Vernichtung von Juden hinauslaufen würden. Zudem muss berücksichtigt werden, dass Marx, Bakunin und Proudhon lange vor der Schoa, dem systematischen Mord an den europäischen Juden, lebten und sich mit dem Wissen über dieses Menschheitsverbrechen möglicherweise anders gegenüber Menschen jüdischen Glaubens geäußert hätten.

4 Antizionismus/Antisemitismus und die westdeutsche Linke nach 1945

Eigentlich ist im linksextremistischen Denken für Antisemitismus kein Platz. Insofern kann man auch nicht von einem „linken Antisemitismus“ sprechen, gleichwohl von „Antisemitismus unter Linken“. Der Antisemitismus innerhalb der linksextremistischen Szene wird immer dann deutlich, wenn der „jüdische Kapitalist“ als Inbegriff des „raffgierigen Kapitalisten“ erscheint, geheime Mächte im Hintergrund als unsichtbare „Strippenzieher“ ausgemacht werden und Israel als „Jude unter den Staaten“ als einzigem Land auf der Welt das Existenzrecht abgesprochen wird.⁹

In der bundesdeutschen Linken spielte der Antizionismus bzw. Antisemitismus nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst aber keine Rolle. Über einen längeren Zeitraum war sie vielmehr proisraelisch ausgerichtet. So gab es in den 1950er-Jahren in

dem zur damaligen Zeit noch zur SPD gehörenden „Sozialistischen Deutschen Studentenbund“ (SDS) Initiativen zur Wiedergutmachung an den Juden und für die Anerkennung des Staates Israel. SDS und andere linke Gruppierungen betonten, dass man die Judenfeindschaft bekämpfen müsse. Mancher Linker arbeitete in den Kibbuzim-Projekten mit.

Mit dem Sieg Israels im Sechstagekrieg von 1967 über Ägypten wendete sich das Blatt. Israel war in den Augen der Linken vom Opfer zum Täter mutiert. Nunmehr wechselte die bundesrepublikanische Linke die Seiten – nicht mehr für Israel, sondern für die Palästinenser schlug nunmehr das linke Herz. Auf der alljährlichen SDS-Delegiertenkonferenz legte der SDS sich ein antiimperialistisches Selbstverständnis zu. Zugleich präsentierte er im September 1967 eine Nahost-Resolution, in der Israel als der „vorgeschobene Posten des US-Imperialismus“ diskreditiert wurde. Damit verabschiedete sich die westdeutsche Linke von der Solidarität mit Israel und der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland.¹⁰ Von nun an spielte Antizionismus und Antisemitismus in der bundesrepublikanischen Linken als auch beim bundesrepublikanischen Linksterrorismus eine nicht unbedeutende Rolle. So sahen die dogmatischen Linken wie sie die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und die ihr nahestehende Jugendorganisation „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) repräsentierten, entsprechend den ideologischen Vorgaben der Sowjetunion bzw. der DDR in den Palästinensern „nationale Befreiungsbewegungen“ gegen den westlichen Imperialismus und Kolonialismus und in Israel den Unterdrücker freiheitlicher Bestrebungen.

5 Antizionismus/Antisemitismus und Linksterrorismus

Der Linksextremismus schreckte in seiner terroristischen Variante auch nicht vor der Anwendung von Gewalt gegen Juden zurück. So kam es am geschichtsmächtigen 9.11.1969 in Berlin zu einem geplanten Bombenanschlag auf das Jüdische Gemeindehaus. Während dort eine Erinnerungsveranstaltung mit 250 Menschen zum Gedenken an die „Reichskristallnacht“ vom 9.11.1938 stattfand, darunter zahlreiche Holocaust-Überlebende, befand sich eine Bombe im Keller, deren Explosion zahlreiche Menschenleben gekostet hätte. Nur ein technischer Defekt verhinderte letztendlich ein Massaker. Zuvor ausgebildet in palästinensischen Ausbildungslagern in Jordanien, bekannte sich die linksterroristische Gruppe „Tupamaros Westberlin“ des Kommunarden Dieter Kunzelmann später zu diesem Anschlag, mit dem man ein Zeichen gegen Israels Palästinenserpolitik setzen wollte. Möglicherweise ging auch der Brandanschlag auf ein jüdisches Altersheim mit sieben Todesopfern in München am 13.2.1970 auf das Konto der „Tupamaros Westberlin“ und der „Tupamaros München“. Eingeleitete Ermittlungen gegen deren Rädelsführer Kunzelmann und Fritz Teufel wurden aber ergebnislos eingestellt. Dieser Anschlag plan wies darüber hinaus auch eine antisemitische Dimension auf. Denn die Berliner Juden wurden, weil sie Juden waren für die Politik des Staates Israel verantwortlich gemacht.¹¹

Die Akteure der „Rote Armee Fraktion“ (RAF), der „Bewegung 2. Juni“ und der „Revolutionären Zellen“ (RZ) hatten schließlich keine Probleme mit antisemitisch geprägten palästinensischen Terroristen zu kooperieren und deren Verbrechen zu legitimieren. Der Anschlag auf die israelische Olympiamannschaft 1972 in München etwa wurde von der RAF gutgeheißen. RAF-Terroristen wie Andreas Baader, Horst Mahler, Gudrun

Ensslin oder Ulrike Meinhof ließen sich zudem in palästinensischen Lagern für den bewaffneten Kampf ausbilden.¹²

1976 entführte ein „Kommando Guevara von Gaza“, bestehend aus zwei Terroristen der militanten „Volksfront zur Befreiung Palästinas“ (PFLP) und mit Wilfried Böse und Brigitte Kuhlmann aus zwei Gründungsmitgliedern der RZ, ein französisches Passagierflugzeug der Air France, das sich auf dem Flug von Tel Aviv über Athen nach Paris befand, um so inhaftierte Gesinnungsgenossen aus unterschiedlichen Ländern freizupressen. Nachdem die entführte Maschine in Entebbe, dem Flughafen der ugandischen Hauptstadt Kampala, gelandet war, „selektierten“ ausgerechnet Böse und Kuhlmann in der Transithalle alle 77 jüdischen Passagiere von den übrigen Passagieren. Während alle anderen freigelassen wurden, mussten israelische Staatsbürger und diejenigen, deren Namen einen jüdischen Klang hatten, zurückbleiben. Als ein Überlebender der Schoa daraufhin Böse seine eintätowierte Häftlingsnummer zeigte, um ihn so an die Selektion der Juden durch die Nationalsozialisten in den Konzentrationslagern zu erinnern, soll Böse erwidert haben, er sei kein Nazi, sondern Idealist.¹³

6 Antiimperialisten versus Antideutsche – Autonome zwischen Antizionismus /Antisemitismus und Israelbegeisterung

Zu Beginn der 1990er-Jahre veränderte sich die linksextremistische Szene. Das seit dem Untergang der DDR und der Sowjetunion 1989/90 den bundesrepublikanischen Linksextremismus dominierende autonome Spektrum spaltete sich in zwei Lager: zum einen in die antiimperialistisch

ausgerichteten Autonomen und zum anderen in die antideutsch ausgerichteten Autonomen. Erstere stehen dem jüdischen Staat kritisch bis ablehnend gegenüber. Im Staat Israel sehen sie in erster Linie den Repräsentanten des US-amerikanischen Kapitalismus und Imperialismus im Nahen Osten. Ihm unterstellen sie, die arabische bzw. palästinensische Welt auszubeuten und zu unterdrücken. Zugleich setzen sie israelische Militäraktionen mit den Taten der Nationalsozialisten gleich und bezeichnen Israel als einen Apartheidstaat. Aus diesem Grunde solidarisieren sie sich mit den Palästinensern und nehmen eine einseitig pro arabische bzw. pro-palästinensische Grundposition ein. In ihrer antizionistischen Grundhaltung kritisieren sie die Außen- und Sicherheitspolitik des Staates Israel massiv, manche von ihnen fordern gar dessen Auflösung. Vor allem die am 9.7.2005 von 171 palästinensischen zivilgesellschaftlichen Organisationen gegründete israelfeindliche Kampagne „Boycott, Divestment and Sanctions“ (BDS), die auch von Linksextremisten unterstützt wird, ruft zum wirtschaftlichen und kulturellen Boykott Israels und seiner Produkte auf. Ihr Ziel ist es, den israelischen Staat weltweit zu isolieren, um die „Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes“ zu beenden.

Ihnen gegenüber stehen die Antideutschen. Sie gehen zurück auf die unmittelbare Zeit nach dem Mauerfall, als sich autonome Antifas, Mitglieder des Kommunistischen Bundes (KB), ehemalige Grüne und Redaktionsmitglieder der Zeitung „Arbeiterkampf“ und der Zeitschrift „Konkret“ zur „Radikalen Linken“ zusammengeschlossen haben. Im Zuge der deutschen Einheit befürchteten diese sich als „antideutsch“ bzw. „antinational“ verstehenden Autonomen ein großdeutsches „IV. Reich“, das als Hegemonialmacht in Europa einen neuerlichen Holocaust an seinen jüdischen Mitbürgern vollziehen würde. Als Ursache



REZENSION

Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar. 18. Auflage 2024

Die 18. Auflage des „Jarass/Pieroth“ ist von Prof. Dr. Hans D. Jarass und Prof. Dr. Martin Kment bearbeitet worden. Letzterer hat bereits mit der 16. Auflage den Mitbegründer

des Werkes Prof. Dr. Bodo Pieroth abgelöst. Hans D. Jarass ist Direktor des ZIR-Forschungsinstituts für deutsches und europäisches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Martin Kment Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Europarecht, Umweltrecht und Planungsrecht an der Universität Augsburg.

Der Kommentar ist ein zuverlässiges und zudem recht preisgünstiges Hilfsmittel für jeden, der schnelle und zuverlässige Antworten auf verfassungsrechtliche Fragestellungen sucht. Er präsentiert in komprimierter Form die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der übrigen obersten Bundesgerichte sowie des einschlägigen Schrifttums. Es geht den Autoren ausdrücklich darum, Kommentare, Handbücher und Fachaufsätze zu erschließen und damit eine fundierte Handreichung für eine vertiefende Auseinandersetzung mit Auslegungsfragen des Grundgesetzes zu geben. Entsprechend wird auf die Ausweisung älterer Quellen auch bewusst verzichtet und insoweit auf die Voraufgaben des Werkes verwiesen.

Überwiegend ist den Kommentierungen zu der jeweiligen Norm eine Literaturübersicht sowie ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt worden, das die schnelle und zielgerichtete Recherche ermöglicht.

Inhaltlich berücksichtigt die 18. Auflage zunächst die Grundgesetzänderungen vom 28.6.2022 (BGBl. I 2022, 968) und vom 19.12.2022 (BGBl. I 2022, 2478). Rechtsprechung und Schrifttum befinden sich zudem auf dem (veröffentlichten) Stand vom August 2023.

Durch einen stringenten Aufbau, der sich insbesondere im Grundrechtsteil an rechtswissenschaftlichen Falllösungen orientiert, die Kompaktheit und Aktualität ist der Kommentar für Praktiker, Lehrende und Studierende gleichermaßen gut geeignet. Dies gilt gerade auch für den Polizeivollzugsdienst, für den verfassungsrechtliche Fragen durchgehend von besonderer Bedeutung sind.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autoren:	Hans D. Jarass, Martin Kment
Titel:	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar
Auflage:	18. Auflage 2024
Format:	1428 Seiten, 12,8 x 19,4 cm, Hardcover
Preis:	75,00 Euro
ISBN:	978-3-406-81527-0
Verlag:	Verlag C. H. Beck oHG

►►► Antizionismus und Antisemitismus im Linksextremismus

meinten sie einen dem deutschen Volk inhärenten und nicht zu überwindenden Antisemitismus ausgemacht zu haben. Sie lehnen aus diesem Grunde bis heute nicht nur die deutsche Einheit vehement ab, sondern auch einen deutschen Nationalstaat und fordern dessen Auflösung.¹⁴

Stießen die Antideutschen mit dieser Einstellung innerhalb der autonomen Szene noch weitgehend auf Zustimmung, so kam es mit Beginn des zweiten Golfkrieges Anfang 1991 zu nachhaltigen Zerwürfnissen innerhalb der autonomen Szene über die Haltung des autonomen Spektrums zum Staat Israel und seiner Schutzmacht, den USA. Den Hintergrund bildete die Gleichgültigkeit linksextremistischer Demonstranten gegenüber den irakischen Luftangriffen auf Israel. Angeführt von der Zeitschrift „Konkret“ und Teilen des KB solidarisieren sich die Antideutschen vor dem Hintergrund des Holocaust an den europäischen Juden und der Ablehnung eines fundamentalistischen Islamismus uneingeschränkt mit dem Staat Israel und qualifizieren jegliche Kritik an der israelischen Regierung als antisemitisch ab. Die islamistischen und nationalistischen Gegner Israels gelten ihnen als die gegenwärtigen faschistischen und judenfeindlichen Protagonisten. Im linksextremistischen Umfeld traten die Antideutschen von nun an verstärkt durch Antisemitismusvorwürfe gegen sich als „antiimperialistisch“ verstehende autonome Gruppierungen hervor.¹⁵ Unter dem Eindruck des Afghanistankonflikts und des dritten Golfkrieges befürworteten Antideutsche nicht nur die Existenz von Armeen, sondern auch militärische Aktionen der USA und ihrer Verbündeten gegen den Irak – eine für Autonome ungewöhnliche Haltung, da sie prinzipiell staatliche Strukturen, Institutionen und Repräsentanten ebenso ablehnen wie jegliche Form von Militär. Im Zuge dessen kam es zum Bruch zwischen den Antideutschen, die bis heute eine Minderheitenposition innerhalb des autonomen Spektrums darstellen, und den die autonome Szene dominierenden sogenannten Antiimperialisten mit ihrer ausgeprägten antiwestlichen, insbesondere antiamerikanischen und antiisraelischen Haltung.¹⁶

Haben sich Antideutsche und Antiimperialisten in den letzten Jahren wieder angenähert, so haben die Spannungen zwischen beiden Ausrichtungen in der jüngsten Zeit aufgrund des erneuten Nahost-Krieges wieder zugenommen. Während sich die antideutsche Szene erneut bedingungslos mit dem Staat Israel und seinen Bürgerinnen und Bürgern auch durch die Teilnahme an pro-israelischen Demonstrationen solidarisierte, ergriffen die Antiimperialisten reflexartig Partei für die Palästinenser. Sie beteiligten sich ebenso wie die dogmatischen Linksextremisten z.B. aus der DKP an den bundesweiten Solidaritätsdemonstrationen für die Palästinenser, kritisierten dabei Israel vehement unter Ausblendung der Verbrechen der Hamas als „rassistischen Apartheidstaat“ und warfen dem jüdischen Staat einen „Genozid“ an den Palästinensern vor. Ein aktuelles Fallbeispiel ist die „Internationale Rosa-Luxemburg-Konferenz“ vom 13.1.2024 in Berlin. Bei dieser Veranstaltung vorwiegend dogmatischer Linksextremisten stand die Palästinasolidarität mit israelfeindlichen Positionen im Mittelpunkt. So waren auch Sympathisanten der Hamas unter den Teilnehmern. Vertreter der 2018 von ehemaligen Mitgliedern der DKP und SDAJ wegen fehlender revolutionärer Perspektive gegründeten „Kommunistischen Organisation“ (KO) sollen die Auflösung des „zionistischen Staates Israel“ gefordert haben.¹⁷

An der am 14.1.2024 in Berlin stattgefundenen „Liebknecht-Luxemburg-Demonstration“ skandierten u.a. auch Linksextremisten israelfeindliche Parolen wie „From the river to the sea – Palestine will be free“¹⁸ oder „Yemen, Yemen make us proud! Turn another ship around!“¹⁹ Der Widerstand gegen Israel wurde

als „antiimperialistischer Befreiungskampf“ verklärt, ferner konnte eine zunehmende Vernetzung zwischen Linksextremisten und propalästinensischen Akteuren beobachtet werden.

7 Postkoloniale Linke

Der Postkolonialismus ist eine geistige und politische Strömung, die sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts in Auseinandersetzung mit der Geschichte des europäischen Kolonialismus und Imperialismus entwickelte. Postkoloniale Linke gehen davon aus, dass die früheren Kolonien nur politisch befreit seien, jedoch weiterhin durch die Hegemonie eurozentrischer Sichtweisen beherrscht würden. Der Postkolonialismus setzt der Vorstellung einer westlichen Zivilisation, die der Welt Demokratie und Menschenrechte, Fortschritt und Wohlstand gebracht hat, die koloniale Erfahrung vieler Weltregionen entgegen, die den Westen vor allem in Form von Fremdherrschaft und Ausbeutung erlebt hatten. Das westliche Gesellschaftsmodell, basierend auf der Grundlage individueller Freiheit, Pluralismus, Marktwirtschaft und Wettbewerb, gilt Postkolonialisten als strukturell zerstörerisch und diskriminierend.²⁰

Die postkoloniale Migrationscommunity lehnt eine Assimilation von Migranten als rassistisch ab. Postkoloniale ergreifen für alle vermeintlich Unterdrückten gleichermaßen unkritisch Partei und verklären sie. Israel ist für sie vor diesem Hintergrund nur eine „weiße Siedlerkolonie Nichtindigener“.²¹ Ähnlich wie bei den antiimperialistisch ausgerichteten Linksextremisten gilt ihr Mitgefühl ausschließlich den vertriebenen Palästinensern und den Opfern israelischer Vergeltungsschläge. Jüdische Opfer sind ihnen dagegen keine Erwähnung wert. Mit ihnen gibt es keine Solidarisierung. Vielmehr wird die permanente Bedrohung jüdischen Lebens kategorisch ausgeblendet. Nicht mehr der Arbeiter, so scheint es, sondern der Palästinenser ist zum neuen revolutionären Subjekt der postkolonialen Linken geworden und die Hamas ihr Heros. Aus diesem Grunde haben Postkoloniale auch keine Probleme, gemeinsame Sache mit Antisemiten zu machen. So kursieren in diesen Kreisen Darstellungen Palästinas, auf denen der Staat Israel gemäß der Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ zu Gunsten eines palästinensischen Staates aufgehört hat zu existieren.²²

Vor allem an Hochschulen, bundesweit und international, hat der postkoloniale Ansatz zurzeit Hochkonjunktur. Dass es dabei nicht nur bei Parolen bleibt, zeigen zahlreiche antisemitische Vorkommnisse der jüngsten Zeit. So demonstrierten am 13.11.2023 etwa 100 Studenten der Berliner Universität der Künste in der Eingangshalle mit den Parolen „Stop colonialism“ oder „Condem genocide“. Die Innenflächen ihrer Hände hatten sie rot bemalt, angeblich um zu zeigen, dass Israel Blut an seinen Händen habe. Die blutverschmierten Hände sollten aber zugleich auch an die Bluttat eines palästinensischen Mobs vom Oktober 2000 im Westjordanland an zwei Israelis erinnern. Nach der Tat zeigte einer der Mörder am Fenster seine mit dem Blut der Opfer verschmierten Hände.²³ An der Freien Universität Berlin besetzten Studierende Mitte Dezember 2023 einen Hörsaal. Dabei kam es zu handgreiflichen Auseinandersetzungen mit jüdischen und proisraelischen Studierenden. In der Nacht auf den 3.2.2024 hat ein 23-jähriger Student einen 30 Jahre alten Kommilitonen jüdischen Glaubens in Berlin-Mitte mehrmals ins Gesicht geschlagen und schließlich auf den am Boden liegenden Mann eingetreten, weil dieser gegen israelfeindliche Demonstrationen protestiert hatte.²⁴ Immer wieder werden zudem auf Demonstrationen von Palästinensern und linken Studenten Parolen wie „Stoppt den Mord, stoppt den Krieg, stoppt

den *Gaza-Genozid*“ skandiert.²⁵ Postkoloniale Linke schufen somit in der letzten Zeit an Universitäten bzw. im studentischen Milieu ein weitgehendes Klima der Angst mit der Folge, dass sich viele jüdische Studenten kaum mehr in Lehrveranstaltungen trauen.

8 Ausblick

Kritik an der Politik Israels und seiner Repräsentanten muss möglich sein und ist möglich. Im Gegensatz zu dem gängigen Narrativ, dass durch Antisemitismuskritik an Israel delegitimiert und propalästinensische Stimmen zum Schweigen gebracht werden sollen, haben seit dem 7.10.2023 unzählige propalästinensische Veranstaltungen stattgefunden – oftmals mit antisemitischen Anklängen und Vorfällen wie die Ereignisse insbesondere an Berliner Hochschulen gezeigt haben. Dort, wo die Kritik als Feindschaft gegenüber Juden als Juden erkennbar wurde, haben staatliche Stellen eingegriffen. Dabei wurde deutlich, dass antizionistische und antisemitische Einstellungen nicht nur im Rechtsextremismus und Islamismus vorhanden sind, sondern auch innerhalb der linksextremistischen Szene. Zwar werden entsprechende Haltungen offiziell verurteilt, da sich Linksextremisten formell als antirassistisch verstehen. Dennoch trifft man auch in diesem Spektrum auf eine gewisse „Tradition“ von Antisemitismus, die bereits bei den marxistischen und anarchistischen Klassikern anzutreffen ist und immer wieder reflexartige Reaktionen nach sich zieht. Unter einigen linksextremistischen Gruppierungen lassen sich auch heutzutage deutliche antizionistische bis hin zu antisemitischen Grundeinstellungen feststellen. Vor allem antiimperialistisch und postkolonial ausgerichtete Linksextremisten stehen dem jüdischen Staat kritisch bis ablehnend gegenüber. Sie schweigen zu den Verbrechen von Palästinensern und Muslimen und wollen das Leid der Israeli nicht sehen. Sie nehmen Israel in erster Linie als den Repräsentanten des westlichen Kapitalismus und Imperialismus im Nahen Osten wahr, der die arabische

bzw. palästinensische Welt ausbeutet und unterdrückt. Aus diesem Grunde solidarisieren sie sich mit den Palästinensern und nehmen eine einseitig pro-arabische bzw. pro-palästinensische Grundposition ein.

Nicht jede Kritik am jüdischen Staat ist aber zugleich auch antisemitisch. Vielmehr gilt die Feststellung des Politikwissenschaftler Pfahl-Traughber, dass jede Aussage, die eine israelfeindliche Grundposition hat, auch durch eine judenfeindliche Grundposition motiviert sein muss, um sie als antisemitisch zu bezeichnen.²⁶ Antisemitische Einstellungen innerhalb der linksextremistischen Szene werden deutlich, wenn angebliche jüdische Prägungen für das israelische Vorgehen verantwortlich gemacht werden. Dies gilt etwa für die Behauptung, der „*jüdische Rachegeist*“ erkläre die Palästinenserpolitik. Auch Anspielungen auf Konspirationsvorstellungen können dabei eine Rolle spielen, wenn „*die Juden*“ als eine „*gefährliche Lobby*“ oder „*geheime Macht*“ charakterisiert werden, die im Hintergrund unsichtbar die Strippen ziehen. Derartige Behauptungen übertragen „*klassische*“ Formen der Judenfeindschaft nur auf die gegenwärtige Situation. Wird dann noch mit den antisemitischen Feinden von Israel sympathisiert oder gar zusammengearbeitet, sind Grenzen zur Judenfeindschaft in der Praxis bereits überschritten.

Der Antisemitismus ist kein konstitutives Element im bundesrepublikanischen Linksextremismus. Antisemitische Einstellungen, gar antiisraelische Vernichtungsphantasien, werden innerhalb der linksextremistischen Szene kaum diskutiert. Es lässt sich daher bislang keine allgemeine Feindschaft gegenüber Juden als Juden im Linksextremismus feststellen. Vor dem Hintergrund des Terrorangriffs der Hamas auf Israel und den daraufhin erfolgten Krieg in Gaza ist – ausgenommen sind die antideutsch und proisraelisch ausgerichteten Linksextremisten – aber eine zunehmende Radikalisierung vor allem im antiimperialistisch und antikolonial ausgerichteten Linksextremismus gegenüber Juden nicht zu übersehen. Zumindest so lange die Konflikte im Nahen Osten andauern, muss daher auch weiterhin mit gewalttätigen Übergriffen auch von Linksextremisten auf Menschen jüdischen Glaubens gerechnet werden.

Anmerkungen

- 1 Dr. Udo Baron ist seit 2008 als Referent für den Bereich Linksextremismus und seit 2021 auch für den Bereich Extremismus mit Auslandsbezug im Niedersächsischen Verfassungsschutz zuständig.
- 2 Armin Pfahl-Traughber, Antizionistischer Antisemitismus Über die Besonderheiten im Spannungsfeld von antisemitischer und nicht-antisemitischer Israel-Kritik vom 28.11.2006, in: <https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/37954/antizionistischer-antisemitismus/> (gelesen am 26.2.2024).
- 3 Vgl. Armin Pfahl-Traughber, „*Linker Antisemitismus*“ oder „*Antisemitismus unter Linken*“? Eine Analyse von Fallbeispielen aus Geschichte und Gegenwart, in: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden*, Band 32, Heft 2/2022, S. 333-355.
- 4 Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben und gegen den Kampf gegen Antisemitismus, IHRA-Definition, in: <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/startseite/startseite-node.html;jsessionid=0D9CF6B356C8904EE77E6779EC401BC1.live872> (gelesen am 21.2.2024).
- 5 Vgl. Pfahl-Traughber (Anm. 3).
- 6 Karl Marx, Zur Judenfrage, in *Karl Marx/Friedrich Engels, Werke*, Berlin-DDR 1978, S. 347-377, hier S.372.
- 7 Michail Bakunin, *Gesammelte Werke*, Berlin 1975, Bd. 3, S. 127. Ders., *Persönliche Beziehung zu Marx* (Ende 1871) – Auszug, in: Jürgen Münkler/Siebert Wolf (Hrsg.), „*Antisemit, das geht nicht unter Menschen*“ Anarchistische Positionen zu Antisemitismus, Zionismus und Israel, Band 1: Von Proudhon bis zur Staatsgründung, Lich 2013, 80–84, hier: 83.
- 8 Pierre-Joseph Proudhon, *Carnets*, 26.12.1847, zitiert nach Micha Brumlik, *Antisemitismus im Frühsozialismus und Anarchismus*, in: Ders./Doron Kiesel/Linda Reisch (Hrsg.), *Der Antisemitismus und die Linke*, Frankfurt am Main 1991, 7–16, hier 12f.
- 9 Pfahl-Traughber (Anm. 2).
- 10 „*Latent antisemitische Denkmuster*“, Interview mit Wolfgang Kraushaar, in: *Süddeutsche Zeitung* v. 16.11.2023, S. 9.
- 11 Vgl. Pfahl-Traughber (Anm. 3).
- 12 Kraushaar (Anm. 10).
- 13 Vgl. David Tinnin, *Like Father*, in: *Time* vom 8.8.1977.
- 14 Vgl. Udo Baron, *Gemeinsamer Hass auf den Staat bei unterschiedlicher Ideologie. Links- und Rechtsautonome im Vergleich*, in: *Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung*

2011/2012 (I), hrsg. von Armin Pfahl-Traughber, Brühl/Rheinland 2012, S. 98-115.

- 15 Vgl. Felix Lee, *Die Antideutschen – Spaltpilze und Lehrmeister*, in: *die tageszeitung* vom 2./3./4.10.2009, S. 6.
- 16 Vgl. Rudolf van Hüllen, „*Antiimperialistische*“ und „*antideutsche*“ Strömungen im deutschen Linksextremismus vom 5.1.2015, in: <https://www.bpb.de/themen/linksextremismus/dossier-linksextremismus/33626/antiimperialistische-und-antideutsche-stromungen-im-deutschen-linksextremismus/> (gelesen am 27.11.2023).
- 17 Vgl. Karin Christmann, *Nach judenfeindlichen Ausfällen: Simon Wiesenthal Center verurteilt Rosa-Luxemburg-Konferenz in Berlin* vom 18.1.2024, in: <https://www.tagespiegel.de/politik/nach-judenfeindlichen-ausfaellen-simon-wiesenthal-center-verurteilt-rosa-luxemburg-konferenz-in-berlin-11073712.html> (gelesen am 25.3.2024).
- 18 Diese Parole besagt, dass ein Palästinenserstaat ohne Israel vom Fluss Jordan bis zum Mittelmeer entstehen soll. Damit wird zugleich dem Staat Israel sein Existenzrecht abgesprochen.
- 19 Diese Parole besagt, dass die aus dem Jemen operierenden Huthi-Rebellen weiterhin Schiffe, die durchs Rote Meer Richtung Israel fahren, angreifen sollen.
- 20 Vgl. Sebastian Conrad, *Kolonialismus und Postkolonialismus: Schlüsselbegriffe der aktuellen Debatte* vom 23.10.2012, in: <https://www.bpb.de/themen/kolonialismus-imperialismus/postkolonialismus-und-globalgeschichte/236617/kolonialismus-und-postkolonialismus-schlüsselbegriffe-der-aktuellen-debatte/> (gelesen am 26.3.2024).
- 21 Jean-Philip Becker/Christian Jakob, *Linke ohne Leitplanken* vom 28.10.2023, in: <https://taz.de/Linker-Antisemitismus/!5966630/> (gelesen am 26.3.2024).
- 22 Vgl. Josef Joffe, *Die Hamas mordet und schändet wahllos Kinder und Frauen – und das linke Milieu applaudiert. Was läuft hier gerade falsch?* vom 15.11.2023, in: <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/other/die-hamas-mordet-und-sch%C3%A4ndet-wahllos-kinder-und-frauen-und-das-linke-milieu-applaudiert-was-l%C3%A4uft-hier-gerade-falsch/ar-AA1jWl2L> (gelesen am 10.3.2024).
- 23 Vgl. Malte Bollmeier/Marianne Max, *An Berliner Uni bricht sich der Antisemitismus Bahn* vom 30.11.2023, in: https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100292318/pro-palastina-protest-an-universitaet-der-kuenste-in-berlin-streik-umgezogen.html. Ralf Pauli, *Kann gemeinsame Trauer verbinden?*, in: *die tageszeitung* vom 21.12.2023, S. 4.
- 24 Vgl. Silke Fokken, Lukas Hildebrand et al., „*Jeden Tag passiert wieder etwas*“, in: *Der Spiegel* Nr. 9 vom 24.2.2024, S. 33-35, hier S. 35.
- 25 Ohne Verfasser, *Knochenbrüche und Kommunismus* vom 8.2.2024, in: <https://www.spiegel.de/panorama/berlin-nahostkonflikt-an-der-freien-universitaet-knochenbrueche-und-kommunismus-a-bae60847-4a4e-4787-8267-d65f9d9dc4f3> (gelesen am 12.2.2024).
- 26 Vgl. Pfahl-Traughber (Anm. 3).



Aspekte von Verschwörungstheorien am Beispiel der „QAnon“-Bewegung

Von AR Marcel Auber, Ludwigsburg¹

Seit der Corona-Pandemie, insbesondere dem Erstarren der Proteste gegen die Corona-Schutzmaßnahmen, ist das vielschichtige Thema „Verschwörungstheorien“ wieder in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Ob es der Untergang der Titanic, die Mondlandung oder die Terroranschläge des 11. September waren, große Ereignisse, die eine hohe mediale Aufmerksamkeit erzielten, scheinen sich seit eh und je dazu angeboten zu haben, Theorien zu entwickeln, die diese Ereignisse nicht als singuläres Geschehen betrachten oder akzeptieren können, sondern Zusammenhänge konstruieren und einen „großen Plan“ hinter diesen vermuten. Es ist der gute alte Kampf von Gut gegen Böse, von einer kleinen verschwörerischen Gruppe, die die gesamte Menschheit bedroht und von einer Gruppe Auserwählter, welche angeblich die Wahrheit erkannt hat und den Kampf gegen das Böse aufnimmt. Auf die Diskussionen zum Begriff „Verschwörungstheorie“ möchte ich in meinem Beitrag nur kurz eingehen. Laut Wörterbuch ist eine Theorie ein „System wissenschaftlich begründeter Aussagen zur Erklärung bestimmter Tatsachen [...]“ Im Sinne dieser Definition wäre die Nutzung des Begriffs „Theorie“ im Kontext des vorliegenden Textes falsch. Die Produzenten der Verschwörungstheorien nutzen eben nicht ein System wissenschaftlich begründeter Aussagen. Im Gegenteil, sie legen die Betrachtungsperspektive entgegen wissenschaftlicher Grundsätze von Beginn an fest. Ich werde im Verlaufe des Textes noch auf diesen Aspekt eingehen. Dennoch habe ich mich für die Nutzung des Begriffs „Verschwörungstheorie“ entschlossen, auch wenn es sich eher um eine „Verschwörungsannahme“ handelt. Unter einer Annahme versteht man den „Glauben an einen (noch) nicht erwiesenen oder nicht beweisbaren Sachverhalt, eine Hypothese oder Axiom.“ Der Begriff „Verschwörungstheorie“ ist dennoch weit verbreitet und hat sich im Kontext des hier behandelten Themas eingebürgert.

1 Erklärungsmuster für Verschwörungstheorien

Es gibt Autoren, die den Glauben an Verschwörungstheorien mit der Entwicklungspsychologie in Einklang bringen. Gut möglich, dass bereits im Kindesalter die Weichen dahingehend gestellt werden, ob wir später anfällig oder weniger anfällig für Verschwörungstheorien sind. Bei Betrachtung der Vielzahl an Menschen, die Seite an Seite mit Rechtsextremisten, Linksextremisten und sog. Neuen Rechten im Namen des „Volkes“ marschieren – oder spazieren gehen – reicht meine Vorstellungskraft nicht dazu aus, diesen allen eine

defizitäre Kindheit zu attestieren, wengleich sich eine pauschale Zuordnung aller Teilnehmer als Verschwörungstheoretiker verbietet. Das die Psychologie eine zentrale Rolle beim Thema Verschwörungstheorien spielt, steht für mich außer Frage. In seinem letzten großen Werk äußerte der Psychologe Alfred Adler: „Dass wir nicht von Tatsachen, sondern von unserer Meinung über Tatsachen beeinflusst sind, liegt klar auf der Hand.“² Diese Conclusio Adlers ist meiner Ansicht nach der Schlüssel für die Entstehung und den Glauben an Verschwörungstheorien. Nicht die Fakten, sondern die Meinung jedes Einzelnen zu denselben sind es, die uns an Tatsachen oder „alternative“ Tatsachen glauben lassen. Eine Meinung, die von außen beeinflussbar ist und dadurch die Wertung von Fakten jedes Einzelnen verändern kann. Dass der Glaube nicht nur in der Lage ist, Berge zu versetzen, sondern uns vielmehr an der Realität zweifeln lässt, wird durch das Erstarren der Verschwörungstheorien deutlich. Die Überzeugung, dass mitten unter uns „Reptiloide“ in Menschengestalt leben, die uns nach dem Leben trachten oder uns versklaven möchten, würde man eher in einem fiktiven Werk aus dem Science-Fiction-Genre vermuten und doch gibt es immer mehr Menschen, die fest von der Existenz solcher „Reptiloide“ überzeugt sind

Wie so oft in der Menschheitsgeschichte dienen einfache Erklärungsmuster dazu, aus Unsicherheit Sicherheit zu generieren, ein „Wir-Gefühl“ zu entwickeln und gleichzeitig das Selbstwertgefühl zu steigern. In den dunkelsten Stunden unserer deutschen Geschichte waren es die Juden, die für „unser Unglück“ verantwortlich gemacht wurden. Welche Ausmaße diese Schuldzuweisung annehmen sollte, war für viele Menschen unvorstellbar, obwohl die Ideologen in unzähligen Reden und Schriften klar ankündigten, was sie zu tun gedachten. Schlussendlich war der Holocaust die logische Konsequenz der nationalsozialistischen Ideologie.

Auch heute sehen sich die Anhänger der Verschwörungstheorien als die Auserkorenen, die Wölfe, die „Redgepillten“,³ die den „Schlafschafen“ überlegen sind. Befindet man sich im Sog der Theorie, werden alle Gegebenheiten aus der Perspektive der Anhänger gedeutet. Fakten, die über verschiedene Kanäle veröffentlicht werden, werden als Lügen der „Mainstream-Medien“ gebrandmarkt, wenn sie nicht mit der entsprechenden Theorie übereinstimmen. Passen sie zu den Vorstellungen der Verschwörungsgläubigen oder lassen sie sich in das Gesamtbild einfügen, werden sie als Beweis für die Richtigkeit der eigenen Theorie ins Feld geführt. Nicht selten führt der Glaube an die Verschwörungstheorie dazu, dass die Informationsgewinnung

langfristig ausschließlich durch „*alternativen Medien*“ erfolgt. Die Frage nach den Betreibern oder deren Motivation rückt allzu oft in den Hintergrund.

2 Die Corona-Pandemie und ihre Folgen

Als am letzten Tag des Jahres 2019 in der chinesischen Stadt Wuhan eine neue Lungenentzündung entdeckt wurde, sollte kein Vierteljahr später deren Erreger als SARS-CoV2 Virus identifiziert werden. In unserer globalisierten Welt verbreitete sich der aggressive Virus rasant über die gesamte Erdkugel. Während in manchen Ländern die Menschen aufgrund des dort bestehenden schlechten Gesundheitssystems jämmerlich an der Krankheit sterben mussten, führte es in den privilegierten Ländern zu einer extremen Einschränkung der Grundrechte, die von den jeweiligen Regierungen zum Schutz der Bevölkerung getroffen wurde. In Deutschland erfolgten entsprechende Regulierungen nach engen Absprachen zwischen Bund und Ländern. Dass die Maßnahmen aufgrund der massiven Einschnitte kritisch analysiert und beobachtet werden, stand meiner Ansicht nach nicht nur zu erwarten; eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft ist verpflichtet, solche Entwicklungen kritisch zu bewerten. Über das Virus gab es nahezu keine validen Informationen. Wie sollte man diesem „*unsichtbaren Feind*“ begegnen? Retrospektiv kann man heute die eine oder andere Maßnahme als übertrieben bewerten. Die Bilder von Menschen, die in Indien auf den Straßen vegetierten und vor den Krankenhäusern auf rettenden Sauerstoff warteten, werden mir trotz dieser Erkenntnis lange im Gedächtnis bleiben.

Wie oft in solchen Situationen musste eine Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit getroffen werden. Für viele Bürger entstand ein Gefühl der Machtlosigkeit gegenüber einem übermächtig wirkenden Staat. Bei Betrachtung der Auswirkungen der Krankheit auf unsere Gesellschaft, die sich anfangs noch relativ in Grenzen hielten, schienen die Maßnahmen für viele unverhältnismäßig zu sein. Dass diese Bilanz eventuell, zumindest zu einem Teil, auf die getroffenen Schutzmaßnahmen zurückzuführen war, fand keine Beachtung. Schnell verbreiteten sich die ersten Gerüchte, Parteien⁴ wurden gegründet. Eine Bewegung, die in den USA bereits über eine große Anhängerzahl verfügte, fand auch in Deutschland zunehmend mehr Anhänger. Die „QAnon“-Bewegung und deren völkischen, antisemitischen Narrative breiteten sich über die sog. Corona-Leugner-Szene aus. Diese ging (und geht immer noch) davon aus, dass die Pandemie Teil eines „*großen Plans*“ einer „*Elite*“ sei, welche die Weltbevölkerung zu dezimieren und zu kontrollieren beabsichtigte. Schuldige waren schnell ausgemacht. Neue Protagonisten wie Bill Gates, George Soros, Hillary Clinton oder „*alte Bekannte*“ wie die Rothschilds, die bereits in der Vergangenheit als antisemitisches Feindbild dienten, wurden als Gegner identifiziert. Diese „*Feinde*“ wurden von der „QAnon“-Bewegung fortan als Teil des „*Deep State*“⁵ bezeichnet. Die „QAnon“-Ideologie vermischte sich mit den Verschwörungserzählungen der „*Querdenker*“- , der „*Reichsbürger- und Selbstverwalter*“- , der „*Corona-Leugner*“- und nicht zuletzt der rechtsextremistischen Szene, wobei die einzelnen Szenen in diesem Kontext nicht mehr trennscharf betrachtet werden können.

3 Die „QAnon“-Bewegung

Mit welcher Bewegung haben wir es bei „QAnon“ zu tun? Wie andere extremistische Bewegungen verdankt sie ihre schnelle

Verbreitung, wahrscheinlich sogar die Entstehung, der Digitalisierung. Im Grunde gehen die Anhänger der Bewegung davon aus, dass es eine global agierende Elite gäbe, die in dunklen Kellern Kinder gefangen hält, dies quält und aus deren Blut ein Verjüngungsserum gewinnt.

Der Ursprung von „QAnon“ lässt sich auf anonyme Nachrichten eines Internetnutzers,⁶ der sich als „Q“ bezeichnete, zurückführen. Dieser postete zu Beginn auf dem Imageboard⁷ „4Chan“ kryptische Botschaften. Diese erinnern an die „*Quatrains*“ des französischen Astrologen, Arzt und Apothekers Michel de Nostradam, besser bekannt unter seinem lateinischen Namen „*Nostradamus*“. Auch dieser nutzte einen kryptischen Stil, der immer neue Interpretationen seiner Prophezeiungen – eben der „*Quatrains*“ – zuließ. Bei dem Buchstaben „Q“ soll es sich um den höchsten US-Geheimhaltungsgrad außerhalb des Militärs handeln. Interessierte schlossen daraus, dass es sich bei „Q“ um eine Person handeln musste, die in der Hierarchie einer der US-Geheimdienste oder der Regierung einen hohen Rang einnahm. Die Botschaften von „Q“ wurden fortan als „*Q-Drops*“ bezeichnet. Die Anhänger der Bewegung bezeichneten sich als „*QAnons*“.

4 Instrumentalisierung durch das rechtsextremistische Spektrum

Akteure aus dem rechtsextremistischen Spektrum verstanden es, diese im Aufwind befindliche Bewegung zu instrumentalisieren und durch das Einbringen eigener Ideologiefragmente Zuspruch aus der Bevölkerung zu generieren. So konnte man beispielsweise das in der rechtsextremistischen Szene verbreitete Narrativ des „*Großen Austauschs*“ mit dem in der „QAnon“-Szene propagierten „*Great Reset*“⁸ in Einklang bringen. Durch die Bildung einer Mischszene, bestehend aus Zugehörigen extremistischer Phänomenbereiche sowie Menschen aus der politischen „*Mitte*“ der Gesellschaft, und durch die Schaffung einer gemeinsamen Identität wurden die in der Szene verbreiteten Narrative in die eigenen Argumentationsmuster übernommen. Den Agitatoren gelang es so, mittels irrationaler Erzählungen, eine eigene Identität zu schaffen, die es nunmehr zu schützen galt. Der Kampf gegen die „*äußeren Feinde*“, gegen die „*Elite*“, den „*Deep State*“ hatte eine identitätsstiftende Wirkung, die zeitgleich das Zugehörigkeits- und Überlegenheitsgefühl potenzierte. Schließlich war man Teil der „*erwachten*“ Bevölkerung, Teil der „*Guten*“, bereit, den Kampf gegen das „*Böse*“ aufzunehmen und weitere Teile der Bevölkerung zu wecken. Das „Q“ wurde mit Stolz und als Zeichen der Gemeinschaft von vielen Akteuren getragen.

5 Welt der Verschwörungstheoretiker

Die Urheber der Verschwörungstheorie verstanden es, die Anhänger davon zu überzeugen, eine neue, statische Perspektive einzunehmen. Das Hinterfragen von vermeintlichen Fakten, die Einnahme anderer Standpunkte und damit eines Perspektivenwechsels gehört zum Grundwerkzeug der wissenschaftlichen Arbeit, um Hypothesen zu überprüfen und aus Indizien beweissichere Fakten zu generieren. In der Welt der Verschwörungstheoretiker stehen diese vermeintlichen Fakten von Beginn an fest, da der Standpunkt der Perspektive festgelegt wurde. Entsprechend erfolgt die Beurteilung dieser „*Fakten*“ vom Standpunkt

▶▶▶ Aspekte von Verschwörungstheorien am Beispiel der „QAnon“-Bewegung

der eingenommenen Perspektive und damit einzig zu deren Erklärung. Ereignisse werden umgedeutet und als Bestätigung der Theorie herangezogen. Im Gegensatz zu einem Perspektivenwechsel oder einer interdisziplinären Betrachtung beharrt der Anhänger auf seiner Position und versucht, einzelne Fragmente mit seiner Theorie in Einklang zu bringen.

Michael Butter beschreibt diesen Aspekt in seinem Werk *„Nichts ist, wie es scheint“* sehr plastisch mit zwei Fotografien. Auf einem ist die ehemalige Bundeskanzlerin Angela Merkel zu sehen, die mit ihren Händen die berühmte *„Merkel-Raute“* formt, auf einem anderen die Pop-Sängerin Beyoncé, die mit ihren Händen während des Auftritts in der Halbzeitpause des Super Bowl ein Dreieck formt. Verschwörungstheoretiker deuten diese Gesten als geheime Zeichen, die einem kleinen Kreis von Verschwörern als Mitteilung dienen. Wahr und damit ein unumstößlicher Fakt ist, dass beide Personen diese Zeichen formten, es wurde auf Fotografien und unzähligen Videoaufnahmen festgehalten. Dass diese Gesten darauf zurückzuführen sein könnten, dass sie zur Kontrolle der Hände während eines öffentlichen Auftritts (Merkel) oder einfach Teil der ausgearbeiteten Choreografie (Beyoncé) sein könnten, wird in die Erwägung der Verschwörungstheoretiker nicht einbezogen. Deren Überlegung zielt darauf ab, die Gesten mit ihrer Theorie in Einklang zu bringen und sie damit als Bestätigung für die Richtigkeit ihrer Annahmen heranzuziehen.

Ein weiteres Beispiel für diese Vorgehensweise ist die Pseudo-Dokumentationsreihe, die von der niederländischen Autorin Janet Ossebaard unter dem Titel *„Der Fall der Kabale“*⁹ publiziert wurde. Innerhalb der „QAnon“-Bewegung scheint sie einen hohen Stellenwert zu genießen. Bereits in der ersten Folge *„Das Ende der Welt wie wir sie kennen“*

werden die Konsumenten dazu aufgefordert, alle in der Dokumentation aufgezeigten Fakten selbst zu überprüfen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Dokumentation durch die Mitarbeit *„unzähliger Anons“*¹⁰ und durch *„tausende Stunden“* Recherchen entstanden sei. Durch diesen Hinweis wird suggeriert, dass eigene Recherchen obsolet sind. In den einzelnen Folgen der *„Dokumentation“* werden der geneigten Zuschauerschaft nun *„Beweise“* präsentiert, die den *„bösen“* und *„umfassenden“* Plan der *„Elite“* demonstrieren sollen. Es werden Superlative genutzt, um die Verschwörung als etwas Gigantisches darzustellen. So ist von einem Quantensprung die Rede, der erforderlich ist, um diesen Plan zu verstehen. *„Glaube mir, du hast bis jetzt nicht die leiseste Ahnung. Das Böse, das ich erwähnt habe, hat hinter den Kulissen so intelligent und so brillant gearbeitet, dass kaum jemand je etwas bemerkt hat.“*¹¹ Die Kommentatorin fordert den Zuschauer dazu auf, sich auf die Reise zu begeben, um schlussendlich die Wahrheit zu verstehen. Bereits in der ersten Folge wird dadurch klargestellt, dass die Fakten, die bislang öffentlich publiziert wurden, nicht der Wahrheit entsprechen. Die Perspektive, die der Zuschauer einnehmen soll, wird ebenso klar definiert. Das Ergebnis steht fest: Es gibt das Böse, das *„hinter den Kulissen“* *„intelligent“* und *„brillant“* an der Umsetzung seines (bösen) Planes gearbeitet hat.

Durch die *„Identifizierung“* der *„Elite“* als Verschwörer, als *„das Böse“*, nimmt man als Anhänger der Theorie gleichzeitig die Gegenposition ein. Ist also Teil *„der Guten“*. Bei den *„Bösen“* handelt es sich allesamt um wichtige Persönlichkeiten der Weltgeschichte. Bill Gates beispielsweise ist einer der Tech-Pioniere unserer Zeit, der es durch seine Fähigkeiten geschafft hat, ein Unternehmen aufzubauen, das weltweit über 200.000 Mitarbeiter beschäftigt¹² und im Jahr 2023



REZENSION

Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar. 19. Auflage 2024

Der Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, begründet von Dr. Erich Göhler, fortgeführt durch Dr. Franz Gürtler, Dr. Peter König und Dr. Helmut Seitz sowie seit der 18.

Auflage gemeinsam bearbeitet von Dr. Martin Bauer und Dr. Anselm Thoma, dürfte den meisten Juristen, Verwaltungs- und Polizeibeamten ein fester Begriff sein.

Die 19. Auflage bringt nunmehr die Kommentierung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den Stand vom 1. September 2023, wobei zum Teil auch noch später veröffentlichte Quellen aufgenommen worden sind. Sie berücksichtigt seit Erscheinen der Voraufgabe sechs Änderungsgesetze. Dazu gehört zum Beispiel das 60. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches mit der Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe (BGBl. I 2020, 2600) sowie das Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BGBl. I 2021, 448). Inhaltlich überzeugt der Kommentar wie gewohnt auf ganzer Linie. Durch seine sehr gute Strukturierung schafft er

in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über Rechtsprechung und fachspezifische Literatur, verliert sich aber nicht in verzichtbaren Einzelmeinungen. Den Kommentierungen sind jeweils der Normtext sowie im Einzelfall eine Übersicht und Hinweise zum Schrifttum vorangestellt, so dass sich der Leser schnell zurechtfinden kann. Ein maßvoll eingesetzter Fettdruck lässt wichtige Stichworte leichter finden. Nachweise finden sich nunmehr verstärkt in Fußnoten, wenngleich kurze Zitate auch im Kommentierungstext belassen wurden.

Als positiv herauszustellen ist die besondere Ausgewogenheit der Kommentierung sowie die gut verständliche Darstellung auch schwieriger Fragestellungen. In der Gesamtschau gilt der Kommentar aufgrund seiner Informationsfülle, Zuverlässigkeit und Aktualität berechtigt als führendes und damit unverzichtbares Standardwerk.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autoren:	Martin Bauer, Anselm Thoma
Titel:	Ordnungswidrigkeitengesetz
Auflage:	19. Auflage 2024
Format:	1748 Seiten, 12,8 x 19,4 cm, Hardcover
Preis:	95,00 Euro
ISBN:	978-3-406-79850-4
Verlag:	Verlag C. H. Beck oHG

einen Jahresumsatz von über 72 Mrd. US-Dollar generiert.¹³ Die Anhänger der „QAnon“-Bewegung stellen sich mit ihm auf dieselbe Stufe, da sie sich als direkten Gegner gerieren. Schließlich waren sie in der Lage, den „intelligenten“ und „brillanten“ Plan dieses Genies zu erkennen und nun gegen diesen zu agieren. So schaffen die Anhänger ein Selbstbild, das intrinsisch positiv konnotiert ist und sie sich so über die große Allgemeinheit hervorhebt, die den „brillanten“ Plan noch nicht erkennen konnte. Dieses Gefühl der Überlegenheit wird durch die Resonanz aus der Verschwörungstheoretischen Gemeinschaft verstärkt. Wie bereits erwähnt, müssen die zum Teil schlüssigen Argumente, die gegen die Theorie sprechen, daher umgedeutet oder negiert werden, da die selbst geschaffene Identität innerhalb der Gemeinschaft sonst hinterfragt werden müsste. Zusätzlich gelingt es so, eigene Denkmuster und Handlungen zu rechtfertigen, schließlich bekämpft man „das Böse“. Michael Butter überträgt diesen Aspekt in seinem Werk *„Nichts ist, wie es scheint“* auf deutsche Verschwörungstheorien: *„Wenn die Migranten nicht aus purer Not nach Deutschland kommen, sondern Teil eines perfiden Plans sind, ist Widerstand gegen ihre Anwesenheit kein Ausdruck von Vorurteilen, sondern wohlmotiviert.“*¹⁴

6 Profiteure

Der letzte Aspekt, den ich anführen möchte, ist der der Profiteure. Wer profitiert von den Verschwörungstheorien oder wer könnte davon profitieren? Diese Fragestellung wirft zwangsläufig die Frage nach den Zielen auf. Aus meiner Sicht nehmen hierbei die Ziele Geld und Macht, die sich zum Teil gegenseitig bedingen, eine entscheidende Rolle ein. Es gibt Menschen, die mit der Verbreitung von Verschwörungstheorien ihren Lebensunterhalt verdienen. Dem Moderator Alex Jones beispielsweise, der wie die „QAnon“-Bewegung u.a. die Theorie der „Neuen Weltordnung“ verbreitet, gelang es auf der Grundlage der Verbreitung einer Theorie, die eine globale Verschwörung beinhaltet, ein Medienimperium aufzubauen. In Deutschland stand der Gründer der „Querdenken 711“-Bewegung, Michael Ballweg, unter dem Verdacht, durch Spendenaufrufe eine nicht unerhebliche Menge an Geld „eingekassiert“ zu haben. Die Anklage der Staatsanwaltschaft wegen Betrug und Geldwäsche wurde seitens des Landgerichts Stuttgart mangels eines hinreichenden Tatverdachts nicht zugelassen und auf den Vorwurf der Steuerhinterziehung reduziert. Ein Urteil steht noch aus.

Anmerkungen

- Der Autor ist als Amtsrat beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg tätig. Der Inhalt des Beitrages stellt seine persönliche Meinung dar.
- Siehe Alfred Adler, *„Der Sinn des Lebens“*, Anaconda Verlag München, 2008, S. 17.
- Häufig genutzter Begriff im Kontext von Verschwörungstheorien, der aus der Filmreihe *„The Matrix“* entnommen wurde. In dieser stand der Protagonist Neo vor der Wahl, eine blaue Tablette einzunehmen, um weiter in der „Traumwelt“ zu leben, oder eine rote Tablette, die ihm die Wahrheit, die „Matrix“, offenlegen würde.
- Bspw. die Partei *„Wir2020“*, deren Gründer Bodo Schiffmann in der späteren „Corona-Leugner-Szene“ eine wichtige Führungsfigur darstellen sollte.
- Unter einem „Deep State“ versteht man illegitime Machtstrukturen innerhalb eines Staates; die „QAnon“-Bewegung nennt eine Vielzahl von Politikern oder anderen Personen des öffentlichen Lebens und bezichtigt diese, einem satanistischen, pädophilen Zirkel anzugehören.
- Aktuell wird davon ausgegangen, dass es sich um mehrere Nutzer handeln könnte, die unter dem Pseudonym „Q“ agierten.
- Eine Website, auf der anonyme Bild- und Textdateien ausgetauscht oder veröffentlicht werden können.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der „QAnon“-Bewegung rücken zwei Männer der Weltgeschichte in den Fokus: Donald John Trump und Wladimir Wladimirowitsch Putin. Beim 45. Präsident der USA dürfte es sich um den Profiteur schlechthin handeln. Bereits bei den Überlegungen, wer sich hinter dem Buchstaben „Q“ verbergen könnte, sollen die Anhänger der Bewegung davon ausgegangen sein, dass es sich um einen Mitarbeiter von Trump handelt, der die Menschen auf den bevorstehenden Sturm auf den „Deep State“ vorbereiten wollte.¹⁵ Trump selbst wurde als selbstloser Kämpfer stilisiert, der den Kampf gegen den „Deep State“ aufgenommen hatte. Im Wahlkampf um die Präsidentschaft kokettierte Trump mit der Bewegung. Bei Hillary Clinton handelte es sich um die Gegenkandidatin der Demokraten. Clinton wurde von den „QAnons“ als eine der Protagonistinnen des „Deep State“ angesehen. Beim sog. Pizzagate¹⁶ wurde Clinton u.a. vorgeworfen, Teil eines Kinderporno-Rings zu sein, der im Keller einer Pizzeria in Washington D.C. Kinder gefangen hält und quält. Eine offensichtliche Parallele zu den Annahmen der „QAnon“-Anhänger, die ebenfalls davon ausgehen, dass Kinder in Kellern gefangen gehalten werden.

Putin, der seit Ende 1999, mit einer kurzen vierjährigen Unterbrechung, Präsident von Russland ist, profitiert ebenfalls vom Erstarken der „QAnon“-Bewegung. Bis heute besteht der Verdacht, dass Putin u.a. durch den Einsatz von Hackern den Wahlkampf 2016 zugunsten Trumps beeinflusst haben soll. Dadurch gewann er nicht nur einen starken Verbündeten, sondern konnte durch die Diffamierung „westlicher“ Medien gezielt „Fake News“ lancieren. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verdeutlicht den Stellenwert von Information und Desinformation als Teil der regulären strategischen Vorgehensweise.

7 Schluss

Eine intellektuelle Auseinandersetzung mit (Verschwörung-)Theorien ist aus meiner Sicht positiv, sofern man ergebnisoffen agiert. Tatsächliche Verschwörungen waren und sind ein Bestandteil unserer Geschichte und wahrscheinlich auch der Gegenwart. Die Ermordung Julius Caesars oder die sog. Watergate-Affäre sind nur zwei historische Beispiele. Daher sollte man nicht jede Theorie ignorieren oder sofort als Unsinn abtun. Entscheidend ist vielmehr der Umgang mit ihr auf Grundlage eines wissenschaftlichen Ansatzes.

- Unter dem „großen Neubeginn“ verstehen die Anhänger von Verschwörungstheorien den Plan der „Elite“, die Weltbevölkerung zu dezimieren und unter ihre Kontrolle zu bringen, um eine neue Weltordnung zu schaffen.
- Vgl. bspw. <https://www.gdib.eu/der-fall-der-kabalen-10teilige-doku/>, abger. am 7.7.2022.
- Der Begriff „Anons“ stammt vom Wort „Anonymus“ und wird im Zusammenhang mit der „QAnon“-Bewegung für deren Anhängerschaft genutzt.
- Vgl. <https://www.gdib.eu/der-fall-der-kabalen-10teilige-doku/>, Teil 1 „Das Ende der Welt wie wir sie kennen“ (Rechtschreibfehler von der Website im Original übernommen), abger. am 7.7.2022.
- Laut Website <https://news.microsoft.com/facts-about-microsoft/>, abger. am 28.12.2023, sind es weltweit 221.000 Mitarbeiter.
- Laut Website <https://eulerpool.com/aktie/Microsoft-Aktie-US5949181045/Gewinn>, abger. am 28.12.2023, 72,36 Mrd. US-Dollar.
- Vgl. Michael Butter, *„Nichts ist wie es scheint“*, Suhrkamp, Berlin, 5. Aufl, 2021, S. 112.
- Vgl. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/verschwoerungstheorien-2021/339281/verschwoerungstheorien-in-sozialen-netzwerken-am-beispiel-von-qanon/>, abger. am 5.11.2022.
- Vgl. https://www.washingtonpost.com/local/pizzagate-from-rumor-to-hashtag-to-gunfire-in-dc/2016/12/06/4c7def50-bbd4-11e6-94ac-3d324840106c_story.html?hpid=hp_hp-more-top-stories_no-name:homepage/story&utm_term=.dd404e2626f2, abger. am 30.11.2022.



Kollaboration gegen den „Kapitalismus“ – Über die Kooperation, Kumpanei und Komplizenschaft von RAF und SED

Von Dr. Harald Bergsdorf, Dümpelfeld¹

1 Einleitung

Am 20. April 1998, also vor rund 25 Jahren, veröffentlichte die RAF ihre Auflösungserklärung. Damit beendete die RAF nach ihren 34 Morden, u. a. an zehn Polizeibeamten, ihre Existenz. In ihrer Auflösungserklärung rechtfertigt sie erneut ihre Verbrechen: *„Wir stehen zu unserer Geschichte [...] Wir sind froh, Teil dieses Versuchs gewesen zu sein...Das Ende des Projektes zeigt, dass wir auf diesem Weg nicht durchkommen konnten. Aber es spricht nicht gegen die Notwendigkeit und Legitimation der Revolte [...] Denn der tatsächliche Terror besteht im Normalzustand des ökonomischen Systems“*.² Damit präsentiert die RAF auch in ihrer Auflösungserklärung den „Kapitalismus“ als den angeblich wirklichen Täter, um von den eigenen Morden abzulenken und sich selbst als Opfer zu präsentieren.

Als Fehler konzediert die RAF in ihrer Auflösungserklärung lediglich, sie habe es versäumt, über und neben ihr als mordender „Fraktion“ eine politische Partei aufzubauen, um den „terroristischen Kapitalismus“ wirkungsvoller mit Attentaten und Agitation zu bekämpfen. Außerdem habe die Entführung der Lufthansa-Maschine 1977, mit normalen Urlaubern an Bord, den Eindruck erweckt, *„als würde die RAF nicht mehr zwischen oben und unten in dieser Gesellschaft unterscheiden. Damit war im berechtigten Versuch, die Gefangenen aus der Folter zu befreien, die sozialrevolutionäre Dimension des Kampfes nicht mehr identifizierbar. Aus dem Bruch mit dem System [...] war der Bruch mit der Gesellschaft geworden.“* Damit kritisierte die RAF die Entführung der „Landshut“ und den Mord am Flugkapitän durch ihre palästinensischen Helfer lediglich als strategischen Missgriff, ohne beide Verbrechen moralisch zu verurteilen. Während die RAF im Text ihre verstorbenen bzw. getöteten Mitglieder erneut heroisiert, ignoriert sie weiterhin konsequent die Opfer ihrer Morde und deren Familien. Lediglich Hanns Martin Schleyer erwähnt sie, um ihn erneut ausschließlich als Täter statt Opfer darzustellen.

Stärker als zum Beispiel mit dem Linksextremismus hat sich bundesdeutsche Politik- und Geschichtswissenschaft bislang mit der RAF befasst. Inzwischen existieren zahlreiche Gesamtdarstellungen über die RAF, ihre Mörder und Mordanschläge. Zugleich mangelt es weiterhin an Spezialstudien. Gerade auch deshalb, weil die RAF meist konspirativ-klandestin agierte und ehemalige RAF-Mitglieder über zentrale Aspekte der

RAF-Geschichte bis heute fast vollständig schweigen, gibt es zum Beispiel kaum einschlägige Veröffentlichungen über das RAF-Innenleben, über RAF-Ein- und Ausstiegsprozesse und über das RAF-Sympathisanten- und -Unterstützerumfeld inklusive möglichst präziser Bestimmungen beider Begriffe.³ Fast einer terra incognita ähneln daneben Vergleiche der RAF beispielsweise mit der französischen Terrorgruppierung *„action directe“* und den *„brigade rosse“* aus Italien. Gerade solche Arbeiten komparativer Art könnten neben Parallelen auch nationale und sonstige Spezifika, Besonderheiten und Eigentümlichkeiten klarer herausarbeiten, ohne damit eine nationale Nabelschau zu betreiben. Ein weiteres Desiderat besteht nicht nur in Studien über prominente und vor allem nicht-prominente RAF-Opfer und ihre Hinterbliebene, sondern auch in abwägenden Analysen der Komplizenschaft von RAF und SED bzw. des MfS als dem Hauptinstrument ihrer Diktatur, das einen Beitrag zum immerhin fast dreißigjährigen Überleben der Terrorgruppierung bis 1998 leistete.⁴

2 Beginn der SED-RAF-Kooperation

Die Kooperation der SED und ihres MfS mit der RAF begann bereits kurz nach deren Gründung.⁵ So hatte Ulrike Meinhof schon Anfang der 1970er-Jahre in der DDR u. a. sondiert, inwieweit die SED die RAF unterstützen würde. Tatsächlich ließ die SED einige RAF-Mitglieder bereits seit dieser Zeit über den Flughafen Berlin-Schönefeld u. a. in den Nahen Osten ein- und ausreisen, wo sie an palästinensischen Ausbildungslagern für Terroristen teilnahmen. Ende der 1970er-Jahre intensivierten RAF und SED bzw. das MfS ihre Zusammenarbeit. Eine wichtige Rolle hierbei spielte – aufgrund ihrer damaligen MfS-Kontakte – die 2022 verstorbene Terroristin Inge Viett. Damit begann ein besonderes Kapitel der SED-RAF-Kollaboration.

Zur Aufklärung und Bearbeitung links- und rechtsterroristischer Gruppierungen vor allem in der Bundesrepublik hatte das MfS im SED-Auftrag bereits 1975 eigens die Abteilung XXII gegründet.⁶ Diese Abteilung mit dem euphemistischen Namen *„Terrorabwehr“* agierte selbst für MfS-Verhältnisse auch behördenintern besonders konspirativ und klandestin (*„innere Konspiration“*).⁷ Wörtlich hieß es in einem Vermerk der SED-Geheimpolizei, das zentrale Ziel der Abteilung XXII bestehe

darin, „Sicherheitsrisiken und Gefahren für die DDR und ihre Verbündeten, die sich aus den Aktivitäten einer terroristischen Gruppierung ergeben, einzuschränken bzw. zu verhindern.“⁸

In der Realität pflegte nicht nur der RAF-Anwalt Klaus Croissant enge Kontakte zur Abteilung XXII des MfS, sondern auch westdeutsche Neonationalsozialisten und Rechtsterroristen, die Anschläge beispielsweise auf die US-Armee in der Bundesrepublik verübten.⁹ Das zentrale Ziel der Kollaboration des MfS mit „nationalen Sozialisten“ aus dem Westen bestand darin, die angebliche „Rechtsentwicklung der BRD“ öffentlich anzuprangern – auf der gemeinsamen Grundlage sowohl von USA- und Israelfeindlichkeit als auch von Ressentiments gegen die rechtsstaatliche Demokratie und Sentiments für Diktaturen.

3 Ziele der SED-RAF-Kooperation

Besonders eng kooperierte die SED vor allem durch ihr MfS mit der RAF. Zwar ist individualistischer Terror („anarcho-terroristische Kräfte“), wie ihn die RAF ausübte, aus marxistisch-leninistischer Sicht abzulehnen. Daran fühlte sich grundsätzlich auch die SED als Auftraggeber des MfS gebunden. Denn im kollektivistischen Selbstverständnis der SED drohte durch individualistischen Terror eine Entfernung und „Entfremdung“ vom „Proletariat“ als dem „revolutionären Subjekt“. Insofern unterschieden sich die jeweiligen Strategien von SED und RAF zur sog. „Überwindung“ des „Kapitalismus“ gravierend.

Andererseits teilten RAF und SED eben ideologische Affinitäten mit gemeinsamen Feindbildern. So verbanden SED und RAF weltanschaulich ihr Hass auf die rechtsstaatliche Demokratie der Bundesrepublik („Kapitalismus“) und ihre Feindschaft sowohl gegenüber den USA als auch Israel. Mehr oder minder explizit präsentierten sowohl die SED als auch die RAF den „Kapitalismus“ in der Bundesrepublik als die zentrale Ursache des Terrorismus. Neben ihrer ideologischen Nähe pflegten RAF und SED darüber hinaus jeweils enge Beziehungen zu identischen Verbündeten, u.a. zu sog. „Befreiungsbewegungen“ wie der antisemitischen PLO.

Bei aller deutschlandpolitischen Brisanz in Zeiten deutsch-deutscher Verständigung (u.a. Milliardenkredite der Bundesrepublik Mitte der 1980er-Jahre für die DDR gegen Zugeständnisse bei Menschenrechten) zielte die SED daneben darauf, durch ihre Kollaboration mit der RAF den westdeutschen Linksterrorismus stärker aufzuklären, RAF-Mitglieder zu identifizieren, deren private Verbindungen in die DDR aufzudecken und von RAF-Plänen zu erfahren. Denn trotz ihrer Allianz mit der RAF befürchtete die SED offenbar, westdeutsche RAF-„Anarchisten“ könnten auch gegen die DDR mörderische Anschläge verüben, zum Beispiel gegen DDR-Botschaften. Grundsätzlich gehörte „Anarchismus“ zu den traditionellen SED-Feindbildern.

Um die aktive RAF daher präventiv bereits von Anschlagsplanungen abzuhalten, wollte die SED durch die Aufnahme von demobilisierten RAF-Mitgliedern ein Druckmittel („Faustpfand“) gegen die westdeutsche Terrorgruppierung gewinnen. Ferner sorgte sich die SED, durch Großfahndungen nach der RAF in der Bundesrepublik könnten auch Stasi-Agenten im Westen („Operationsgebiet“), die im SED-Jargon „Kundschafter des Friedens“ hießen, auffliegen und westdeutschen Sicherheitsbehörden „ins Netz gehen“.¹⁰ Ebenfalls fürchtete die SED später, festgenommene RAF-Terroristen könnten die Kooperation von SED und RAF ausplaudern und damit die DDR-Außenpolitik schädigen. Auch deshalb warnte das MfS – auf Basis von IM-Hinweisen aus dem Westen – aktive RAF-Kader offenbar mitunter vor westdeutschen Fahndungsmaßnahmen.¹¹ Ohnehin wollte die SED Fahndungserfolge des „Klassenfeindes“ aus dem

Westen gerade gegen die RAF dringend verhindern. Durch die Zusammenarbeit der SED mit der RAF wollte Honeckers Partei letztlich vor allem Ansätze finden, um die bei ihr verhassten Bundesrepublik politisch zu destabilisieren und die DDR zu stabilisieren. Um die eigenen Interessen zu fördern, mahnte die SED die RAF zum Beispiel kurz vor der Bundestagswahl 1980 zu Zurückhaltung. Umgekehrt wollte die RAF-Spitze einen sicheren Rückzugsort für die demobilisierten „Kämpfer“ finden und deren Festnahme auch deshalb verhindern, weil sie fürchtete, im Gefängnis könnten ihre Genossen, um Strafnachlass („Kronzeugenregelung“) zu erlangen, mit „Repressionsorganen“ kooperieren und Interna ausplaudern, darunter konspirative Wohnungen („KW“) oder Depots der aktiven RAF, Falschidentitäten von aktiven RAF-Kadern und überhaupt Details der RAF-Arbeitsweise im Untergrund bzw. in der Illegalität.

4 Praxis der SED-RAF-Kooperation

Gerade nach dem Ende der Schleyer-Entführung und nach der „Stammheimer Todesnacht“ grassierten in Teilen der RAF sowohl Resignation als auch Ausstiegswille. In der DDR schienen die demobilisierten „Kämpfer“, ohne hohen Fahndungsdruck durch das Bundeskriminalamt, vor dessen Zugriff weitgehend sicher. Denn fast selbstverständlich verzichtete das MfS konsequent darauf, die gesuchten RAF-Mitglieder bundesdeutschen Sicherheitsbehörden zu übergeben. Die demobilisierten RAF-Terroristen selbst wollten offenbar lieber im „Realsozialismus“ leben als in bundesdeutschen Gefängnissen landen.

Nur kurzzeitig hatten SED und RAF zuvor erwogen, die demobilisierten „Kämpfer“ in einem afrikanischen Land anzusiedeln, z.B. Angola, Mosambique oder Kap Verde, mit denen die SED enge Beziehungen pflegte. Doch eine solche Lösung in Afrika für die westdeutschen RAF-Aussteiger bewertete die SED bald als zu auffällig, zu gefährlich und zu wenig praktikabel, u.a. deshalb, weil es den ausrangierten Terroristen an Kenntnissen des Portugiesischen als der Landessprache in Angola, in Mosambique und auf den Kap Verde mangelte. Auch litten die drei Länder aus SED-Sicht, u.a. wegen der Aktivitäten „konterrevolutionärer Kräfte“, an politischer Labilität – im Kontrast zur damals eher stabilen DDR. Um möglichst wenig aufzufallen, mussten die neuen DDR-Bürger freilich später auch in der DDR erst die Alltagssprache erlernen, wie Inge Vielt schreibt.¹² Ohnehin beäugten auch in der DDR manche Bürger die Neuankömmlinge aus dem Westen besonders aufmerksam, weil eine Einwanderung aus der Bundesrepublik in den SED-Staat natürlich sehr ungewöhnlich schien – in der Regel verlief die Migration eben in umgekehrte Richtung.

Auf der Suche nach einem sicheren Unterschlupf und Rückzugsraum für kampfmüde Terroristen, die für ihre Genossen zunehmend eine Belastung und Gefahr bedeuteten, einigten sich RAF und MfS im SED-Auftrag daher 1980 darauf, zehn RAF-Mitglieder (Susanne Albrecht; Silke Maier-Witt; Werner Lotze und Christine Dümlen; Ekkehard von Seckendorff und Monika Helbing; Ralf Baptist Friedrich und Sigrid Sternebeck; Inge Vielt; Henning Beer) im SED-Staat, im ganz nahen Osten, legendiert mit neuer Identität und neuen Ausweispapieren unterzubringen und zu beherbergen (MfS-Operativfall „Stern 2“). Hierfür mussten die RAF-Aussteiger weitgehend fingierte Lebensläufe vorlegen. Darin nannten sie gemeinhin ausländische Städte faktenwidrig als ihren Geburtsort und deklarieren die eigenen Eltern realitätsfern als verstorben, um Nachfragen und -forschungen zu erschweren.

In ihrem handschriftlich verfassten, erhalten gebliebenen „Lebenslauf“ bekundete zum Beispiel Monika Helbing 1980, sie

►►► Über die Kooperation, Kumpanei und Komplizenschaft von RAF und SED

sei in die DDR eingewandert, weil sie in einem Land leben wolle, das „an der Seite der befreiten Länder und Befreiungsbewegungen der 3. Welt gegen den Imperialismus kämpft“.¹³ Silke Maier-Witt erbat 1980 ebenfalls Aufnahme in die DDR, „um mich auf diese Weise am Kampf für den Frieden, für den Aufbau des Sozialismus gegen den Imperialismus zu beteiligen“.¹⁴ Später ließ die SED die reale Integration der RAF-Aussteiger in die DDR regelmäßig untersuchen. Demgemäß hielt das MfS die RAF-Aussteigerin Monika Helbing („Elke Köhler“) für „loyal gegenüber unserem Staat“,¹⁵ wie nicht vernichtete Aktenfunde in insgesamt weit über 100 Regalkilometern MfS-Schriftgut zeigen – Helbing hatte 1977 die Wohnung in Erfstadt-Liblar („Volksgefängnis“) unter einem Falschnamen angemietet, in der die RAF ihr Entführungsoffer Hanns Martin Schleyer zuerst versteckte.

In der DDR unterstützte das MfS die RAF-Aussteiger einerseits finanziell, aber auch durch Arbeitsplätze („RAF in die Produktion“) und Wohnungen – möglichst unauffällig in eher unpersönlich-anonymen Gegenden und weit entfernt sowohl von Transitstrecken als auch der Westgrenze. Andererseits kontrollierte die Stasi die westdeutschen Neubürger, indem sie u.a. ihre Post überwachte, ihre Telefone abhörte und ihre Wohnungen verwanzte. Durch die Beobachtung und Bearbeitung der RAF-Aussteiger wollte das MfS u.a. möglichst frühzeitig mitbekommen, wenn westdeutsche Zielfahnder auf die DDR-Spuren der RAF gelangen sollten. Daher überwachten bis zu 20 „Inoffizielle Mitarbeiter“ (IM) die RAF-Aussteiger. Weil die SED eine Dekonspiration ihrer Liaison mit der RAF fürchtete, überwachte das MfS die RAF-Ruheständler und ihre persönlichen Kontakte in der DDR.¹⁶ Dadurch erfuhr das MfS, wie einige RAF-Aussteiger u.a. eine ausgeprägte Ausländerfeindlichkeit und einen massiven Materialismus mancher DDR-Bürger bemerkten, die aus SED-Sicht eher Untertanen waren.

Zugleich arbeiteten einige der demobilisierten RAF-Kader selbst als IM für das MfS, u.a. Silke Maier-Witt („Anja Weber“), die an der Entführung und Ermordung Schleyers und seiner Begleiter beteiligt gewesen war, und Susanne Albrecht („Ernst Berger“), die als „Türöffnerin“ an der Ermordung Jürgens Pontos, eines engen Freundes ihrer Eltern, mitgewirkt hatte. So lieferten die IM u.a. Stimmungsberichte aus „volkseigenen“ Betrieben und denunzierten DDR-Bürger, denen es an politischer Linientreue mangle. Später gab das MfS einigen der RAF-Aussteiger, weil deren Enttarnung bzw. Dekonspiration durch Westbesucher und durch Fahndungs-Hinweise aus dem „BRD“-Fernsehen drohte, nochmal eine neue Identität, zum Beispiel Silke Maier-Witt, die damals als Krankenschwester in Erfurt lebte, also mitten in Deutschland.

5 Zehn Festnahmen im Sommer 1990

Erst zwischen Mauerfall und Wiedervereinigung verhafteten Beamte des Zentralen Kriminalamtes der DDR im Sommer 1990 in Kooperation mit westdeutschen Sicherheitsbehörden die zehn demobilisierten RAF-Terroristen in der DDR, darunter Susanne Albrecht, deren ostdeutscher Ehemann und Vater ihres kleinen Sohnes damals „aus allen Wolken gefallen sein soll“.¹⁷ Er hatte offenbar weder eine Ahnung noch gar Kenntnisse vom Vorleben seiner Ehefrau. Neben Albrecht gehörte Werner Lotze zu den Festgenommenen.¹⁸ Auch ihn hatten bundesdeutsche Zielfahnder lange Jahre vergeblich gesucht. Gegen Lotze bestand damals lediglich ein Haftbefehl wegen des dringenden Verdachts, 1979 an zwei Banküberfällen der RAF beteiligt gewesen zu sein.

Nachdem die Polizei ihn am 12. Juli 1990 per Hubschrauber nach Karlsruhe geflogen hatte, gestand er seinem Vernehmer

in der Generalbundesanwaltschaft, Klaus Pflieger, unter Tränen rasch vor allem einen Mord, den die zuständigen Behörden ihm bis dahin gar nicht zugeordnet hatten: So hatte Lotze, wie er erklärte, am 24. September 1978 den Polizeibeamten Hans-Wilhelm Hansen bei einem Schusswechsel in einem Wald bei Dortmund von hinten erschossen – nur einer von insgesamt zehn durch die RAF getöteten Polizeibeamten. Weil die Debatte über die RAF vor allem deren weniger prominente Opfer gerade auch aus der Polizei oft vernachlässigt, ist es besonders bedeutsam, immer wieder an sie zu erinnern: Norbert Schmid, Herbert Schoner, Hans Eckhardt, Fritz Sippel, Reinhold Brändle, Helmut Schoner, Roland Pieler, Arie Kranenburg, Hans-Wilhelm Hansen und Michael Newrzella.

Im deutlichen Unterschied zur großen Mehrheit der RAF-Terroristen, die bis heute eine omertà praktiziert, wollte Lotze, Vater einer damals kleinen Tochter, offenbar eine Lebensbeichte ablegen. Seine umfassenden Aussagen gegenüber den Behörden begründete er mit dem Hinweis, er sei „davon ausgegangen, über kurz oder lang mit meiner Tochter reden zu müssen [...] Das ist eine Frage des Verhältnisses untereinander, von mir zu meiner Frau, zu meiner Tochter. Es kann da keine Ecken und Nischen geben, wo noch irgendwas zurückgehalten wird“.¹⁹ Er habe sich vor allem auf Fragen seiner Tochter einstellen wollen, ob bzw. warum er einen Polizeibeamten ermordet habe.²⁰ Außerdem berichtete er über seine Mitwirkung an weiteren RAF-Verbrechen und über Tatbeteiligungen anderer RAF-Mitglieder.

Dadurch profitierte er von der Kronzeugenregel (§ 46b StGB²¹). Deren zentrales Ziel bestand und besteht darin, sowohl konkretes Insiderwissen über begangene oder geplante Verbrechen zu erlangen als auch terroristische oder kriminelle Gruppierungen durch „Verräter“ in ihrem Innern zu verunsichern und zu erschüttern. Die Regelung bot und bietet Straftätern die Chance, umfassend mit zuständigen Behörden zu kooperieren, um die eigene Lage zu verbessern, erheblichen Strafnachlass zu erlangen und um möglicherweise auch das eigene Gewissen zu erleichtern. Wenn „Verräter“ von der zumindest damals hoch umstrittenen Regelung („Sündenfall des demokratischen Rechtsstaates“; „schreiendes Unrecht“) profitieren wollen, müssen sie zwingend nicht nur über ihre eigenen Tatbeiträge aussagen, sondern eben auch über jene ihrer Mittäter.

Das Oberlandesgericht München verurteilte Lotze aufgrund der Kronzeugenregel trotz vollendeten und versuchten Mordes sowie weiterer Straftaten letztlich lediglich zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren. Tatsächlich gelangte Lotze – trotz des vollendeten Mordes am Polizeibeamten Hansen – u.a. wegen seiner günstigen Sozialprognose bereits nach fünfzehn Jahren auf Bewährung aus der Haft in die Freiheit. Das empörte viele Beobachter. Ohne die Kooperation Lotzes mit den Ermittlungsbehörden hätte er höchstwahrscheinlich eine lebenslange Strafe erhalten. Stattdessen profitierte Lotze als langjähriger Feind des demokratischen Rechtsstaates von ihm. Ende 1990 appellierte er an seine RAF-Gesinnungsgenossen, sie sollten und müssten ebenfalls aufhören, zu morden und andere Straftaten zu begehen.²²

Der Aussagebereitschaft Lotzes folgten später weitere RAF-Aussteiger aus der DDR. Durch ihre Angaben aufgrund innerer Überzeugung und/oder reinem Pragmatismus bzw. Opportunismus gelang es, weitere RAF-Straftaten aufzuklären und die daran beteiligten Terroristen zu verurteilen.²³ So fand die Polizei durch Aussagen von RAF-Aussteigern aus der DDR u.a. ein RAF-Depot in den Niederlanden. Keine Belege, sondern lediglich vage Indizien gibt es bislang für die These, das MfS habe bereits 1977 durch seine Zuträger im Westen einen wertigen Hinweis auf jene Wohnung in Erfstadt bei Köln verschwinden lassen, in der die RAF Hanns Martin Schleyer zuerst versteckt hatte, um

ihn später nach Den Haag und dann nach Brüssel zu verschleppen. In ihrer Tatbekennung hatte die RAF damals in besonders menschenverachtender Art geschrieben, sie habe Schleyers „klägliche, korrupte Existenz beendet“.²⁴

Am 5. September 1977 hatte die RAF in Köln die vier Begleiter Hanns Martin Schleyers erschossen, um den damaligen Arbeitgeberpräsidenten zu entführen, bevor sie auch ihn ermordeten. Bereits wenige Tage nach Schleyers Entführung lieferte ein Polizeibeamter aus Ertstadt bei Köln einen handfesten Hinweis auf das Versteck, in das die RAF ihr Opfer verschleppt hatte. Doch das entsprechende Fernschreiben 827 versackte und versandete bei der Polizei, ohne dass die Beamten die große Chance hätten nutzen können, Schleyer lebend zu befreien und zu retten. Im Kern untersucht das neue Buch von Georg Bönisch und Sven Röbel, warum der wertige Hinweis auf das Versteck („Volksgefängnis“) in Ertstadt verschwand, ob keine schnöde Schlampelei, keine Überforderung oder kein Unvermögen, sondern eher MfS-Agenten die Nadel im Heuhaufen verschwinden ließen, weil die SED fürchtete, durch die Großfahndung nach den RAF-Tätern könnten auch gut platzierte MfS-Agenten (SED-Jargon: „Kundschafter des Friedens“) in infiltrierten Behörden der Bundesrepublik (SED-Jargon: „Operationsgebiet“) auffliegen.

Das Buch basiert eher auf bereits ausgewertetem Schriftgut als auf neuem Material. Immerhin haben die Autoren, wie sie erklären, erstmals u.a. ehemalige MfS-Zuträger aus dem Großraum der damaligen Bundeshauptstadt ausführlich interviewt, um Hintergründe der schweren Fahndungspanne im „Fall Schleyer“ auszuleuchten und aufzuhellen. Offen bilanzieren die Autoren, sie hätten keine „smoking gun“ entdeckt: „Konkrete Belege, dass nachrichtendienstliche Aktivitäten Ost-Berlins die westdeutschen Ermittlungen damals direkt beeinflussten, ließen sich keine finden“. Für ihre Hauptthese liefern die Autoren tatsächlich keine Belege bzw. Fakten, sondern lediglich Spekulationen und sehr vage Indizien, darunter Wohnungen von MfS-Zuträgern in der Nähe des Verstecks in Ertstadt. Dennoch hegten die SED und ihr MfS – als dem Hauptherrschaftsinstrument der Diktaturpartei – grundsätzlich ein hohes Interesse, die Bundesrepublik u.a. durch Unterstützung der RAF zu destabilisieren, wie sich auch vor und nach 1977 zeigte.

6 Andere Formen der Kooperation

Bereits Anfang der 1980er-Jahre hatte das MfS außerdem sogar aktive RAF-Terroristen wie Christian Klar protegiert, der in der

DDR eine medizinische Behandlung erhalten und im sicheren Hinterland des SED-Staates u.a. den Einsatz einer Panzerfaust geübt hatte (MfS-Operativfall „Stern 1“). Inwieweit solche Übungen der direkten, konkreten Vorbereitung von Anschlägen dienten und ob das MfS zum Beispiel noch 1989 an der technisch elaborierten Ermordung Alfred Herrhausens mitgewirkt hat, scheint bislang unklar. Neben Klar erhielt Inge Viett („Maria“) in der DDR durch das MfS eine militärische Ausbildung.²⁵ Viett rangierte auf den damaligen Fahndungslisten weit oben, weil sie 1981 den Polizisten Francis Violleau in Paris durch Pistolenschüsse für den Rest seines Lebens zum Pflegefall gemacht hatte.

Nach der Verhaftung der zehn demobilisierten RAF-Mitglieder 1990 erklärten ehemals zuständige MfS-Verantwortliche die SED-Komplizenschaft mit der RAF als einen Beitrag zur Terrorbekämpfung. Letztlich verurteilte kein Gericht auch nur eine Person aus der SED oder ihrer Geheimpolizei für die Kollaboration mit der RAF zu einer Haftstrafe.²⁶ Im Ergebnis leisteten sowohl das Ende der SED-Diktatur, weil die RAF damit einen wichtigen Helfer verlor, als auch die Praxis der Kronzeugenregel, die RAF-internes Vertrauen zerstörte, einen wichtigen Beitrag zur späteren Selbstauflösung der RAF 1998. Hinzu kommt: Im Kontrast zur RAF-Propaganda regierten in der Wahrnehmung der übergroßen Mehrheit der Bundesbürger in der „BRD“ vor allem weder ein „faschistisch-repressives“ Regime noch „Massenverelendung“.²⁷ Solche Verhältnisse existierten eher in RAF-Köpfen als in der bundesdeutschen Realität. Uwe Backes prägte daher die überspitzte Formel vom RAF-„Terror im Schlaraffenland“. Letztlich mangelte es in der bundesdeutschen Bevölkerung massiv an der Bereitschaft, der RAF und ihren Umsturzphantasien zu folgen.

7 Ausblick

Grundsätzlich ist auch künftig eine Mischung aus Härte und Besonnenheit in Auseinandersetzungen mit Extremismus und Terrorismus gefragt. Weiterhin sind Demokratiegegner und -feinde jeglicher Couleur mit Maß und Mitte möglichst konsequent ohne Über- oder Unterreaktionen zu bekämpfen. Diese Gratwanderung bleibt für die rechtsstaatliche Demokratie stetige Herausforderung für die Zukunft. Hierbei geht es u.a. darum, Agitation und Propaganda von Extremisten und Terroristen sachlich und sachdienlich zu widerlegen – in einer gleichermaßen differenzierten und deutlichen Diktion.

Anmerkungen

- Der Autor ist Politikwissenschaftler, Zeithistoriker und Buchautor mit den Schwerpunkten Parteien, Demokratie, Extremismus, Terrorismus und deutsche Geschichte seit 1870/71.
- Vgl. RAF-Auflösungserklärung o.O. o.J. (1998) unter www.rafinfo.de/archiv/raf/raf-20-4-98.php, S. 1ff. (eingesehen am 24.12.2021).
- Vgl. zur RAF aus Sicht einer RAF-Mitstreiterin: Anne Reiche, *Auf der Spur*, Neu-Ulm 2018.
- Vgl. Anne Siemens, *Für die RAF war er das System, für mich der Vater*, München 2007; Julia Albrecht/Corinna Ponto, *Patentöchter. Im Schatten der RAF – ein Dialog*, Köln 2011.
- Vgl. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik: „...anarcho-terroristische Kräfte“. Die Rote Armee Fraktion und die Stasi, Berlin 2017.
- Vgl. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Redaktion: Tobias Wunschik): *Anatomie der Staatssicherheit. Die Hauptabteilung XXII: „Terrorabwehr“*, Berlin 1995.
- Vgl. BStU, MfS, BV Frankfurt, KD Frankfurt, ZMA, Nr. 5363, BL 16.
- Vgl. BStU, MfS, HA XXII, Nr. 19309, BL 166-168.
- Vgl. Frank Wilhelm: *RAF im Osten. Terroristen unter dem Schutz der Stasi*, Neubrandenburg 2016, S. 39; Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik: „...anarcho-terroristische Kräfte“. *Die Rote Armee Fraktion und die Stasi*, Berlin 2017, S. 36.

¹⁰ Vgl. BStU, MfS, HA XXII, Nr. 1261, Bd. 4, BL 7-8.

¹¹ Vgl. Frank Wilhelm: *RAF im Osten. Terroristen unter dem Schutz der Stasi*, Neubrandenburg 2016, S. 27.

¹² Vgl. Inge Viett: *Nie war ich furchtloser. Autobiographie*, Hamburg 1997, S. 220 ff.

¹³ Vgl. BStU, MfS, BV Frankfurt, KD Frankfurt, ZMA, Nr. 5163, BL 8-11.

¹⁴ Vgl. BStU, MfS, HA XXII, Nr. 19481, BL 2-5.

¹⁵ Vgl. BStU, MfS, BV Frankfurt, KD Frankfurt, ZMA, Nr. 5363, BL 16.

¹⁶ Vgl. BStU, MfS, HA XXII, Nr. 780, Bd. 9, BL 1-6.

¹⁷ Vgl. Petra Terhoeven: *Die Rote Armee Fraktion. Eine Geschichte terroristischer Gewalt*, München 2017, S. 97.

¹⁸ Vgl. Klaus Pflieger: *Die Rote Armee Fraktion*, Baden-Baden 2011, 275 ff.

¹⁹ Vgl. Werner Lotze: Interview; in: *Die Zeit*, 48/1990.

²⁰ Vgl. Klaus Pflieger: Straferlass nach § 154 StPO für verurteilte RAF-Mörder?; in: *Recht und Politik*, 1/2014, S. 7.

²¹ Vgl. dazu Fischer, 2024. *Strafgesetzbuch*, 71. Auflage 2024, § 46b, Rn. 2.

²² Vgl. Werner Lotze: Interview; in: *Die Zeit*, 48/1990.

²³ Vgl. Klaus Pflieger: *Die Rote Armee Fraktion*, Baden-Baden 2011, 275ff.

²⁴ Vgl. Georg Bönisch; Sven Röbel: *Fernschreiben 827. Der Fall Schleyer, die RAF und die Stasi*, Köln 2021.

²⁵ Vgl. BStU, MfS, HA XXII, Nr. 19309, BL 178-180.

²⁶ Vgl. Frank Wilhelm: *RAF im Osten. Terroristen unter dem Schutz der Stasi*, Neubrandenburg 2016, S. 167.

²⁷ Vgl. Harald Bergsdorf: *Täter als Opfer, Opfer als Täter: die RAF*; in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 11. Mai 2020.



Datenschutzrechtliche Aspekte polizeilicher Fachverfahren

Von RI Sofiane Benamor, Rostock¹

Elektronische Fachverfahren als Element der digitalen Transformation der Polizeiarbeit sind aus dem polizeilichen Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Durch ihre Möglichkeiten zur schnellen und stellenweise datenbankübergreifenden Datenabfrage effektivieren sie die polizeiliche Arbeit enorm. Gleichzeitig führt die große Anzahl personenbezogener Daten in einigen Fachverfahren auch zu deutlich erhöhten datenschutzrechtlichen Risiken, denen die verantwortliche Dienststelle durch adäquate Maßnahmen beikommen muss. Der Beitrag skizziert die Problematik und umreißt wesentliche Maßnahmen, um elektronische Verfahren effektiv und rechtskonform einsetzen zu können.

1 Digitale Transformation

Die Vorteile dieser Digitalisierung und damit einhergehenden zunehmenden „Datafizierung“² der polizeilichen Arbeit liegen auf der Hand. Wichtige Informationen liegen schneller, nutzerfreundlicher, personen- und ortsflexibler vor als in der analogen Arbeit. Medienbrüche werden vermieden, der behördeninterne, aber gerade auch der behördenübergreifende Informationsaustausch wird signifikant verbessert. Hinzu kommt, dass durch die elektronische Verfügbarkeit der vorhandenen Datenbestände auch der Einsatz von KI-Systemen, etwa für Predictive-Policing-Programme möglich gemacht wird.

Die Polizeien der Länder und des Bundes haben mittlerweile eine Vielzahl unterschiedlicher und komplex vernetzter elektronischer Verfahren geschaffen, um Datenbestände zu digitalisieren und aufgabenadäquat auswertbar zu machen. So gibt es unterschiedliche Vorgangsbearbeitungssysteme bzw. Vorgangsverwaltungssysteme³ wie ComVor, RIVAR, EVA und bka-VBS zur Erfassung von Fallvorgängen⁴, Fallbearbeitungssysteme wie eFBS zur komplexen Bearbeitung kriminalpolizeilicher Fälle, das Verbundsystem INPOL auf Grundlage des § 29 BKAG zum länderübergreifenden Informationsaustausch oder die elektronische Akte in Strafsachen (§ 32 StPO), die spätestens ab 2026 flächendeckend eingeführt werden soll.

Die Mannigfaltigkeit der Verfahrenssysteme spiegelt sich auch in den datenschutzrechtlichen Risiken wider. So ist für die diesbezügliche Bewertung unter anderem von wesentlicher Bedeutung welche Daten in welchem Umfang und welcher Streubreite in den Verfahren gespeichert sind, wie weit die jeweiligen Zugriffsrechte gehen und ob es sich um ein behörden- oder gar länderübergreifendes Verfahren handelt.

Wesentliche Grundkriterien der Verhältnismäßigkeit und Kompensationsmaßnahmen aus dem deutschen Verfassungsrecht bzw. dem europäischen Datenschutz-Rechtsrahmen

aus DSGVO und JI-RL können jedoch für alle Verfahren bestimmt werden.

2 Rechtsrahmen

Die in den Verfahren gespeicherten Daten sind am Rechtsmaßstab des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, den Art. 7 und 8 der europäischen Grundrechte-Charta sowie deren sekundärrechtliche Absicherungen aus DSGVO und JI-RL auf Grundlage des Kompetenztitels aus Art. 16 Abs. 2 AEUV zu messen. Der Eingriff durch Speicherung findet seine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage in den Polizeigesetzen (z.B. §§ 12, 16, 22 Abs. 2 BKAG) bzw. im Strafverfolgungsbereich der expliziten Ermächtigung in §§ 481 Abs. 1, 483 Abs. 1 StPO. Diese generalklauselhaften Ermächtigungen, die zuvor rechtmäßig erhobenen Daten weiterzuverarbeiten berechtigt grundsätzlich zur umfassenden Speicherung und damit Digitalisierung polizeilicher Datenverarbeitung. § 483 Abs. 3 StPO legitimiert auch die Zusammenführung von Daten aus repressiven und präventiven Polizeibeständen (sog. Mischdateisysteme).

Um die mit dieser Datenzusammenführung verbundenen erhöhten Risiken abzufedern, sieht das umfassend vernetzte Regelungsregime aus Polizei- und Datenschutzgesetzen, teils in Umsetzung der DSGVO bzw. JI-RL und teils in Umsetzung verfassungsgerichtlicher Vorgaben umfangreiche prozedurale Vorgaben vor.

Hierbei gilt für weite Teile der Datenverarbeitung die DSGVO unmittelbar und vorrangig (Art. 288 Abs. 2 AEUV). Ausgenommen ist allerdings der Bereich der Straftatenverfolgung, -bekämpfung und -verhinderung durch die zuständigen Behörden (Art. 2 Abs. 2 lit. d) DSGVO) Diese unterfallen der bereichsspezifischen JI-RL, welche durch stellenweise abweichende Regelungen den Besonderheiten dieses grundrechtssensiblen Bereiches Rechnung zu tragen versucht. Die Geltungsausnahme der DSGVO und der damit korrespondierende Anwendungsbereich der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der JI-RL (umgesetzt in § 45 Satz 1 BDSG) enthält damit eine doppelte Straftatenverfolgungsanforderung: Es müssen Strafverfolgungsbehörden zuständige Behörden gerade in ihrer strafverfolgenden oder -verhindernden Funktion tätig werden. Die Trennung ist damit nicht rein organisatorisch, sondern funktional. Allgemeine Verwaltungsaufgaben, auch von Strafverfolgungsbehörden, unterfallen weiterhin dem Anwendungsbereich der DSGVO.⁵ Die Zuordnung einzelner Verarbeitungstätigkeiten zu den beiden Rechtsakten und somit die Maßstababildung kann damit im Einzelfall Probleme bereiten.

Die Vorgaben der JI-RL sind in einigen Ländern in speziellen Teilen der entsprechenden Datenschutzgesetze, in

anderen wiederum unmittelbar fachspezifisch in den Polizeigesetzen umgesetzt.

3 Verantwortlichkeit

Der wesentliche organisatorische Anknüpfungspunkt für die Zuweisung von normativen datenschutzrechtlichen Pflichten ist die Verantwortlichkeit. Grundsätzlich wird darunter die Stelle verstanden, die alleine oder mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet (Art. 3 Nr. 8 JI-RL). Das Datenschutzrecht weist hier die Verantwortung explizit der jeweiligen öffentlichen Stelle zu (z.B. § 45 Satz 2 BDSG).⁶

Dies hat zur Folge, dass jede Behörde als Organisationseinheit zunächst selbst datenschutzrechtlich verantwortlich ist und die entsprechenden Pflichten eigenständig umsetzen muss. Eine „Globalverantwortlichkeit“ einer organisatorisch höhergestellten Stelle, z.B. des jeweiligen Innenministeriums existiert nicht. Dies bedeutet freilich nicht, dass Behörden nicht miteinander kooperieren können, um etwa Verarbeitungsverzeichnisse zusammen zu erstellen.

4 Berechtigungskonzepte

Datenschutzadäquat ausgestaltete Berechtigungskonzepte sind eine unerlässliche technisch-organisatorische Maßnahme des Verantwortlichen i.S.d. Art. 32 DSGVO, Art. 19 JI-RL. Sie bieten den wesentlichen Vorteil, dass sie bei richtiger Ausgestaltung gleich mehrere Zwecke fördern und einen wesentlichen Beitrag zur verhältnismäßigen Ausgestaltung des Verfahrens leisten.

So dienen sie zunächst dem Datenminimierungsprinzip aus Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO, welches trotz des abweichenden Wortlautes auch im Bereich der JI-RL (Art. 4 Abs. 1 lit. c), 8 Abs. 1 JI-RL, umgesetzt z.B. in § 47 Abs. 1 Nr. 3 BDSG) gelten soll.⁷ Auch innerhalb einer Behörde als Verantwortliche) sollen Verarbeitung personenbezogener Daten nur vorgenommen, wenn sie erforderlich sind⁸ (vgl. z.B. explizit § 15 Abs. 1 Nr. 2 BKAG). Dieser Maßstab ist strenger und die damit korrespondierende Einschätzungsprärogative

somit geringer, soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 10 der JI-RL, § 48 BDSG (z.B. ethnische oder religiöse Zugehörigkeit) verarbeitet werden.⁹

Weiterhin dient ein Berechtigungskonzept auch der Missbrauchsprävention. Wie diverse Fälle in der Vergangenheit gezeigt haben, sind gerade polizeiliche Datenbanken mit einer hohen Zahl von personenbezogenen Daten missbrauchsanfällig.¹⁰ Das Missbrauchsrisiko steigt grundsätzlich mit jedem zusätzlichen zugriffsberechtigten Beamten. Gleichzeitig existiert selbstverständlich das Bedürfnis einer effektiven Aufgabenerfüllung, gerade in gemeinschaftlich bearbeiteten Vorgängen und die Notwendigkeit einer funktionierenden Vertretung in Abwesenheitsfällen. Schließlich wäre es wertungswidrig, wenn der Gesetzgeber elektronische Dateisysteme explizit auch mit Blick auf deren Beitrag zur Effektivierung der Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung einführt, nur um genau diese Vorteile dann durch erdrückende datenschutzrechtliche Vorgaben wieder zunichte zu machen. Es muss bei der Erstellung von Berechtigungskonzepten also ein angemessener Ausgleich gefunden werden zwischen datenschutzrechtlichen Belangen und der effektiven Arbeit mit den jeweiligen Fachverfahren.

5 Transparenz

Transparenz ist ein unabdingbares Wesenselement des Datenschutzrechts. Der Gedanke, dass Betroffene die Verarbeitungsprozesse ihrer Daten nachvollziehen können, kommt schon im Volkszählungsurteil des BVerfG, der „Geburtsstunde“ des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, zum Vorschein.¹¹ Darauf aufbauend hat der Transparenzgrundsatz eine Kontrollfunktion, der Betroffene soll auf die Verarbeitung seiner Daten einwirken können.¹² Diese Nachvollziehbarkeit der einzelnen Verarbeitungen wird angesichts der Komplexität moderner Datenverarbeitungen mit unterschiedlichen elektronischen Verarbeitungssystemen immer illusorischer. Dies gilt umso mehr für den Sicherheitsbereich, in welchem die Ermittlungsbehörden gerade darauf angewiesen sind, dass ihre Verarbeitungsvorgänge für den Betroffenen nicht vollständig nachvollziehbar sind.

Daher normiert Art. 4 Abs. 1 JI-RL und dieser folgend § 47 BDSG im Gegensatz zu den Datenschutzgrundsätzen in



REZENSION

Jäkel/Keil/Wirth, **Serienbrandstiftungen – eine empirische Analyse**. 1. Auflage 2023

Die besondere Bedeutung einer effektiven Bekämpfung von Branddelikten ergibt sich sowohl aus ihrer Häufigkeit als auch aus den damit oft verbundenen erheblichen Perso-

nen- und Sachschäden.

Mit der vorliegenden Studie, die im Rahmen des überregionalen Forschungsprojekts „Täterprofil von Brandstiftern“ entstand, werden fundierte und nach einheitlichen Kriterien aufbereitete Projektdaten als praxisorientierte Handreichung zur Verfügung gestellt. Diese Daten basieren auf staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten sowie multivariaten Analysemethoden, durch die Gemeinsamkeiten von

Einfach- und Serienbrandstiftungen herausgestellt sowie die spezifischen Merkmale von Serientätern aufgezeigt werden konnten.

Die empfehlenswerte Publikation dient der Dokumentation der bisherigen Forschungsergebnisse, soll aber auch zugleich die kriminalistisch-kriminologische Forschung auf diesem Gebiet forcieren und zu einer effektiven Bekämpfung von Branddelikten beitragen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber: Harry Jäkel, Jan-Gerrit Keil, Ingo Wirth
Titel: Serienbrandstiftungen – eine empirische Analyse
Auflage: 1. Auflage 2023
Format: 132 Seiten, 14,8 x 21,0 cm, Hardcover
Preis: 29,80 Euro
ISBN: 978-3-96831-065-7
Verlag: Dr. Köster, Berlin

►►► Datenschutzrechtliche Aspekte polizeilicher Fachverfahren

Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO die Transparenz nicht explizit. Allerdings enthält auch das polizeiliche Datenschutzrecht verschiedene Instrumente zur Gewährleistung bestehender und Kompensation von verlorengegangener Transparenz.

6 Transparenzrechte

So sieht die Ji-RL ebenso wie die Art. 12 ff. der DSGVO spezielle Transparenzrechte für die Betroffenen vor, um sie über die Modalitäten der Datenverarbeitung zu informieren. Grundsätzlich müssen sie demnach gem. Art. 13 Ji-RL, § 55 BDSG bei der ersten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten über wesentliche Modalitäten der Verarbeitung informiert werden. Auch enthält die Ji-RL in Art. 14 (umgesetzt in § 56 BDSG) als Pendant zum viel diskutierten Art. 15 DSGVO ein Auskunftsrecht über die von der betroffenen Person gespeicherten Daten. Dieses Auskunftsrecht dient nicht zuletzt der sekundärrechtlichen Ausgestaltung des bereits primärrechtlich in Art. 8 Abs. 2 EU-GRCh verankerten Rechts auf Auskunft.¹³

Um jedoch den angesprochenen Ermittlungsinteressen und damit korrespondierenden Geheimhaltungsbedürfnissen sicherheitsbehördlicher Tätigkeit gerecht zu werden, sieht Art. 15 der Ji-RL (umgesetzt in § 57 Abs. 4 BDSG i.V.m. § 56 Abs. 2 BDSG) Beschränkungsmöglichkeiten dieser Transparenzrechte vor, etwa um laufende Ermittlungen nicht zu gefährden.

Wenngleich diese Ausnahme funktional notwendig ist und daher auch die gesetzgeberische Abwägungsentscheidung auf einer tragfähigen Grundlage beruht, ist sie kein Freifahrtschein, um Auskunftersuchen ohne Begründung zurückzuweisen. Die verantwortliche Stelle ist gehalten, die Einschränkung oder vollkommene Ablehnung einer Auskunftsanfrage entsprechend substantiiert zu begründen.¹⁴ Diese Begründung erfordert eine konkret-individuelle Auseinandersetzung mit dem jeweils zugrunde liegenden Sachverhalt und eine tragfähige polizeiliche Prognose hinsichtlich der befürchteten Schutzgutgefährdung. Eine inhaltsleere Begründung, welche sich auf schematische Überlegungen oder gar eine bloße Wiederholung des Gesetzestextes stützt, ist mit der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbar.¹⁵ Gleichzeitig geht diese Begründungspflicht nicht so weit, dass die Begründung Rückschlüsse auf die geheim zu haltenden Tatsachen geben könnte.¹⁶ Letztlich ist also von der verantwortlichen Stelle ein Ausgleich zu finden zwischen der Sicherstellung des Ermittlungserfolges und dem Auskunftsrecht in Verbindung mit dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG.¹⁷

7 Transparenzkompensation

Die durch diese Umstände stark verminderte Transparenz bedarf aus grundrechtlichen Gesichtspunkten ausgleichender Kontrollinstrumente. Daher fordert das BVerfG seit ATDG-I¹⁸ in ständiger Rechtsprechung, die systeminhärent niedrige Transparenz durch eine geeignete objektive Kontrolle einer unabhängigen Aufsichtsbehörde zu kompensieren. Die datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden, d.h. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und für Informationsfreiheit und die 16 Landesbeauftragten für Datenschutz spielen somit eine wesentliche Rolle bei der Kompensation der Transparenz und der Effektivierung der Rechtsdurchsetzung im Sicherheitsbereich.¹⁹ Ihre institutionelle Errichtung ist



damit sowohl verfassungsrechtlich als auch primärrechtlich (Art. 16 Abs. 3 AEUV, Art. 8 Abs. 3 EU-GRCh) geboten.

Als prozedurale Voraussetzung der effektiven objektiven Kontrolle fordert das BVerfG zudem geeignete Zugriffs- und Verwendungsnachweise in Form einer lückenlosen Protokollierungspflicht als technisch-organisatorische Maßnahme.²⁰ Erst diese ermöglicht, dass die angedachte Kontrollfunktion der Datenaufsicht als Kompensation für die limitierte subjektive Kontrollmöglichkeit des Betroffenen tatsächlich im vorgesehenen Umfang wahrgenommen werden kann. Diese Protokollierungspflicht ist zudem auch sekundärrechtlich in Art. 25 der Ji-RL, umgesetzt in § 76 BDSG²¹ vorgesehen. Als Spezialregime zur allgemeinen Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses in Art. 24 der Ji-RL (umgesetzt in § 70 BDSG) sieht sie eine Pflicht zur Protokollierung bei bestimmten Verarbeitungstatbeständen vor, welche auf Anfrage der Datenschutz-Aufsicht bereitzustellen ist.²² Diese Pflicht zur Verbesserung der Rechtmäßigkeitskontrolle kann zudem auch der Missbrauchsprävention dienen, da bereits ihre Etablierung zur Verminderung von nicht dienstlich veranlassten Neugierabfragen führen kann.

8 Löschpflichten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in einem Verfahren endet schließlich mit deren Löschung. Grundrechtsdogmatisch handelt es sich um den Abbruch bzw. das Unterlassen des fortdauernden Grundrechtseingriffes durch die Speicherung.²³

Der Rechtsmaßstab zur Beantwortung der Frage, ab wann für die verantwortliche Stelle eine Löschverpflichtung besteht, hängt davon ab, ob es sich um Daten zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung handelt.

Daten, die der reinen Strafverfolgung dienen und nur zu diesem Zweck erhoben worden, sind im Grundsatz nach Verfahrensbeendigung zu löschen. Die Weiterverarbeitung auch nach Verfahrensbeendigung richtet sich nach dem ausdifferenzierten Spezialregime der §§ 498 Abs. 1 i.V.m. 484 und 485 StPO, welches nach dem neu eingefügten § 500 StPO von den Vorschriften des BDSG flankiert wird.²⁴ Eine Weiterverarbeitung ist hier nur unter engen Voraussetzungen der Speicherung für zukünftige Strafverfahren (§ 484 StPO) oder zur Vorgangsverwaltung (§ 485 StPO) zulässig. Die Rechtsprechung tendiert hier zu einer sehr restriktiven, grundrechtsfreundlichen Linie und legt die Vorschriften zugunsten der Betroffenen aus.²⁵

Für die polizeiliche Informationsverarbeitung deutlich relevanter sind Daten aus der Gefahrenabwehr. Dazu zählen wie bereits angesprochen nach der expliziten gesetzgeberischen Anordnung in § 483 Abs. 3 StPO auch die sog. Mischdateisysteme aus präventiv und repressiv erlangten Daten. Hier richtet sich die Verarbeitung der Daten nach den jeweiligen Landespolizeigesetzen bzw. für Bundespolizeibehörden aus dem jeweiligen Fachgesetz. Auch können nach § 481 Abs. 1 StPO Daten aus dem Strafverfahren für präventiv-polizeiliche Zwecke verwendet werden, soweit kein expliziter Ausschluss durch das flankierende Fachrecht erfolgt ist (§ 481 Abs. 2 StPO).

Die Löschung richtet sich regelmäßig nach dem verfassungsrechtlich geprägten, allgemeinen Erforderlichkeitsgrundsatz im Datenschutzrecht (vgl. §§ 58 Abs. 2, 75 Abs. 2 BDSG).²⁶ Trotz der im Grunde sehr ähnlichen normativen Struktur und damit einhergehenden tatbestandlichen Anforderungen, scheint die Rechtsprechung hier einen deutlich differenzierteren Ansatz zu verfolgen. So ist eine Speicherung nach gefestigter Rechtsprechung zum Beispiel zulässig, wenn zwar eine Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 oder § 170 Abs. 2 StPO erfolgte, allerdings ein „Restverdacht“ bleibt.²⁷ Das BVerfG forderte diesbezüglich besonderer von der Polizeibehörde darzulegender Anhaltspunkte, die eine Speicherung trotz Einstellung rechtfertigten.²⁸

Streitig ist hier regelmäßig die polizeibehördliche Gefahrenprognose dahingehend, ob von der betroffenen Person weiterhin Straftaten zu erwarten sind. Hier kommt es, wie auch schon bei der Ablehnung einer Auskunftserteilung, auf eine substantiierte und intersubjektiv nachvollziehbar gemachte Begründung seitens der Polizeibehörde an. Ein pauschaler Verweis auf interne Richtlinien genügt diesem Begründungserfordernis vor dem Hintergrund der teils hohen Grundrechtsintensität nicht.²⁹ Vielmehr ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles auszuführen,

welche Tatsachen die behördliche Gefahrenprognose tragen und wieso in der Abwägung das Lösungsinteresse des Betroffenen als Ausfluss des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung hinter den polizeilichen Ermittlungsinteressen und dem Schutzauftrag zurückstehen muss. Die polizeiliche Gefahrenprognose kann sich dabei wesentlich auf die tatspezifische Wiederholungsgefahr der vom Betroffenen bereits begangenen Straftaten stützen.³⁰

Die Verarbeitungserforderlichkeit im Rahmen des polizeilichen Aufgabenkreises kann ferner auch eine effektive Vorgangsverwaltung umfassen.³¹ Hier wird der speicherungs-fähige Datenumfang aber regelmäßig auf das für die Vorgangsverwaltung Notwendige reduziert sein.

9 Ausblick

Die aufgezeigten Aspekte sind nur ein Ausschnitt des datenschutzrechtlichen Instrumentariums, welches dazu beiträgt, auch bei komplex vernetzten elektronischen Dateisystemen im polizeilichen Bereich einen adäquaten Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Da insbesondere seit den maßgeblichen Änderungen des allgemeinen und fachgesetzlichen Datenschutzrechtes durch die europäische JI-Richtlinie auch nach sechs Jahren noch verhältnismäßig wenig Literatur und Rechtsprechung zu verzeichnen ist, stehen Behördenleitungen und Datenschutzbeauftragte vor diversen Problemen. Völlige Rechtssicherheit kann nach derzeitigem Stand wohl noch nicht erreicht werden. Umso wichtiger ist es, behördenintern Verarbeitungsprozesse umfassend zu dokumentieren und in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten risikoadäquate Maßnahmen zu treffen.

Bildrechte: Pixabay.

Anmerkungen

- Der Autor ist Regierungsinspektor (RI) im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Beitrag gibt ausschließlich die eigene Meinung des Autors wieder und ist nicht dienstlich veranlasst.
- Zum Begriff Egbert, in: Hunold/Ruch (Hrsg.), Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, 2020, S. 79 ff.
- Näher zur rechtlichen Einordnung und landesrechtlichen Rechtsgrundlagen Schwabenbauer, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, Kapitel G Rn. 831 ff.
- Für eine Auflistung vgl. <https://police-it.net/category/polizeiliche-informationssysteme/vorgangsbearbeitungssysteme-polizei> (zuletzt abger. am 31.12.2023)
- Johannes/Weinhold, in: Johannes/Weinhold, Das neue Datenschutzrecht bei Polizei und Justiz, 1. Aufl. 2018, § 1 Rn. 78.
- Oder durch spezialgesetzliche Verantwortungszuweisungen, z.B. in § 31 BKAG für den polizeilichen Informationsverbund.
- Braun, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2022, § 47 BDSG Rn. 16 f.
- Vgl. zur Übersicht die Datenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt https://www.dsb.bs.ch/taetigkeitsbereiche/informations-und-kommunikationstechnologie/berechtigungskonzept.html#page_section3_section2 (zuletzt abger. am 31.12.2023).
- Frenzel in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, § 48 Rn. 3. Zur Problematik des Erforderlichkeitsmaßstabes in Art. 10 JI-RL vgl. jüngst den Menschenrechtsbericht 2023 des Deutschen Instituts für Menschenrechte, S. 33 ff.; Arzt, DÖV 2023, 996
- So wurden zwischen 2018 und 2020 laut einer Umfrage der WELT mehr als 400 Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren wegen rechtswidriger Datenverarbeitungen durch Polizeibeamte geführt, <https://www.welt.de/politik/article212217181/Polizei-Mehr-als-400-Verfahren-gegen-Beamte-wegen-privater-Abfragen-an-Dienstrechnern.html> (zuletzt abger. am 31.12.2023).
- BVerfGE 65, 1 Rn. 146.
- Voigt, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 5 DSGVO Rn. 16 m.w.N.
- Richtigerweise enthält Art. 8 Abs. 2 EU-GRCh jedoch kein primärrechtsunmittelbares Auskunftsrecht, sondern einen Ausgestaltungsauftrag an den Sekundärrechtsgeber,

dieses Auskunftsrecht im Datenschutzrecht umzusetzen und mit gegenläufigen Interessen abzuwägen, näher Marsch, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 127 ff.

- VG Wiesbaden, Beschl. vom 30.7.2021 – 6 K 421/21.WI Rn. 29.;
- St. Rspr. des VG Wiesbaden, vgl. Urt. v. 26.3.2021 – 6 K 59/20.WI Rn. 18 m.w.N.
- VG Köln, Urt. v. 18.4.2019 – 13 K 10236/16 zu § 15 BVerfSchG.
- In diesem Sinne auch Paal, in: Paal/Pauly, DS-GGVO BDSG, 3. Aufl. 2021, § 56 BDSG Rn. 8.
- BVerfGE 133, 277 Rn. 216.
- Für einen Überblick über die Kontrollzuständigkeiten des BfDI vgl. Sosna, GSZ 2022, 245.
- BVerfGE 133, 277 Rn. 217 – seitdem ebenfalls ständige Rechtsprechung. Zur Protokollierungspflicht für Löschungen und Datenübermittlungen vgl. schon BVerfGE 100, 313 Rn. 280.
- Und fachgesetzlichen Spezialnormen wie § 81 BKAG und §§ 488 Abs. 3 Satz 3, 493 Abs. 3 Satz 3 StPO.
- Ausführlich Benamor ZD 2023, 23.
- BeckOK DatenschutzR/Worms, 43. Ed. 1.11.2021, BDSG, § 58 Rn. 40 f.; etwas anderes ist die Teil-Löschung, soweit die verbliebenen Daten den Sachverhalt nicht mehr richtig wiedergeben, s. BeckOK PolR NRW/Ogorek, 27. Ed. 1.11.2023, PolG NRW § 32 Rn. 16.
- Dazu Benamor, K&R 2023, 95 ff.; Schelzke, StraFo 2019, 353 ff.
- OLG Hamm, Urt. v. 26. 2. 2021 – III-1 VAs 74/20; OLG Hamm, Urt. v. 6. 8. 2022 – 1 VAs 48/22.
- Vgl. Art. 62 Abs. 2 BayPAG, § 79 Abs. 1 BKAG, § 48 Abs. 2 ASOG Bln.
- St. Rspr des BayVGH, z.B.: Beschl. v. 17.3.2022 – 10 ZB 21.3222 Rn. 9; Beschl. v. 30.1.2020 – 10 C 20.10, Rn. 8; Beschl. vom 2.11.2020 – 10 C 20.2308 Rn. 8.; siehe auch VG Gießen, Urt. vom 09.01.2023 – 4 K 675/22.Gl.
- BVerfG, Kammer-Beschl. v. 16.5.2022 – 1 BvR 2257/01.
- BayVGH, Beschl. v. 16.03.2020 – 10 ZB 19.423.
- VG Augsburg Urt. v. 19.7.2022 – Au 8 K 22.354 Rn. 43 ff.; In die Richtung auch VG Münster Urt. v. 9.4.2021 – 1 K 2406/17 Rn. 41.
- So die st. Rspr des OVG Lüneburg, vgl. z.B.: Urt. v. 08.08.2008 – 11 LA 194/08; Urt. vom 11.7.2017 – 11 LC 222/16; Urt. vom 14.1.2020 – 11 LC 191/17 Rn. 38.



Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist.

1 Materielles Strafrecht

§ 113 Abs. 1 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; hier: Flucht. Eine Widerstandshandlung im Sinne dieses Tatbestands kann durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgen. Der Begriff der Gewalt ist dabei als eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftäußerung zu verstehen, die gegen den Amtsträger gerichtet und geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren. Die Tathandlung braucht allerdings nicht unmittelbar gegen dessen Person gerichtet zu sein; es genügt vielmehr auch eine nur mittelbar gegen die Person des Beamten, unmittelbar aber gegen Sachen gerichtete Einwirkung, wenn sie nur von dem Beamten körperlich empfunden wird. Ein Widerstandleisten durch Gewalt kann daher in dem Zufahren mit einem Kraftfahrzeug auf einen Polizeibeamten liegen, um ihn zum Wegfahren oder zur Freigabe der Fahrbahn zu nötigen. Die bloße Flucht vor der Polizei erfüllt diese Voraussetzungen hingegen nicht, auch wenn dabei andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden. (BGH, Beschl. v. 9.11.2022 – 4 StR 272/22)

§ 114 Abs. 1 StGB – Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte; hier: Auslegung „tätlicher Angriff“. Der Angeklagte (A) und seine Lebensgefährtin wollten, zu Fuß unterwegs, kurz nach Mitternacht in eine Straße einbiegen, um zu ihrer dort gelegenen Wohnung zu gelangen. Sie begaben sich daher zunächst in Richtung des an der Sperre angebrachten Absperrbandes, worauf ihnen von den dort aufgestellten Polizeibeamten, die sichtbar mit Schutzweste, Helm und Einsatzstiefeln bekleidet waren, gesagt wurde, dass es sich um einen Tatort handele und sie deshalb nicht durchgehen könnten. Der A hob gleichwohl das Absperrband hoch und ging auf die Polizeibeamten zu. Auf den Hinweis, dass er sich entfernen solle, reagierte der A nicht und lief weiter auf einen Polizeibeamten zu, der schließlich versuchte, ihn zurückzuschieben. A ließ sich auch dadurch von seinem Plan, die Absperrung zu passieren, nicht abhalten und stieß den Beamten mit beiden Armen in Brusthöhe kräftig gegen die Brust, um den Weg frei zu bekommen. Der Beamte kam dadurch ins Straucheln. Ein weiterer Beamter trat nunmehr hinzu, um das Weiterlaufen des A zu verhindern. A stieß auch ihn mit den Händen gegen die Brust, um den Weg frei zu bekommen.

Ein „tätlicher Angriff“ (hier: Stoßen, um den Weg frei zu bekommen) ist jede mit feindseligem Willen unmittelbar auf den Körper des Beamten zielende Einwirkung, unabhängig von

ihrem Erfolg. Ziel der Handlung muss dabei zwar die Einwirkung auf den Körper des Vollstreckungsbeamten sein. Der Vorsatz muss sich aber nicht auf eine Körperverletzung beziehen. (OLG Dresden, Urt. v. 2.9.2022 – 1 OLG 26 Ss 40/22)

§ 211 StGB – Mord; hier: Heimtücke; Locken in einen Hinterhalt oder Stellen einer Falle. Angeklagter (A) und das Tatopfer (S) waren über mehrere Monate ein Paar. Nach ihrer Trennung führten beide über Monate eine „On-Off-Beziehung“, in der es sowohl zu Sexualkontakten als auch immer wieder zu Streitigkeiten kam. Während die Geschädigte in dieser Zeit versuchte, die Beziehung neu aufleben zu lassen, distanzierte sich der A innerlich von ihr und fühlte sich durch ihre fortgesetzten Annäherungsversuche zunehmend genervt und gestresst. Für das letzte Trennungsgespräch mit dem A betrat S durch eine kleine Öffnung einen in der Nähe eines Sees gelegenen ehemaligen Bunker der Wehrmacht; schließlich kam es zu einer Auseinandersetzung. Spätestens jetzt entschloss sich der A, die S mittels eines mitgeführten Stechbeitels zu töten. Er sah keine andere Möglichkeit, endgültig von ihr loszukommen und stach insgesamt sieben Mal auf ihren inzwischen entkleideten Oberkörper ein.

Bei einer von langer Hand geplanten und vorbereiteten Tat kann das heimtückische Vorgehen im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB auch in Vorkehrungen liegen kann, die der Täter ergreift, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, sofern diese bei der Ausführung der Tat noch fortwirken. Erforderlich, aber auch ausreichend ist es dann, dass der mit Tötungsvorsatz handelnde Täter das Tatopfer im Vorbereitungsstadium der Tat unter Ausnutzung von dessen Arglosigkeit in eine Lage aufgehobener oder stark eingeschränkter Abwehrmöglichkeiten bringt und die so geschaffene Lage bis zur Tatausführung ununterbrochen fortbesteht. Wird das Tatopfer planmäßig in einen Hinterhalt gelockt oder ihm gezielt eine raffinierte Falle gestellt, kommt es daher nicht mehr darauf an, ob es zu Beginn der Tötungshandlung noch arglos war. (BGH, Urt. v. 22.3.2023 – 6 StR 324/22)

§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB – Gefährliche Körperverletzung, mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung; hier: Erkennen der Umstände, aus denen sich die allgemeine Gefährlichkeit des Tuns in der konkreten Situation für das Leben des Opfers ergibt. Der Angeklagte (A) äußerte gegenüber dem Geschädigten (G), nachdem er ihn geschlagen und gestoßen hatte: „Ich schlage das ganze Lokal zusammen“, „Ich trete Dir den Schädel ein“ und „Fick Deine Mutter“. Die Schläge wurden teils mittels eines Stuhls und eines Tisches geführt und waren geeignet, das Leben des G zu gefährden. Gegenüber der Zeugin (B) äußerte er sich nach einem tätlichen Angriff auf G, um diese davon abzuhalten, die Polizei zu rufen, wie folgt: „Ruf doch die Bullen, dann mach ich dich und den Laden auch noch platt“.

Für den Körperverletzungsvorsatz im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist es neben einem bedingten Verletzungsvorsatz

erforderlich, dass der Täter die Umstände erkennt, aus denen sich die allgemeine Gefährlichkeit des Tuns in der konkreten Situation für das Leben des Opfers ergibt. Der Täter muss sie nicht als solche bewerten, seiner Vorstellung nach muss sein Handeln aber auf Lebensgefährdung angelegt sein. (BGH, Beschl. v. 15.2.2023 – 4 StR 300/22)

§ 315c Abs. 1 Nr. 2a) Gefährdung des Straßenverkehrs; hier: Gefährdung durch „Beinahe-Unfall“. § 315c Abs. 1 StGB setzt in allen Tatvarianten eine konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert voraus. Dies ist der Fall, wenn die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine kritische Situation geführt hat, in der – was nach allgemeiner Lebenserfahrung auf Grund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen ist – die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt wurde, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht. Erforderlich ist die Feststellung eines „Beinahe-Unfalls“, also eines Geschehens, bei dem ein unbeteiligter Beobachter zu der Einschätzung gelangt, „das sei noch einmal gut gegangen“. Nicht ausreichend ist, dass sich Menschen oder Sachen in enger räumlicher Nähe zum Täterfahrzeug befunden haben. Umgekehrt wird die Annahme einer konkreten Gefahr nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Schaden ausgeblieben ist, weil sich der Gefährdete – etwa aufgrund überdurchschnittlich guter Reaktion – noch zu retten vermochte. (BGH, Beschl. v. 20.12.2022 – 4 StR 377/22)

2 Prozessuales Strafrecht

§§ 98 Abs. 2, 110 StPO – Verfahren bei der Beschlagnahme; hier: Jahrelange Auswertung von Datenträgern. Mit Beschluss vom Oktober 2021 ist seitens des AG Hamburg wegen des Verdachts der Geldwäsche die Durchsuchung der Wohn- und Nebenräume der Beschuldigten (B) angeordnet worden. Die Vollstreckung erfolgte am 1.11.2021. Im Rahmen der Durchsuchung wurden bei B vier näher bezeichnete elektronischen Gegenstände aufgefunden und in Fortsetzung der Durchsuchung zum Zwecke der Durchsicht der in ihnen verbauten Datenträger nach § 110 StPO auf die Dienststelle mitgenommen. Mit Beschluss vom 4.2.2022 wurde die Rechtmäßigkeit der erfolgten Mitnahme zur Durchsicht von zwei der vorgenannten Datenträger gemäß § 110 Abs. 4 StPO i.V.m. § 98 Abs. 2 StPO bestätigt. Mit Verfügung vom 27.6.2022 bat die Staatsanwaltschaft das für die Sachbehandlung zuständige LKA, die Ermittlungen abzuschließen, insbesondere eine Auswertung der Inhalte der sichergestellten Datenträger vorzunehmen. Das LKA teilte mit, dass mit der „Bearbeitung der Laptops voraussichtlich im Juli 2023 und mit der Bearbeitung der Mobiltelefone voraussichtlich im Juli 2024 begonnen“ werde. Will heißen: Handy-Durchsicht: Fast drei Jahre!

Das AG Hamburg stellte die Rechtswidrigkeit der Art und Weise der Durchsuchung bei jahrelanger Auswertung von Datenträgern fest. (AG Hamburg, Beschl. v. 30.3.2023 – 162 Gs 2237/21)

§ 100a StPO – Telekommunikationsüberwachung; hier: Mitwirkungspflicht von E-Mail-Dienste-Anbietern. Bei versendeten oder empfangenen E-Mails handelt es sich um Telekommunikation im Sinne von § 100a StPO selbst dann noch, wenn sie nach Kenntnisaufnahme beim „Provider“ zwischen- oder endgespeichert werden. Derartige Anbieter,

welche die Kommunikation mittels über das Internet weitergeleiteter E-Mails ermöglichen, erbringen Telekommunikationsdienste im Sinne des § 100a Abs. 4 S. 1 StPO unabhängig davon, ob sie zugleich den Zugang zum Internet oder lediglich sogenannte „Over the top“-Dienste (OTT-Dienste) bereitstellen. Die StPO verweist zur Bestimmung der Begriffe „Telekommunikation“ und „Telekommunikationsdienst“ nicht generell auf das Telekommunikationsgesetz, so dass die telekommunikationsrechtliche Einordnung einzelner Dienste zwar von Belang, aber nicht ohne Weiteres ausschlaggebend ist. Obschon grundsätzlich bei der Auslegung ein Rückgriff auf die fachgesetzlichen Definitionen zulässig ist, ergibt sich daraus nicht zwingend ein vollständiger Gleichlauf. Vielmehr sind die unterschiedlichen Regelungsgegenstände in den Blick zu nehmen, im vorliegenden Zusammenhang mithin strafverfahrensrechtliche Ermittlungsmaßnahmen einerseits sowie die Wettbewerbsregulierung, die Infrastrukturförderung und die Gewährleistung von Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation (§ 1 TKG) andererseits. (BGH, Beschl. v. 28.4.2021 – StB 47/20)

§ 100a StPO – Telekommunikationsüberwachung; hier: Gespeicherte Nachrichten eines Mobilfunk-Messaging-Dienstes. Gegen die Beschuldigte (B) bestand der Verdacht, sich wegen einer Katalogtat im Sinne des § 100a Abs. 2 Nr. 1d) StPO strafbar gemacht zu haben. Es handelte sich wegen des langen Aufenthalts in einem entsprechenden Gebiet auch im konkreten Einzelfall um eine schwerwiegende Straftat im Sinne des § 100a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1d) StPO. Der Anschluss wurde vom Vater der B als Nachrichtenmittler genutzt.

Vom Anwendungsbereich des § 100a Abs. 1 S. 1 StPO werden grundsätzlich auch bei WhatsApp gespeicherte Nachrichteninhalte und Dateien erfasst, die bereits vor Erlass einer entsprechenden Anordnung versandt oder empfangen worden waren (Entwürfe werden nach Auskunft des Bundeskriminalamts durch den Nutzer-Client nicht übermittelt.). Eine Anordnung nach § 100a Abs. 1 S. 1, § 100e Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 4 StPO ist auch nicht auf Maßnahmen beschränkt, die zwingend die Einbindung eines Telekommunikationsdienstes erfordern. Vielmehr können die Überwachung und Aufzeichnung durch die Ermittlungsbehörden auch mit eigenen Mitteln, etwa durch Anmeldung eines weiteren Endgerätes oder Generierung einer webbasierten Datenausleitung, durchgeführt werden. (BGH (Ermittlungsrichter), Beschl. v. 9.7.2020 – 2 BGs 468/20)

3 Sonstiges

Der Kläger ist Polizeikommissar (P) im Dienst des beklagten Landes. Er erlitt durch Fremdeinwirkung bei der Ausübung seines Dienstes eine Schädelprellung, Schwellungen und eine Knieprellung. P forderte einen Monat später den Täter schriftlich auf, 400 € Schmerzensgeld zu zahlen. Mangels Reaktion erwirkte er einen Mahnbescheid und später einen Vollstreckungsbescheid über einen Gesamtbetrag von 613 €. Ein danach unternommener Vollstreckungsversuch blieb erfolglos. Das Land lehnte die Übernahme des Schmerzensgeldes einschließlich Verzugszinsen in Höhe von 660 € ab, weil der durch einen Vollstreckungsbescheid titulierte Anspruch die gesetzliche Voraussetzung für eine solche Übernahme nicht erfüllte. Dies zu Recht, wie das BVerwG letztinstanzlich mit Beschl. v. 12.1.2023 – 2 B 38.22 befand.

Bildrechte: Kay Herschelmann.



Aktuelles aus dem Netz

Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Gemini Nano: Integrierte KI für Android warnt vor Betrug und mehr

Auf der Google I/O 2024 gibt Google einen spannenden Ausblick auf zahlreiche KI-Neuerungen für Android. Mit dabei: ein integriertes KI-Modell für das Smartphone-Betriebssystem, Gemini Nano. [...] Gemini Nano soll perspektivisch auch dazu in der Lage sein, Echtzeitwarnungen während eines Anrufs zu liefern, wenn es Gesprächsmuster erkennt, die häufig mit Betrugsversuchen in Verbindung stehen. So können Nutzer gewarnt werden, wenn beispielsweise ein „Bankmitarbeiter“ dringende Überweisungen oder Zahlungen mit Geschenkkarten fordert oder nach persönlichen Informationen wie PINs oder Passwörtern fragt. Mehr: <https://www.computerbild.de/artikel/cb-News-Handy-Integrierte-KI-Android-Live-Betrugswarnungen-38461971.html>, Meldung vom 14.5.2024.

Google stellt KI-Videogenerator Veo für realistische 1080p-Videos vor

OpenAIs Sora bekommt Konkurrenz. Anlässlich der Google I/O kündigte der US-Internetkonzern das Tool Veo an, mit dem sich aus einfachen Anfragen angeblich Full-HD-Videos von hoher Qualität generieren lassen können. Im Grunde handelt es sich also um vollkommen künstlich erzeugte Videos, die den Wünschen des Users entsprechen sollen. Mehr: <https://winfuture.de/news,142830.html>, Meldung vom 14.5.2024.

Starlink Mini: Wie funktioniert das tragbare Satelliten-Internet für den Laptop?

Bei Starlink Mini handelt es sich um ein tragbares Gerät, das Benutzern unterwegs einen Zugang zum Satelliten-Internetdienst von SpaceX gewährt. Bisher versorgte das Unternehmen bereits Schiffe, Flugzeuge, Vans, Amazonasdörfer und ländlich gelegene Häuser in mehr als 75 Ländern mit Internet aus dem Weltraum. Das neue Modul scheint sich nun offenbar auch an Reisende zu richten. Denn es hat etwa die Größe eines dicken Laptops und wiegt nur knapp ein Kilo. Mehr: <https://www.basichinking.de/blog/2024/07/03/starlink-mini/>, Meldung vom 3.7.2024.

Neue Drohnen Gesetze 2024

Mit dem 1. Januar endet die Übergangsfrist für Bestandsdrohnen. Während diese bisher recht breitflächig genutzt werden konnten, werden sie nun deutlich im Betrieb der Open Kategorie eingeschränkt. [...] Die Fernidentifikation für Drohnen, bekannt als Remote-ID, ist seit dem 1.1.2024 Pflicht. Als Drohnenpilot musst du ab jetzt deine UAS-Betreiber-Nummer in das Fernidentifikationssystem deiner Drohne eintragen.

Mehr: <https://www.dein-drohnenpilot.de/news/neue-drohnen-gesetze-2024/>, Meldung vom 25.3.2024.

Ein Fünftel der Microsoft-SQL-Server im Netz sind veraltet

Am 9.7.2024 wird Microsoft auch den erweiterten Support für SQL Server 2014 einstellen. [...] Dabei dürfte es nicht einfach sein, Server einfach so auf eine neue und sicherere Version von SQL Server zu aktualisieren. Auf einer solchen Datenbank werden typischerweise in Unternehmen genutzte Apps aufgebaut. Mehr: <https://www.golem.de/news/datenbanken-ein-fuenftel-der-microsoft-sql-server-im-netz-sind-veraltet-2406-186188.html>, Meldung vom 18.6.2024.

NIS2: Schritt für Schritt zur IT-Sicherheit

Seit Dezember 2022 steht fest, dass europaweit mehr als 160.000 Unternehmen ihre Informations- und IT-Sicherheit verstärken müssen. [...] Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, sollen Führungskräfte regelmäßig an Cybersicherheits-schulungen teilnehmen, die sie in die Lage versetzen, Cyber-risiken und Cybersicherheitsmaßnahmen zu erkennen und zu bewerten. Kommen sie dem – nachgewiesenermaßen – nicht nach, können sie – persönlich – für die Vernachlässigung ihrer Sorgfaltspflicht haftbar gemacht werden. Mehr: <https://www.zdnet.de/88416639/nis2-schritt-fuer-schritt-zur-it-sicherheit>, Meldung vom 28.6.2024.

KI gegen Deepfakes: Ist ChatGPT die Lösung?

ChatGPT erweist sich als geschickter Ermittler. Ergebnisse zeigten, dass ChatGPT je nach Fälschungsmethode in der Lage war, 77,2 bis 79,5 Prozent der Deepfakes korrekt zu erkennen, wie die Wissenschaftler berichten. [...] [D]as Programm liefert Erklärungen in einfacher, verständlicher Sprache, was ihm an einem Foto merkwürdig erscheint. Mehr: https://www.chip.de/news/kuenstliche-intelligenz/ki-gegen-deepfakes-ist-chatgpt-die-loesung_a5c87e14-eb66-4cbd-b3d3-2c092b630106.html, Meldung vom 9.7.2024.

GANZ OHNE KAMERA: Neuer Router soll Räume per Wi-Fi und KI überwachen

Für die Objekterkennung macht sich Gamgee den Umstand zunutze, dass WLAN-Router und Mesh-Extender ständig Wi-Fi-Signale aussenden, die mit allen möglichen Objekten in Sende-reichweite kollidieren. Dadurch entstehen Störsignale, die vom System wieder erfasst und anhand einer KI ausgewertet werden. Letztere soll mit der Zeit immer besser darin werden, erkannte Objekte zu unterscheiden. Mehr: <https://www.golem.de/news/ganz-ohne-kamera-neuer-router-soll-raeume-per-wi-fi-und-ki-ueberwachen-2407-186805.html>, Meldung vom 8.7.2024.



GdP-Expertise im Bundestag: WED besser bekämpfen

Von Jeldrik Grups (M.A./LL.M.), Berlin¹

In der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in Berlin zum Thema „Wohnungseinbruchdiebstahl“ (WED) bezeichnete der als Sachverständige geladene stellv. Bundesvorsitzende der GdP, Alex Poitz, die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) als ein notwendiges Instrument zur Bekämpfung des WED. Er forderte die dauerhafte Entfristung dieser Regelung.

Die Fallzahlen zum WED seien – trotz eines Rückgangs während der Corona-Pandemie – weiterhin auf einem hohen Niveau, sagte Poitz in seinem Eingangsstatement. Im Schnitt würden jeden Tag 180 WED in Deutschland begangen. Nicht einmal ein Viertel davon werde aufgeklärt. Das führe zu Schadenshöhen im Milliardenbereich. *„Die Täter sind überwiegend männlich, zwei Drittel deutsch, ein Drittel nichtdeutsch und agieren in der Gruppe. Es handelt sich um klare, professionelle Täterstrukturen, die im Bereich der organisierten Kriminalität anzusiedeln sind. Hierarchisch, agil, strukturiert. Über Staats- und Landesgrenzen hinweg“*, verdeutlichte der Gewerkschafter und Kriminalbeamte. Er verwies auch auf das Darknet: Dort würden keine Taten gehandelt oder angeboten, sondern kriminelle Logistikketten aufgebaut. Zwar seien an einem Tatort physische Spuren zu vermuten oder auch zu finden. Eine Zuordnung gestalte sich jedoch meist schwierig. Deutlich aussichtsreicher seien digitale Fußabdrücke beziehungsweise Spuren. *„Wir reden hier von diffizilen Ermittlungsmaßnahmen, die personelle Ressourcen und kriminalistisches Erfahrungswissen erfordern. Ohne technische Ermittlungsunterstützung läuft die Mehrheit der Fälle an Wohnungseinbruchdiebstahl ins Leere.“* Deshalb sei eine dauerhafte Entfristung und Etablierung des WED nach § 244 Abs. 4 StGB bei den Maßnahmen gemäß § 100a StPO geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig. An den Rechtsausschuss appellierte Poitz: *„Stärken Sie die Ermittlungsinstrumente unserer Kolleginnen und Kollegen. Eine effektive Strafverfolgung ist direkter Opferschutz.“*

Die Zusammenfassung der GdP-Stellungnahme:²

Täterstrukturen, vor allem Bandenkriminalität, seien regelmäßig nicht mehr aufzuklären, sofern die Möglichkeit zur Kommunikationsüberwachung entfällt, erklärte Poitz. Zudem spricht sich die GdP für einen täterorientierten Verfolgungsansatz aus. Mit diesem Schwerpunkt ließen sich insbesondere Schwellentäter und Intensivtäter beweissicher ermitteln. Zudem erlaube die TKÜ die Sicherung digitaler Spuren. Als Ergebnis könnten sich Ort-Zeit-Bezüge herstellen lassen. Ohne diese Möglichkeit seien diese in der Menge zunehmenden digitalen Spuren nicht zu sichern und für das Verfahren verwertbar.

Die GdP begrüßt die im Entwurf geplante Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen der Strafverfolgungsbehörden. So solle die TKÜ künftig in Fällen eines Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung zulässig sein, ohne dass der Verdacht eines bandenmäßig begangenen Diebstahls vorliegen müsse. Die Tat selbst müsse jedoch im Einzelfall schwer wiegen und weitere Ermittlungen anders wesentlich erschwert oder aussichtslos sein, was aus Sicht der Wahrung der Verhältnismäßigkeit hinnehmbar sei.

Verschlüsselte Kommunikation ist mit der klassischen TKÜ nicht mehr zugänglich und kann nicht ausgewertet werden. Daher läuft die TKÜ bei der Verfolgung schwerster Straftaten oder bei der Abwehr schwerer Gefahren zunehmend ins Leere. Die GdP regt an, als notwendige Ergänzung in dem Entwurf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Etablierung einer Quellen-TKÜ zu prüfen.

Jede verhinderte Straftat sei besser als eine begangene, unterstrich Poitz. Für eine gute Kriminalprävention braucht es daher genügend Ressourcen. Nicht akzeptabel sei es deshalb aus Sicht der GdP, dass die finanziellen Mittel des Haushaltsgesetzgeber zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Einbruchsprävention drastisch gekürzt worden waren. Das Deutsche Forum Kriminalprävention (DFK) stellte dazu in 2022 fest, dass der Deutsche Bundestag in diesem Jahr nur noch 32 Millionen Euro zur Förderung von Investitionen in den Einbruchschutz vorgehalten hatte und die Fördermittel bereits im Juni des Berichtsjahres aufgebraucht waren. Die zwangsläufige Folge: eine reduzierte Bereitschaft zur Sicherung der eigenen Wohnungen.

Als erfolgversprechend erachtet die GdP zudem Anwendungen wie den Wohnungseinbruchs-Radar, der zum Beispiel durch die Polizeien in Bremen und Nordrhein-Westfalen angeboten wird. Auch Predictive Policing, also vorausschauende Polizeiarbeit, könne im Kampf gegen den WED sinnvoll sein. Die Software dürfe aber keine Menschen ersetzen, mahnte der GdP-Vize. Darüber hinaus ist es aus Sicht der GdP von entscheidender Bedeutung, dass *„unsere Kolleginnen und Kollegen ihre herausfordernden Aufgaben mit modernen, datenschutzkonformen und harmonisierten Polizeigesetzen erledigen können“*.

Fakt ist: Eine moderne Ausstattung, zu der auch datenschutzkompatible Software gehört, ist heute ein polizeiliches Muss. Anders sei der riesigen Datenmengen nicht mehr Herr zu werden. Zur



▶▶▶ GdP-Expertise im Bundestag: WED besser bekämpfen

effizienten Auswertung von Massendaten und Verfolgung des Massendeliktens WED brauche es dringend auch Anwendungen,

die auf Künstlicher Intelligenz beruhten, schloss Poitz seine Ausführungen.³

Anmerkungen

1 Jeldrik Grups ist Gewerkschaftssekretär beim Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei. Dort leitet er die u.a. für „Internationales“ zuständige Abteilung der Bundesgeschäftsstelle. Jeldrik Grups hat einen akademischen Hintergrund in den European Studies sowie im Recht der Europäischen Integration.

2 Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zum Entwurf der CDU/CSU über ein Gesetz zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls - Sachverständiger: Alexander Poitz (stv. Bundesvorsitzender). Die Stellungnahme ist auch über den in den Text eingefügten QR-Code abrufbar.

3 Zur Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages.

Facetten der Wirtschaftskriminalität – Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik

Von PHK Peter Hirsch, Burgau/By.¹



Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik

Am 4. und 5. November 2024 findet die Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK) in Nürnberg statt. Traditionell

vorangestellt ist der Tagung am 3. November 2024 die Mitgliederversammlung. Mit dem Titel „Facetten der Wirtschaftskriminalität – Herausforderungen für staatliche und private Ermittler“ widmet sich die Gesellschaft einem Thema, welches ein internationales Problem für Privatpersonen, Unternehmen und/oder den Staat darstellt, aber oft als kriminelle Handlung nicht wahrgenommen wird. Wie es der Untertitel verrät, sind neben Personen für hoheitliche Ermittlungen, wie bspw. Polizeibeamte, Staatsanwälte, Zoll- und Finanzbeamte, explizit private Ermittler, wie bspw. Wirtschaftsdetektive oder Rechtsanwälte, angesprochen. Ort der Veranstaltung ist das „Novotel Nürnberg Centre Ville“ in der Altstadt von Nürnberg. Die Veranstaltung ist als Bildungsurlaub anererkennungsfähig und gilt als Fortbildung im Sinne des § 15 Fachanwaltsordnung. Das Programm ist auf das Thema „Wirtschaftskriminalität“ fokussiert und wird von nachfolgenden hochkarätigen Referenten dargeboten:

Tobias Liebau und Florian Dorth , F.E.L.S. Rechtsanwälte	Hinweisgeber Schutzsystem – Whistleblower
Steffen Geißendörfer , FA Augsburg-Stadt, Steuerfahndung	Formen des Umsatzsteuerbetruges und Möglichkeiten der Bekämpfung
Helmut Heinrich , FA München, Steuerfahndung	CUM-EX
Christian Beier , Bundespolizeipräsidium	Hawala-Transaktionen im Kontext der internationalen Schleusungskriminalität
Yannick Becker , Fraunhofer-Institut für Techno- und Wirtschaftsmathematik ITWM	Mustererkennung im Pflegeabrechnungsbetrug
Klaus Baier , DESA	Betrug und Diebstahl im Transportgewerbe

Im Rahmen der Tagung wird auch der Preis der DGfK verliehen. Mit ihm werden herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kriminalistik gewürdigt.² Den vollständigen Veranstaltungsverlauf sowie die Anmeldeformulare für die Jahrestagung als auch für die notwendigen Übernachtungen im Tagungshotel finden Sie auf der Homepage der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik.³

Dr. Marc Sotelsek , Oberstaatsanwalt, Referatsleiter bei dem Ministerium der Justiz des Landes NRW	Spielregeln für die Zusammenarbeit von privaten und staatlichen Ermittlern – auf dem Weg zu einem Verbandsstrafprozessrecht?
Heinrich Mager , Dipl. Betriebswirt, Mager und Partner	Wachstumsmarkt Produktpiraterie – Lukratives Betätigungsfeld von Familienclans? Operative und juristische Bekämpfungsmöglichkeiten
Dr. Clemens Kessler , Rechtsanwälte Kessler und Kaiser	

Anmerkungen

1 Der Verfasser ist Sekretär der DGfK sowie Sprecher des Organisationskollegiums der Jahrestagung.
 2 Siehe unter <https://kriminalistik.com/preis-der-dgfk/>.
 3 <https://kriminalistik.com/jahrestagung-2024/>.